



www.gemeinde.zermatt.ch

Informationssitzung für Gemeinden

15. Februar 2019

Zermatt

Traktanden

Pierre-Alain Zenhäusern
Sektionschef

- Steuererklärung und Wegleitung
- Informationen und Praxisänderungen
- Aktualitäten National

Beda Albrecht
Dienstchef KSV

- Automatischer Informationsaustausch (AIA)
- Selbstanzeigen / Abschaffung Eigenmietwert
- Unternehmensbesteuerung
- Verrechnungssteuergesetz

Enrico Volken
Regionschef Oberwallis

- Katasterschätzungen

Daniel Köppel
Koordinator Informatik KSV

- Neuerungen VSTax / Tell Tax

Dietmar Willa
Chef des administrativen
Teams

- Informationen zum administrativen Team



Pierre-Alain Zenhäusern

Sektionschef

Wegleitung zur Steuererklärung 2018
Kantonale Steuerverwaltung

STEUERERKLÄRUNG 2018
für natürliche Personen
KANTON- UND GEMEINSCHAFTS- UND SONSTIGE EINKOMMENSSTEUERN

Steuererklärung ausfüllen vereinfacht
• Benutzen Sie die Gratissoftware VS-Tax und die Smart
• Reichen Sie die Steuererklärung und Beträge per Internet
• Besuchen Sie die Einschätzungshilfe unter: www.kv.ch

VS-TAX '18

- Steuererklärung und Wegleitung
- Informationen und Praxisänderungen
 - *Neue Weisungen*
 - *Erbengemeinschaften*
 - *Übriges Einkommen*
 - *Liegenschaftsunterhalt*
 - *Berufsauslagen*
 - *Persönliche Abzüge*
 - *Aktualitäten National*

Steuerpraxis



Kinderabzüge – bei Einkommen der Kinder – Änderung 05.03.2018

Neue Weisungen

Weisung 29.10.2003 (Änderung für Steuerperiode 2017)

Praxis der Kantonalen Steuerverwaltung:

Kinderabzug & Sozialabzüge Rubrik 2510 (Kanton) und 2750 (Bund)

Lehrlinge und Studenten bis zum Abschluss der Erstausbildung (inkl. Dissertation):

1. Situation:

Reineinkommen Rubrik 2400 < Fr. 20'000.- Abzug bei Eltern gewährt

2. Situation:

Reineinkommen Rubrik 2400 < Fr. 20'000.-

Bewegliches Vermögen (Cash) > Fr. 100'000.- **kein** Abzug bei Eltern

3. Situation:

Reineinkommen Rubrik 2400 > Fr. 20'000.- **kein** Abzug bei Eltern

Kindervermögen wird berücksichtigt (Cash)

Diese Weisung betrifft bei Kanton und Gemeinde folgende Abzüge:

- Den Kinderabzug
- Den Versicherungsabzug
- Den Eherabatt (35%; aktuell min. 640.-; max. 4'560.-)
- Den Abzug auf der Einkommenssteuer von 300.- pro Kind

Beim Bund betrifft dies folgende Abzüge:

- Den Kinderabzug
- Den Versicherungsabzug
- Die Anwendung des Verheiratedentarifs inkl. Abzug pro Kind (aktuell Fr. 251.-)

KSV, gemäss Protokoll TR Sitzung vom 29.10.03 (Änderung vom 05.03.2018 mit Wirkung ab Steuerperiode 2017)



Wohnbauförderung – Rückzahlung Subventionen

Sachverhalt

- Ein Steuerpflichtiger, der sein Haus verkaufte, musste die Wohnbauförderung des Bundes zurückzahlen. Diese Beiträge hat er jedes Jahr zusätzlich zum Eigenmietwert als Einkommen versteuert. Der zurück zu erstattende Gesamtbetrag belief sich auf CHF 50'000.

Frage

- Ist diese Rückerstattung in der ordentlichen Steuererklärung abzugsfähig oder ist dies bei einer Grundstückgewinnbesteuerung zu berücksichtigen?

Lösung:

- Die Weisung der KSV vom 15.5.2012 (Subventionen Wohnbauhilfe) hat diese Frage auch bereits beantwortet.
- Im Falle der Verpflichtung zur Rückzahlung wird der zurückbezahlte Betrag **vom ordentlichen Einkommen (ohne Umrechnung im Steuersatz)** abgezogen, in der Steuerperiode, in welcher die Rückzahlung erfolgt.
- Dieser Abzug kann in der **Rubrik 2000 sonstige Abzüge** vorgenommen werden.



Unterhaltskosten – Verwaltung der vermieteten Objekte – Fahrkosten

Sachverhalt

- Ein Pflichtiger besitzt mehrere Wohnungen in verschiedenen Orten. Er verwaltet seine Immobilien selbst, um Verwaltungskosten zu vermeiden. **Da er regelmäßig von zu Hause zum Standort der verschiedenen Objekte reisen muss, verlangt er einen Abzug der Fahrkosten.** Er ist der Auffassung, dass diese Kosten als Aufwendungen qualifizieren, die für den Erwerb der Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen erforderlich sind.

Frage

- Qualifizieren diese Kosten als für die private Vermögensverwaltung nicht abzugsfähige Aufwände oder können sie als Kosten zur Einkommenserzielung betrachtet werden?

Lösung:

- Für die **Einkommenserzielung sind Reisekosten** für die Verwaltung der selber betreuten Immobilien **erforderlich**.
- Es ist jedoch notwendig, die Situation von Fall zu Fall zu analysieren, um die **tatsächlichen Reisekosten zu ermitteln**, die für die Verwaltung der verschiedenen Objekte erforderlich sind.



Unterhaltskosten StWE – Heizkosten gemeinschaftlich

Bestätigung der Praxis

- Im **Ausscheidungskatalog**, Abschnitt 8.4.1, wird klargestellt, dass **Heizung und Energie im Gemeinschaftseigentum** abzugsfähig sind.
- Daher müssen diese Kosten, **wenn sie in der Nebenkostenabrechnung eindeutig ausgewiesen sind**, zugelassen werden.



Unterhaltskosten – Umwandlung Stall in Wohnhaus

Sachverhalt

- Der Steuerpflichtige besitzt einen unbewohnbaren Stall und weist daher **keinen Eigenmietwert** aus
- Er beschloss eine Nutzungsänderung vorzunehmen und den Stall in ein **bewohnbares Haus zu verwandeln**. Die Gemeinde verbietet ihm, die Gebäudehülle umzugestalten, so dass er die Sparren verstärken, das Dach wieder aufbauen und die vorhandenen Gipswände auffrischen sowie den Zugang zum Gebäude wiederherstellen muss.

Frage

- Kann der Steuerpflichtige hier Unterhaltskosten zum Abzug bringen?

Lösung:

- Es gilt festzuhalten, dass der Pflichtige bisher noch nie einen Mietwert angegeben hat, was auf eine unbewohnbare Immobilie hindeutet.
- Ähnliche Situationen sind bereits früher mehrmals analysiert worden und die Schlussfolgerung war jeweils, dass die **Unterhaltskosten nicht abzugsfähig sind, da die Immobilie des Pflichtigen bisher keinen Ertrag abwarf**.



Unterhaltskosten – Erbebensicherheit einer Liegenschaft

Sachverhalt

- Einem Steuerpflichtigen sind Kosten entstanden, um sein Gebäude auf einen erdbebensicheren Standard zu bringen. Gleichzeitig hat er eine Erdbebenversicherung abgeschlossen.

Frage

- Da diese Kosten anfallen, um sein Gebäude bestmöglich zu schützen, möchte er sie vom Liegenschaftseinkommen abziehen.

Lösung:

- Gemäss Ziffer 8.2.2 des Ausscheidungskatalogs für die Unterhaltskosten, ist die **Erdbebenversicherung abzugsfähig**.
- In der jüngsten Rechtsprechung hat das BG entschieden, dass die Gefahr unmittelbar drohen muss, damit die entstandenen Kosten abzugsfähig sind. Wenn z.B. von einem Geologen nachgewiesen und bestätigt wird, dass Steine sehr wahrscheinlich auf ein Gebäude fallen können, müssen die Sicherheitskosten, die der Pflichtige notwendigerweise aufwenden muss, akzeptiert werden. **Im Falle eines Erdbebens ist die drohende Gefahr nicht bekannt.** Wir gehen daher davon aus, dass es sich hierbei um **Anlagekosten** handelt und deshalb ist ein **Abzug für die Unterhaltskosten nicht möglich**.



Unterhaltskosten Liegenschaften – Mehrwertbeiträge

Sachverhalt

- Gelegentlich fordern die Gemeinden einen Mehrwertbeitrag, entweder für den Bau einer Straße, eines Bürgersteigs, einer Versorgungsleitung, eines Kanalsystems usw.
- Der Steuerpflichtige hat eine solche Rechnung für Mehrwertbeiträge als Gebäudeunterhaltskosten in seine Steuererklärung abgezogen.

Frage

- Sind diese Beiträge steuerlich abzugsfähig?

Lösung

- Mehrwertbeiträge sind als Gebäudeunterhaltskosten **nicht abzugsfähig**. Der Begriff «**Mehrwert**» spricht für sich, es handelt sich in der Tat um Investitionsausgaben.
- Andererseits können solche Beträge, die der Steuerpflichtige bezahlen muss, gemäß Art. 51 Abs. 1 Bst. b StG beim **Verkauf des Objekts als Aufwand für den Grundstücksgewinn** geltend gemacht werden.

Steuerpraxis

Liegenschaftsunterhaltskosten

UNTERHALTSKOSTEN LIEGENSCHAFTEN – NUTZNIESSUNG – WOHNRECHT

Sachverhalt

Der nutzniessungsberechtigte Steuerpflichtige trägt die Kosten für den gewöhnlichen Unterhalt, während der Eigentümer die Kosten für grössere Arbeiten geltend macht.

Frage

Wie sind diese beiden Steuerpflichtigen zu behandeln und gelten für Fälle mit Wohnrecht identische Regeln wie bei der Nutzniessung?

Steuerpraxis

Lösung

Der Artikel 765 Abs. 1 ZGB sieht vor, dass der Nutzniessungsberechtigte den gewöhnlichen Unterhalt und die Betriebskosten trägt, umgekehrt sind die grösseren Arbeiten und andere Massnahmen zu Lasten des Eigentümers (764 Abs. 2 ZGB).

Sowohl der Eigentümer wie auch der Nutzniessungsberechtigte können Unterhaltskosten zum Abzug bringen. Nur der tatsächlich Leistende kann den Abzug jedoch vornehmen.

Dieselbe Regel gilt beim Wohnrecht für den Eigentümer und den Inhaber des Wohnrechts.

Für die Abzugsfähigkeit müssen die Kosten als Unterhaltskosten qualifiziert werden (Ausscheidungskatalog) und dürfen keinen Mehrwert aufweisen.



Berufsauslagen Lohnbezüger – auswärtiger Wochenaufenthalt

Bestätigung der Praxis

- Weisung wurde geändert (21.11.2018), um mehr Klarheit punkto Abzugsfähigkeit in den verschiedenen Situationen zu schaffen:

Weisung der kantonalen Steuerverwaltung

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

Rubriken 1910-1920 – Berufsauslagen für Lohnbezüger – auswärtiger Wochenaufenthalt

Allgemein:
Falls der Steuerpflichtige in einer grösseren Stadt arbeitet (Thun, Bern, Aigle, Villeneuve, Montreux, Lausanne oder weiter weg), ist die tägliche Heimkehr mit dem ÖV grundsätzlich zumutbar. Die Regelung der 1.5 km zwischen Wohnort und Bahnhof oder Bahnhof und Arbeitsort ist anwendbar.

Situation 1:
Der Steuerpflichtige begibt sich täglich von seinem Wohnsitz zum Bahnhof und reist dann mit dem ÖV an den Arbeitsort. Jeden Abend kehrt er an seinen Wohnsitz im VS zurück.

Abzugsfähige Kosten:

- K
- F
- P
- G
- W
- A

Situation 2:
Der Steuerpflichtige wohnt in einer grösseren Stadt (Thun, Bern, Aigle, Villeneuve, Montreux, Lausanne oder weiter weg) und pendelt mit dem ÖV zum Arbeitsort. Er mietet ein Zimmer ausserhalb des Kantons, sondern reist täglich vom Wohn- zum Arbeitsort.

Abzugsfähige Kosten:

- K
- F
- P
- G
- W
- A

• Zimmer Fr. 700.- (mit Bestätigung des Mietvertrages)

• 2 x auswärtige Verpflegung Fr. 6'400.- (4'800.- falls Kantinenverpflegung möglich)

Situation 3:
Der Steuerpflichtige muss mit seinem Privatauto zum Arbeitsort reisen, für seine Arbeitstätigkeit ist dies unbedingt notwendig (Arbeitgeberbestätigung erforderlich). Er mietet kein Zimmer ausserhalb des Kantons, sondern reist täglich vom Wohn- zum Arbeitsort.

Abzugsfähige Kosten:

Da der Fraktus die kostengünstigste Variante zur Ausübung der Tätigkeit zum Abzug zulässt, erachten wir diese Situation so, als würde er ein Zimmer am Arbeitsort mieten.

- Wöchentliche Fahrzeugkosten (48 Wochen) oder Kosten ÖV zum Arbeitsort und zurück
- Zimmer Fr. 700.-
- 2 x auswärtige Verpflegung Fr. 6'400.- (4'800.- falls Kantinenverpflegung möglich)

Situation 4:
Falls der Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist (mehr als 2 x Wechsel des Transportmittels oder kein oder unregelmässiges ÖV-Angebot).

Abzugsfähige Kosten:

- Wöchentliche Fahrzeugkosten (48 Wochen) zum Arbeitsort und zurück, auch wenn er täglich an seinen Wohnsitz zurückreist
- Zimmer Fr. 700.-
- 2 x auswärtige Verpflegung Fr. 6'400.- (4'800.- falls Kantinenverpflegung möglich)

Beda Albrecht
Dienstschaft

Nicolas Fournier
Adjunkt

Sitten, 21. Nov. 2018

Diese Weisung ersetzt diejenige vom 03.06.2008 (Stand 15.03.2012)



Berufsauslagen Lohnbezüger – auswärtiger Wochenaufenthalt

 4 unterschiedliche Situationen

Situation 1:

Der Steuerpflichtige begibt sich täglich von seinem Wohnsitz zum Bahnhof und reist dann mit dem ÖV an den Arbeitsort. Jeden Abend kehrt er an seinen Wohnsitz im VS zurück.

Abzugsfähige Kosten

- Kosten vom Wohnsitz bis zum Bahnhof
- Falls der Wohnsitz mehr als 1.5 km vom Bahnhof entfernt ist → Fahrzeugkosten 2x pro Tag + Park and Rail
- Generalabonnement (GA) SBB (1. Klasse nur mit Bestätigung) oder Streckenabonnement, wenn günstiger als GA; ÖV Kosten bis zum Arbeitsort falls notwendig
- Auswärtige Verpflegung Fr. 3'200.- (1'600.- falls Kantinenverpflegung möglich)



Berufsauslagen Lohnbezüger – auswärtiger Wochenaufenthalt

4 unterschiedliche Situationen

Berufsauslagen

Situation 2:

Der Steuerpflichtige reist einmal pro Woche zum Arbeitsort und logiert ausserhalb des Kantons.

Abzugsfähige Kosten

- Kosten vom Wohnsitz bis zum Bahnhof (Regel 1.5 km wie oben) (Basis 48 Wochen)
- Effektive Kosten pro Woche SBB 2. Klasse oder GA wenn günstiger
- Zimmer Fr. 700.- (mit Bestätigung des Mietvertrages)
- 2 x auswärtige Verpflegung Fr. 6'400.- (4'800.- falls Kantinenverpflegung möglich)



Berufsauslagen Lohnbezüger – auswärtiger Wochenaufenthalt

4 unterschiedliche Situationen

Situation 3:

Der Steuerpflichtige muss mit seinem Privatauto zum Arbeitsort reisen, für seine Arbeitstätigkeit ist dies unbedingt notwendig (Arbeitgeberbestätigung erforderlich). Er mietet kein Zimmer ausserhalb des Kantons, sondern reist täglich vom Wohn- zum Arbeitsort.

Abzugsfähige Kosten

Da der Fiskus die kostengünstigste Variante zur Ausübung der Tätigkeit zum Abzug zulässt, erachten wir diese Situation so, als würde er ein Zimmer am Arbeitsort mieten.

- Wöchentliche Fahrzeugkosten (48 Wochen) oder Kosten ÖV zum Arbeitsort und zurück
- Zimmer Fr. 700.-
- 2 x auswärtige Verpflegung Fr. 6'400.- (4'800.- falls Kantinenverpflegung möglich)



Berufsauslagen Lohnbezüger – auswärtiger Wochenaufenthalt

4 unterschiedliche Situationen

Berufsauslagen

Situation 4:

Falls der Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist (mehr als 2 x Wechsel des Transportmittels oder kein oder unregelmässiges ÖV-Angebot).

Abzugsfähige Kosten

- Wöchentliche Fahrzeugkosten (48 Wochen) zum Arbeitsort und zurück, auch wenn er täglich an seinen Wohnsitz zurückreist
- Zimmer Fr. 700.-
- 2 x auswärtige Verpflegung Fr. 6'400.- (4'800.- falls Kantinenverpflegung möglich)



Übrige Berufsauslagen 3% - Teilzeiterwerbstätigkeit

1. Beispiel

- Ein Steuerpflichtiger ist zu 50% erwerbstätig und verdient über das ganze Jahr hinweg ein Nettogehalt von Fr. 30'000.-.

2. Beispiel

- Ein Steuerpflichtiger ist zu 100% erwerbstätig und beendet seine Tätigkeit am 30. Juni und verdient im Jahr ebenfalls Fr. 30'000.-.

3. Beispiel

- Ein Steuerpflichtiger ist während des Jahres teilweise arbeitslos oder arbeitet wegen Krankheit nicht.

Bis heute wurde die Praxis nicht geändert. In den 3 obigen Beispielen kann die Pauschale 3% akzeptiert werden. Die einzige Situation, in der dieser Abzug verweigert wird, ist, wenn der Steuerpflichtige während **dem ganzen Steuerjahr 360 Tage lang krank (arbeitsunfähig) war.**



Kinderabzug – Absolvierung einer Zweitausbildung

Praxisanweisungen

- Mit Bezug auf das ESTV-Kreisschreiben 30 ist die **berufliche Erstausbildung**, wie z.B. Lehre oder Studium, als Ausbildung zu verstehen. Diese Ausbildung endet, wenn das Kind das entsprechende Diplom erworben hat und in der Lage ist, eine geeignete berufliche Tätigkeit auszuüben.
- Der Kinderabzug ist bei einem zweiten Ausbildungsgang **möglich**, wenn objektive Gründe für eine solche Ausbildung vorliegen, um eine angemessene berufliche Tätigkeit ausüben zu können.
- Bei einer **Unterbrechung der Berufsausbildung** kann der Kinderabzug auch dann geltend gemacht werden, wenn die Unterbrechung nur vorübergehend ist, z.B. zur Ausübung des **Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienstes** oder zur Vorbereitung auf die für die Ausbildung erforderlichen Prüfungen.
- **Auslandsaufenthalte**, die nicht Teil der Berufsausbildung im engeren Sinne sind, sondern ausschließlich der Verbesserung der späteren Berufsaussichten dienen, gelten **nicht als Erstausbildung**.
- Wenn ein Kind ist also **weder in Berufsausbildung noch im Studium** steht und z.B. eine Sprache im Ausland erlernt, haben die Eltern somit **keinen Anspruch auf den Kinderabzug**.



Kinderabzug - Praktikum zur Absolvierung Bachelor Ausbildung

Sachverhalt

- Die Tochter eines Steuerpflichtigen ist volljährig und erwarb im August 2015 die Matura mit Schwerpunkt Bildende Kunst. Im folgenden Monat begann sie ein einjähriges Praktikum in einer Kinderkrippe in ihrer Gemeinde. Im September 2016 begann sie dann die Bachelorausbildung in der HES-SO Fachrichtung Soziale Arbeit.

Lösung

- Gemäss Information der HES-SO, müssen Inhaber einer Maturität in bildende Kunst für den Eintritt in die Fachrichtung Soziale Arbeit noch mindestens 40 Wochen Praktikum absolvieren, davon mindestens 20 Wochen speziell im Sozialbereich. **Eine auf bildende Kunst spezialisierte Matura kann somit vorliegend nicht als erste vollständige Ausbildung angesehen werden.**
- Zwischen dem Zeitpunkt, an dem sie ihre Matura erlangte, und dem Zeitpunkt, an dem sie ihr Praktikum begann, verging nur eine kurze Zeit. Unter diesen Umständen sind wir der Meinung, dass sie sich am **31. Dezember 2015 noch in Ausbildung befand, genauer gesagt, dass sie ihre Erstausbildung nicht unterbrochen hat. Ihre Eltern haben daher Anspruch auf die Sozialabzüge für das Kind.**
- Anders könnte die Situation sein, wenn ein längerer Zeitraum verstrichen wäre oder wenn die Tochter erst zu einem späteren Zeitpunkt nach den Bedingungen für die Aufnahme in die HES-SO gefragt hätte.



Freiwillige Pflege – Tode der zu betreuenden Person

Frage

- Beim Tode der zu betreuenden Person während dem Jahr stellt sich die Frage, ob der Abzug (Fr. 3'000.-) gesamthaft gemäss Stichtag wie beim Kinderabzug verweigert oder anteilmässig doch akzeptiert werden kann?

Lösung

- Gemäss Art. 31 Abs. 2 StG wird dieser Abzug nach den Verhältnissen ***am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht*** festgesetzt. Unsere Praxis respektiert diese Rechtsgrundlage, so dass ***ein anteiliger Steuerabzug nicht anwendbar ist.***



Familienbesteuerung – Tabelle Familienkonstellationen

- In der Einschätzungshilfe wurde unter der Rubrik 2510 die Tabelle mit dem Fällen der Familienbesteuerung gemäss Kreisschreiben 30 angepasst.
- Wir haben die Bedingungen überprüft und einige Anmerkungen zur Aufteilung der Sozialabgaben im Falle **minderjähriger Kinder** angebracht.



Familienbesteuerung – Tabelle Familienkonstellationen

Wichtigste Änderungen

- Kinderbetreuungskosten sind neu in separater Spalte geregelt
- Ehepaar mit Kind – Ein Elternteil und das Kind lebt im Ausland → Gesamte Abzüge sind beim Elternteil im VS abzugsfähig

Persönliche Abzüge

REGELUNG KINDERBETREUUNG		
 Minderjährige Kinder Regeln für die Kosten der Kinderbetreuung	<i>z.G. Elternteil der mit dem Kind zusammenlebt</i>	
	ALTERNIERENDE BETREUUNG	
	Aufteilung zwischen den Eltern gemäss Bescheinigung	
	Kosten Fremdbetreuung	Bund
	Kanton/Gemeinde	Aufteilung aber im Maximum Fr. 3'000.- für beide Elternteile
Abzug Eigenbetreuung (Erwerbstätigkeit prüfen)	Kanton/Gemeinde	Fr. 1'500.- für jeden Elternteil (Erwerbstätigkeit beide max. je 80%)
		Fr. 3'000.- für den Elternteil bis 80% → wenn der andere Elternteil die Limite übersteigt
Ehepaar mit Kind - Ein Elternteil und das Kind lebt im Ausland		
Elternteil lebt mit Kind im Ausland	In ungetrennter Ehe - gemeinsame Mittelverwendung	Die gesamten Abzüge sind beim Elternteil im VS abzugsfähig



Krankheits- und Heilungskosten – Medikamente ohne Rezept



Änderung der Praxis

Kosten Medikamentenkauf (nicht rezeptpflichtig)

- **Ab der Steuerperiode 2019** wenden wir das Kreisschreiben Nr. 11 ESTV strikte an, so dass die Kosten für Medikamente und Heilmittel nur zum Abzug zugelassen werden, wenn sie von einem Arzt oder einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet sind (vgl. VGer TG V64 vom 17. März 2004).
- **Ab 2019 sind *Tickets von Apotheken* ohne ärztliches Rezept nicht mehr als Abzug für die Krankheits- und Heilungskosten erlaubt.**



Kosten Aus- und Weiterbildung / Abzug für Lehrlinge/Studenten

Sachverhalt

- Eine steuerpflichtige absolviert eine Universitätsausbildung und ist erwerbstätig mit einem Jahreseinkommen von Fr. 27.583.-. Sie macht die mit der Uniausbildung zusammenhängenden **Kosten von CHF 12'000.-** geltend (maximaler Abzug/Jahr). Andererseits beansprucht sie den Lehrlings- und **Studentenabzug von Fr. 7'430.-**.

Lösung

- Unter der Voraussetzung, dass das Studium an der Uni überwiegt - **mehr als 50%** ihrer Tätigkeit entspricht, kann sie **beide Abzügen geltend machen**.

Erbengemeinschaften

❖ StG

- **Art. 7 StG**

- Erbengemeinschaften und Personengesellschaften

Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften werden den einzelnen Erben [...] anteilmässig zugerechnet.

❖ *Ausführungsreglement zum Steuergesetz*

- **Art. 3**

- Eine Gemeinderschaft oder eine Erbengemeinschaft, deren Mitglieder unbekannt sind, wird als solche besteuert.

Erbengemeinschaften

- Intervention der ESTV
 - Der Kanton muss die Erbgemeinschaften StHG-konform veranlagen, d.h.: Jeden Erben für seinen steuerbaren Anteil am Einkommen und Vermögen der Erbgemeinschaft.
 - Die ESTV ist jedoch einverstanden die Erbmasse im Falle eines überlebenden Ehegatten bei diesen zu besteuern.
 - **Ausnahme:** die Erben wünschen eine Aufteilung und geben die vorgenommene Aufteilung auch bekannt.

Erbengemeinschaften

Erbengemeinschaft

- Besteuerung EG
 - Eine Liste der Dossiers mit einem **Vermögen höher als Fr. 200'000.- und einem Einkommen höher als Fr. 20'000.-** wurde an die Sektionen verteilt und dementsprechend wurde die Aufteilung auf alle Erben gleichmässig vorgenommen
 - Die Steuerpflichtigen in diesen insgesamt 113 Fällen wurden benachrichtigt, dass eine Aufteilung der Erbmasse vorgenommen werde.

Erbsengemeinschaften

- Besteuerung EG
 - Keine Änderung der Praxis.
 - Kleine EG werden wie bis anhin als EG besteuert, müssen aber wenn möglich auch aufgeteilt werden
 - Neue Erbsengemeinschaften und diejenigen mit einem Vermögen von > Fr. 200'000 und einem Einkommen von > Fr. 20'000 sind wie folgt zu besteuern:
 - Lebt noch ein Ehegatte: Erbmasse wird bei diesem besteuert
 - Wenn nicht:
 - Steuerwerte und Einkommen auf die Erben aufteilen
 - Das Dossier der EG bleibt bestehen wird aber mit null eingeschätzt
 - Alle Details in Fälle zum weiterverfolgen notieren

Informationen Dienstchef

Beda Albrecht

Dienstchef KSV

- Automatischer Informationsaustausch (AIA)
- Abschaffung Eigenmietwert
- Unternehmensbesteuerung
- Verrechnungssteuergesetz

Automatischer Informationsaustausch (AIA)



AIA

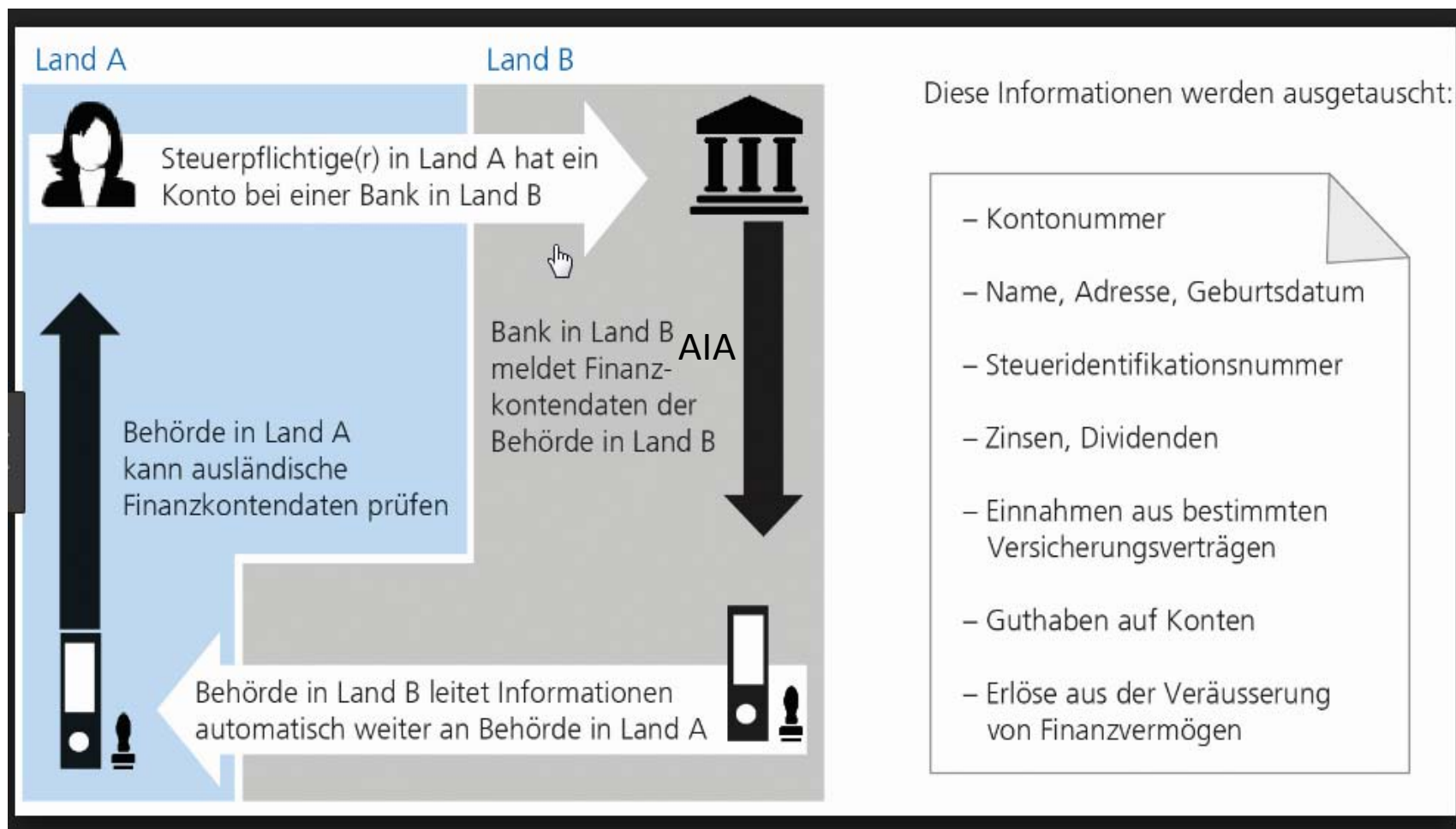


Automatischer Informationsaustausch (AIA)



Prinzip AIA

AIA



Selbstanzeige



Vereinfachtes Verfahren

- Die aktuelle Praxis des vereinfachten Verfahrens bis Fr. 500'000.-, welches seit 2010 angewandt wurde, wird per **31.12.2018 aufgehoben**.
- Ab 2019 werden bei allen Selbstanzeigen die Nachsteuern für 10 Jahre erhoben



bis	100'000	Laufende Periode + 1 Jahr
bis	200'000	Laufende Periode + 2 Jahre
bis	300'000	Laufende Periode + 3 Jahre
bis	400'000	Laufende Periode + 4 Jahre
bis	500'000	Laufende Periode + 5 Jahre
ab	500'000	Laufende Periode + 9 Jahre

Ende der Praxis 31.12.2018

Direkte Bundessteuer

bis	50'000	Laufende Periode
ab	51'000	Laufende Periode + 9 Jahre

Selbstanzeige



Neue Weisung

 Präzisierung der **Abzugsfähigkeit von Verzugszinsen** infolge eines BGE

■ **Abzugsfähig als «Schuldzinsen» im Jahr der Rechnungstellung**

Weisung der kantonalen Steuerverwaltung



Straflose Selbstanzeige: Weisung anwendbar ab 01.01.2019

Kantons- und Gemeindesteuern:

Im Falle einer Selbstanzeige von nicht deklariertem Vermögen und Vermögenserträgen wird die Nachsteuer für das Vermögen und dessen Erträge **ab 01.01.2019** wie folgt erhoben:

- bis zu CHF 50'000.- Vermögen laufende Steuerperiode
- ab CHF 51'000.- Vermögen laufende Steuerperiode + 9 Jahre

Zur Erinnerung: Die laufende Periode ist diejenige, welche dem Jahr in welchem die Selbstanzeige deponiert wird vorausgeht (Selbstanzeige im 2019 deponiert → laufende Periode = 2018)

Direkte Bundessteuer:

Die Nachsteuern für die Vermögenserträge bei der direkten Bundessteuer werden identisch wie für die Kantons- und Gemeindesteuern erhoben.

Verzugszinsen

Es fallen wie bisher keine Verzugszinsen für die **Kantons- und Gemeindesteuern** an.

Bund: Die Verzugszinsen für die **direkte Bundessteuer** werden erhoben. Der Steuerpflichtige kann die Verzugszinsen in der Steuererklärung in der Rubrik Schuldzinsen in dem Jahr geltend machen, in welchem die Nachsteuern in Rechnung gestellt werden.

Steuerschulden

Was die Abzugsfähigkeit der Steuerschulden in Bezug auf die Nachsteuern betrifft, so kann der Steuerpflichtige diese unter der Rubrik Privatschulden in dem Jahr zum Abzug bringen, in welchem die Steuerrechnungen gestellt werden.

Diese Weisung gilt ab 01.01.2019 und ersetzt und annulliert diejenige vom 20.12.2016

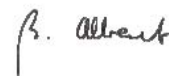
Kantonale Steuerverwaltung

Der Dienstchef

Der Adjunkt

B. Albrecht

N. Fournier





KSV Sitten, 17.01.2019



CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

Selbstanzeige



Finanzielle Auswirkungen der Selbstanzeigen für den Kanton Wallis

- Die Selbstdeklarationen (ohne Liegenschaften im Ausland) hatten in den Jahren 2010 bis 2018 die aufgeführten finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden des Kantons Wallis.

Periode	Anzahl Dossiers	Total Einkommen	Total Vermögen	Kantonssteuer	Gemeindesteuer	Total (Mio)
2010	67	6.5	50.7	1.1	1.1	2.2
2011	92	1.2	101.2	2.2	2.2	4.4
2012	88	5.6	71.7	2.1	2.1	4.2
2013	129	13.7	118.1	3.8	3.8	7.6
2014	331	21.5	160.3	5.3	5.3	10.6
2015	143	6.1	105.7	2.9	2.9	5.8
2016	249	21.9	230.3	6.9	6.9	13.8
2017	653	53.3	694.4	19.9	19.9	39.8
2018	335	19.9	276.5	7.8	7.8	15.6
Total	2'087	149.7	1'808.9	52	52	104.0

Selbstanzeige



Finanzielle Auswirkungen der Selbstanzeigen für den Kanton Wallis

- Die Selbstdекларationen nur die Liegenschaften im Ausland, welche in der Steuerperioden 2016 deklariert wurden, haben die unten aufgeführten finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden im Jahre 2018

Année	Nombre de cas	Impôt cantonal (Mio)	Impôt communal (Mio)	Impôt IFD (Mio)	Total (Mio)
2018	3'627	7.7	7.7	2.4	17.8

Abschaffung Eigenmietwert

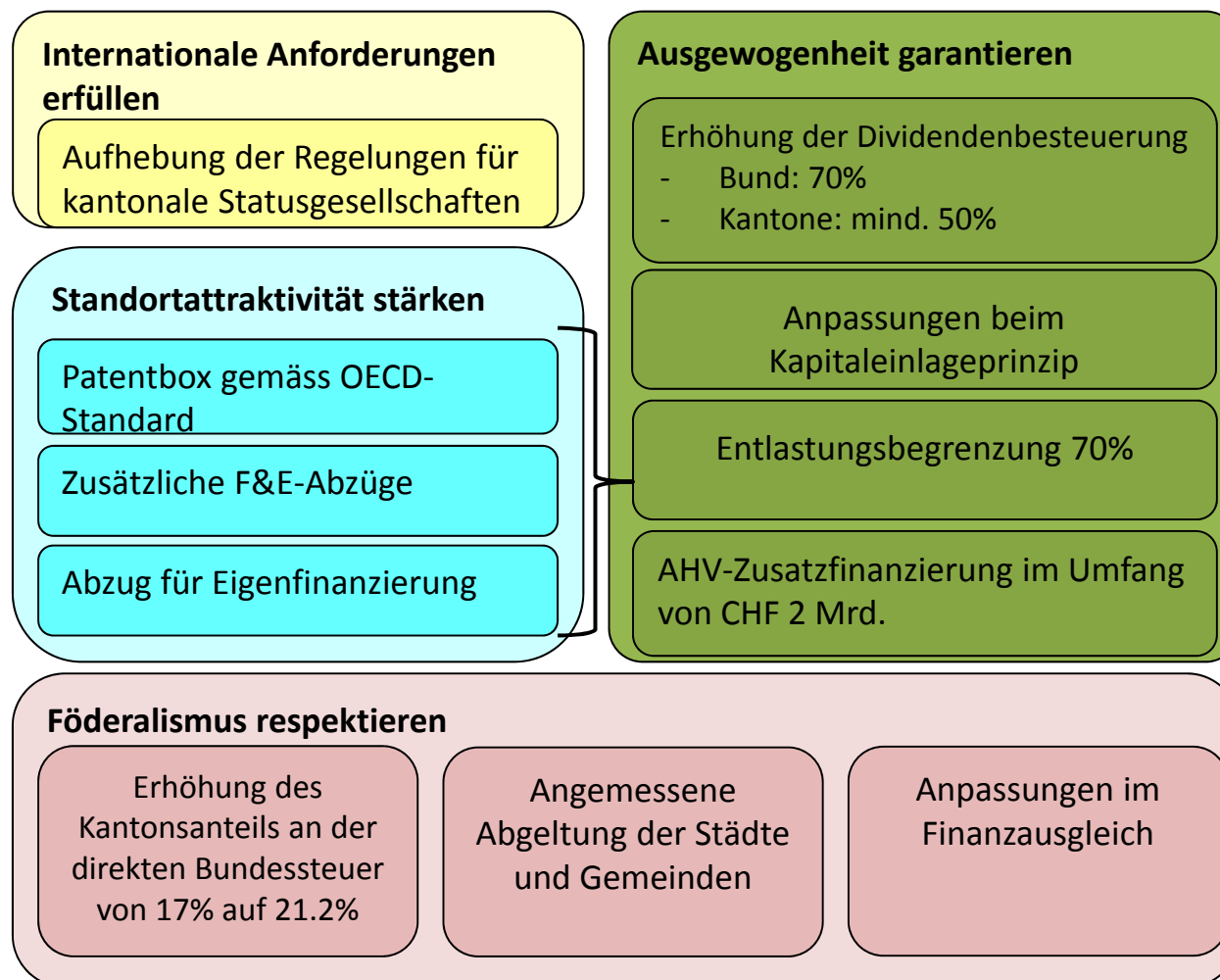


■ Nachdem das Volk 1999, 2004 und 2012 die Abschaffung abgelehnt hat, ist in Bern wiederum ein Vorstoss zur Abschaffung am Start. Die WAK Ständerat hat im Januar 2019 Folgendes vorgeschlagen:

	Bund	Kantone
Eigenmietwert	Keine Besteuerung am 1. Wohnsitz mehr	
private Schuldzinsen	Varianten: Abziehbar im Umfang von a) 80 % oder b) 100 % der steuerbaren Vermögenserträge	
Unterhaltskosten	Nicht mehr abziehbar	
Energiespar- und Umweltschutzkosten	Nach DBG nicht mehr abziehbar	Nach StHG weiterhin abziehbar
Denkmalpflegerische Kosten	Nach DBG nicht mehr abziehbar	Nach StHG weiterhin abziehbar
Ersterwerbende	zeitlich und betragsmässig limitierter Ersterwerbsabzug	

Schema ESTV

Zentrale Massnahmen der STAF – Überblick



Verrechnungssteuergesetz



Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs – Art. 23 VStG

Bei Nichtdeklaration der steuerbaren Faktoren im Zeitpunkt der Abgabe seiner Steuererklärung verliert der Steuerpflichtige daher seinen Anspruch auf Rückerstattung auch dann **nicht**, wenn:

- 1) diese Nichtdeklaration fahrlässig war und***
- 2) die Nachdeklaration oder Aufrechnung in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren erfolgt.***



Ob dabei der Steuerpflichtige eine Nachdeklaration abgibt oder die kantonale Steuerbehörde die Korrektur selbst vornimmt, ist nicht entscheidend.

Verrechnungssteuergesetz



Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs – Art. 23 VStG

Da Artikel 32 VStG (Untergang des Anspruchs infolge Zeitablaufs) nicht geändert wurde, muss der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in jedem Fall weiterhin gestellt werden...

- ✓ *innerhalb von drei Kalenderjahren nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung (Abs. 1)*
- ✓ *oder in Fällen, bei welchen die Verrechnungssteuer erst auf Grund einer Beanstandung der ESTV entrichtet und überwältzt wurde, innerhalb von sechzig Tagen seit der Entrichtung der Verrechnungssteuer (Abs. 2)*



Andernfalls erlischt der Anspruch auf Rückerstattung, unabhängig davon, ob die Kriterien von Artikel 23 VStG erfüllt sind oder nicht.

Verrechnungssteuergesetz



Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs – Art. 23 VStG

Artikel 70d

Artikel 23 Absatz 2 gilt für Ansprüche, die seit dem **1. Januar 2014** entstanden sind, sofern über den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer **noch nicht rechtskräftig entschieden** worden ist.



Folglich müssen Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer für steuerbare Erträge, welche im Jahr 2014 und Folgende fällig geworden sind und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderung noch nicht Gegenstand eines rechtskräftigen Entscheids über den Rückerstattungsanspruch waren, gemäss den Bestimmungen des neuen Artikels 23 Absatz 2 VStG beurteilt werden.

Verrechnungssteuergesetz



Geldspielgesetz (BGS) – Gewinne 2019

■ **Grossspiele automatisiert oder online oder interkantonal durchgeführte Spiele (Beispiele: durch Swisslos oder Loterie Romande durchgeführte Lotterien, Geschicklichkeitsspiele und Sportwetten).**

■ **DBG:** Jeder Gewinn bis Fr. 1'000'000.- ist steuerbefreit (Freibetrag). Dasselbe gilt für die Verrechnungssteuer.

■ **Beispiele:**

➤ Ich gewinne in der Lotterie im selben Jahr, 1 mal 800'000.- und 1 x 900'000 → beide Gewinne sind steuerbefreit

➤ Ich gewinne im Zahlenlotto 1'200'000.-

➤ 1'000'000.- steuerbefreit inkl. Verrechnungssteuer

➤ 200'000.- Einkommenssteuer (Lotteriegewinn) und Verrechnungssteuer werden erhoben

■ **Kanton/Gemeinde:**

■ Die Kantone können den Freibetrag selber bestimmen, er darf jedoch nicht unter 1 Million liegen. Der Große Rat wird darüber anlässlich der nächsten StG Revision debattieren.

Verrechnungssteuergesetz



Geldspielgesetz (BGS) – Gewinne 2019

- **Casinogewinne in lizenzierten Spielbanken in der Schweiz sind steuerbefreit.** Die Steuer auf das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Profispieler) bleibt vorbehalten.
- Geld- oder Sachpreise aus Lotterien oder Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind beim Bund **steuerpflichtig, wenn sie Fr. 1'000.- übersteigen**, geringere Erträge sind steuerbefreit.
- **Der Kanton kann eine höhere Freigrenze bestimmen**
- **Die Verrechnungssteuer wird für Gewinne über Fr. 1'000.- erhoben**
- **Kleinspiele**
 - nicht automatisiert, nicht online und nicht interkantonal durchgeführte Geldspiele (Beispiele: Kleinlotterien wie Tombolas, lokale Sportwetten oder kleine Pokerturniere).
 - **Steuerbefreit**

Verrechnungssteuergesetz



Geldspielgesetz (BGS) – Gewinne 2019

Ausländische Spiele

- Gewinne sind einkommenssteuerpflichtig
- Keine Verrechnungssteuer

Gewährte Abzüge

- Bund: 5 % pro Gewinn höchstens Fr. 5'000.-
- Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen werden die Spieleinsätze im Steuerjahr abgezogen, jedoch höchstens 25 000 Franken
- Der Kanton kann unterschiedliche Abzüge gewähren

Fazit:

- Gesetzgebung im Grossen Rat abwarten (StG-Revision)

Inkrafttreten: 1.1.2019

Enrico Volken

Regionschef
Oberwallis

- Katasterschätzungen



Katasterschätzungen

Katasterschätzungen

Die rechtlichen Grundlagen:

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG 1990 – Artikel 13 und 14).

Steuergesetz (StG – 1976) – Artikel 54 – 55 – 220 – 221 und 240.

Reglement betreffend die Katastertaxen vom 6. Februar 1975, Aenderung vom 3. November 1976.

Reglement betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden vom 2. April 1969.

Katasterschätzungen

StHG (1990) – Artikel 13 und 14

Artikel 13 Steuerobjekt

1 Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.

2 Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet.

3 Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

4 Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.

Artikel 14 Bewertung

1 Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet. Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden.

2 Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke werden zum Ertragswert bewertet. Das kantonale Recht kann bestimmen, dass bei der Bewertung der Verkehrswert mitberücksichtigt wird oder im Falle der Veräusserung oder Aufgabe der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes eine Nachbesteuerung für die Differenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert erfolgt. Die Nachbesteuerung darf für höchstens 20 Jahre erfolgen.

3 Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Katasterschätzungen

Steuergesetz (StG- 1976) - Artikel 54 - 55 – 220 – 221 – 240

Artikel 54 Grundstücke

1 Zum unbeweglichen Vermögen gehören namentlich:

- a) Grundstücke im Sinne von Artikel 655 ZGB unter Einschluss der Bestandteile (Art. 642 ZGB) und der mit ihnen verbundenen Nutzungsrechte, Grundlasten und Dienstbarkeiten (Art. 730 ff. ZGB);*
- b) der Produktion dienende Installationen und Maschinen;*
- c) Bauten, die aufgrund eines im Grundbuch eingetragenen unselbständigen Baurechts auf fremdem Boden errichtet worden sind;*
- d) im Grundbuch eingetragene Personaldienstbarkeiten;*
- e) Strom- und Gasleitungen sowie ähnliche andere Anlagen;*
- f) Wasserkräfte, die aufgrund einer Konzession ausgebeutet werden;*
- g) andere Konzessionen und Werke, namentlich Tunnel und Autobahnraststätten.*

Katasterschätzungen

Katasterschätzungen

Artikel 55 Bewertung des unbeweglichen Vermögens

1 Die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke werden zum Verkehrswert bewertet. Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden.

2 Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke werden zum Ertragswert bewertet.

3 Die Schätzungsrichtlinien, die Organisation und das Verfahren (allgemeine Revision, Nachführungen) werden vom Staatsrat mittels Verordnung festgelegt. Diese unterliegt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Katasterschätzungen

Katasterschätzungen

Reglement betreffend die Katastertaxen vom 6. Februar 1975 Aenderung vom 3. November 1976.

Der Staatsrat erlässt ein Reglement, das vom Grossen Rat zu genehmigen ist und in welchem alles geordnet wird, was auf die Katasterschätzungen und die Tätigkeit der kantonalen Kommission für die Katasterschätzungen Bezug hat (Artikel 220 StG).

Reglement betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden vom 2. April 1969.

Die Registerhalter und deren Stellvertreter werden vom Staatsrat nach Anhören des Gemeinderates ernannt. Die Zuständigkeit, die Befugnisse, die Verantwortlichkeit und die Entlöhnung der Registerhalter werden in einem Reglement festgelegt (Artikel 221 StG).

Katasterschätzungen

Katasterschätzungen

Ziel der Katasterschätzungen: *Erhebung folgender Steuern*

Vermögen – Artikel 53 und folgende StG:

Auf der Basis der Katasterwerte werden die Steuern wie folgt erhoben (Artikel 240 StG):

<i>Nicht landwirtschaftliche Grundstücke</i>	<i>100 % der Katasterwerte</i>
<i>Industrielle Grundstücke</i>	<i>100 % der Katasterwerte</i>
<i>Landwirtschaftliche Grundstücke</i>	<i>15 % der Katasterwerte</i>

Grundstück (101 – 181 StG)

	<u>Kanton</u>	<u>Gemeinde</u>
<i>Natürliche Personen</i>	-	1.00 ‰
<i>Juristische Personen</i>	0.8 ‰	1.25 ‰

Katasterschätzungen

Katasterschätzungen

Grundstückgewinnsteuer – Artikel 50 Abs. 2 StG

Wenn der Kaufpreis nicht ermittelt werden kann, ist der ermittelte Katasterwert per 1. Januar 1977 massgebend.

Erbschaften und Schenkungen – Artikel 114 Abs. 2 StG

Für Grundstücke gilt der Katasterwert als Verkehrswert.

Artikel 188 Abs. 1 StG

Besteht die Steuerpflicht im Kanton kraft persönlicher Zugehörigkeit, werden Vermögen und Vermögensertrag in der Wohnsitzgemeinde besteuert. Diese entschädigt die Gemeinde, in der sich überbaute Grundstücke befinden, mit 2.5 ‰ der Gebäudeschätzungen der natürlichen Personen (Wohnsässige) mit Ausnahme des Geschäftvermögens.

Katasterschätzungen

Katasterschätzungen

Organisation der Instanzen zur Festlegung der Katasterwerte:

1. Kantonale Kommission der Katasterschätzungen – KKKT – (Artikel 220 StG und Artikel 18 bis 22 des Reglementes betreffend die Katastertaxen)

Diese Kommission besteht aus 7 Mitgliedern, die die 3 Wirtschaftsregionen des Kantons vertreten. Darunter ist ebenfalls 1 Vertreter des Departementes für Finanzen und Energie.

Diese kann die Dienste der Experten für die Besteuerung der Grundstücke und Industrieanlagen in Anspruch nehmen.

Ihre Aufgaben und Pflichten:

- *Sie erstellt die Richtlinien zuhanden der Kommunalen Kommissionen.*
- *Sie prüft, übernimmt und/oder ändert die von der Gemeindeschatzungskommission vorgeschlagenen Katasterwerte.*
- *Sie entscheidet im Falle einer Beschwerde über die Katasterschätzungen.*
- *Sie bestimmt die Katasterwerte der Grundstücke und Industrieanlagen.*

Katasterschätzungen

Katasterschätzungen

2. *Gemeindeschatzungskommission – Artikel 25 bis 27 Reglement betreffend die Katastertaxen*

Sie besteht aus 3 Mitgliedern, darunter von Rechts wegen der Registerhalter. Diese Kommission wird vom Gemeinderat ernannt (Artikel 25 Reglement betreffend die Katastertaxen).

Ihre Pflichten und Aufgaben:

- Sie bereitet die Dokumente der KKKT vor und stellt der Kantonalen Kommission die erforderlichen Information zur Verfügung, die als nützlich erachtet werden.*
- Die vorgeschlagenen Verkehrswertschätzungen der Gebäude und Grundgüter werden der KKKT für die Validierung weitergeleitet.*
- Sie macht die nötigen Veröffentlichungen in den Gemeinden (öffentlicher Anschlag, Veröffentlichung im Amtsblatt etc.)*

Katasterschätzungen

Berechnung der Katasterwerte (Gebäude) :

Artikel 4 Reglement betreffend die Katastertaxen

Zur Festsetzung des objektiven Wertes ist dem **Verkehrswert (VV)** und dem **Ertragswert (EW)** des Grundstückes angemessen Rechnung zu tragen.

Artikel 5 Reglement betreffend die Katastertaxen

Als Verkehrswert der Grundstücke gilt der realisierbare Verkaufspreis. Wo es nicht anders möglich ist, wird dieser Verkehrswert vergleichsweise ermittelt.

Artikel 6 Reglement betreffend die Katastertaxen

Der Ertragswert eines Grundstückes ist die durchschnittliche Bruttorendite, die kapitalisiert wird. Es werden die Zinsen des Geldmarktes und die jährlichen und periodischen Auslagen (für Betriebskosten, Instandhaltungskosten und Mietrisiko) berücksichtigt.

Katasterschätzungen

Berechnungsbeispiel für ein Einfamilienhaus:

Die KKKT hat für das Jahr 2018 den Referenzpreis auf Fr. 650.--/m³ (SIA 116) festgesetzt (Preis pro m³ bei einem Gebäude mit mehreren Wohnungen).

Für Einfamilienhäuser gilt eine Erhöhung um ca. 10% d.h. Fr. 715.-- / m³.

Beispiel :

Verkehrswert (VV) 850 m³ X Fr. 715.--/m³ Fr. 607'750.--

Ertragswert (EW) Jahresmiete Fr. 21'600.-- / 6% Fr. 360'000.--

Katasterwert (Durchschnitt VV + EW) Fr. 483'875.--

Katasterwert überbaute Fläche 91 m² X Fr. 100.-/m² Fr. 9'100.--

Katasterwert des Gebäudes Fr. 492'975.--

Katasterschätzungen

Berechnung des Katasterwertes (Anlagen und Industriegebäude) :

Artikel 13 des Reglementes für die Katastertaxen sieht folgendes vor:

Für die Berwertung der wichtigsten industriellen Anlagen (Fabrik- und Werkanlagen) sind in der Regel die Berichte der kantonalen Experten massgebend. Diese Bewertung hat den in Artikel 4 festgelegten Prinzipien Rechnung zu tragen.

Die Katasterwerte von Industrieanlagen werden nach Massgabe der von den Industrieexperten berücksichtigten Investitionen festgelegt. Diese Investitionen werden mit dem Zürcher Baukostenindex des Jahres 1976 (511) multipliziert und anschliessend geteilt durch den gleichen Index des Investitionsjahres.

Katasterschätzungen

Bestimmung des Indexes:

Der Referenzindex 1975/1976 wurde wie folgt berechnet (letzte Revision):

$$\text{Durchschnittlicher Index 1972} \quad \frac{466.0 + 470.6}{2} = 468.30$$

$$\text{Durchschnittlicher Index 1973} \quad \frac{512.7 + 512.8}{2} = 512.70$$

$$\text{Durchschnittlicher Index 1974} \quad \frac{557.5 + 548.7}{2} = 553.10$$

$$\text{Index für 1975/1976} \quad \frac{468.30 + 512.70 + 553.10}{3} = \underline{\underline{511.00}}$$

Liste des Referenzindexes: www.vs.ch/de/web/scc/registerhalter

Katasterschätzungen

Katasterschätzungen

Beispiel :

Im Jahre 2018 wurden Investitionen für Produktionsanlagen in Höhe von Fr. 3'800'000.-- getätigt.

Der industrielle Katasterwert wird wie folgt ermittelt:

Investitionen Fr. 3'800'000.-- x 511 (Index 1976) = Fr. 1'874'324.--

1036 (Index 2018)

Katasterschätzungen

Inkrafttreten der Katasterschätzungen:

Die Schätzung wird auf den 1. Januar festgesetzt, der auf die Fertigstellung oder auf die teilweise Nutzungsmöglichkeit folgt (Artikel 39 Reglement betreffend die Katastertaxen)

Gebäudeschätzung im Jahre 2018

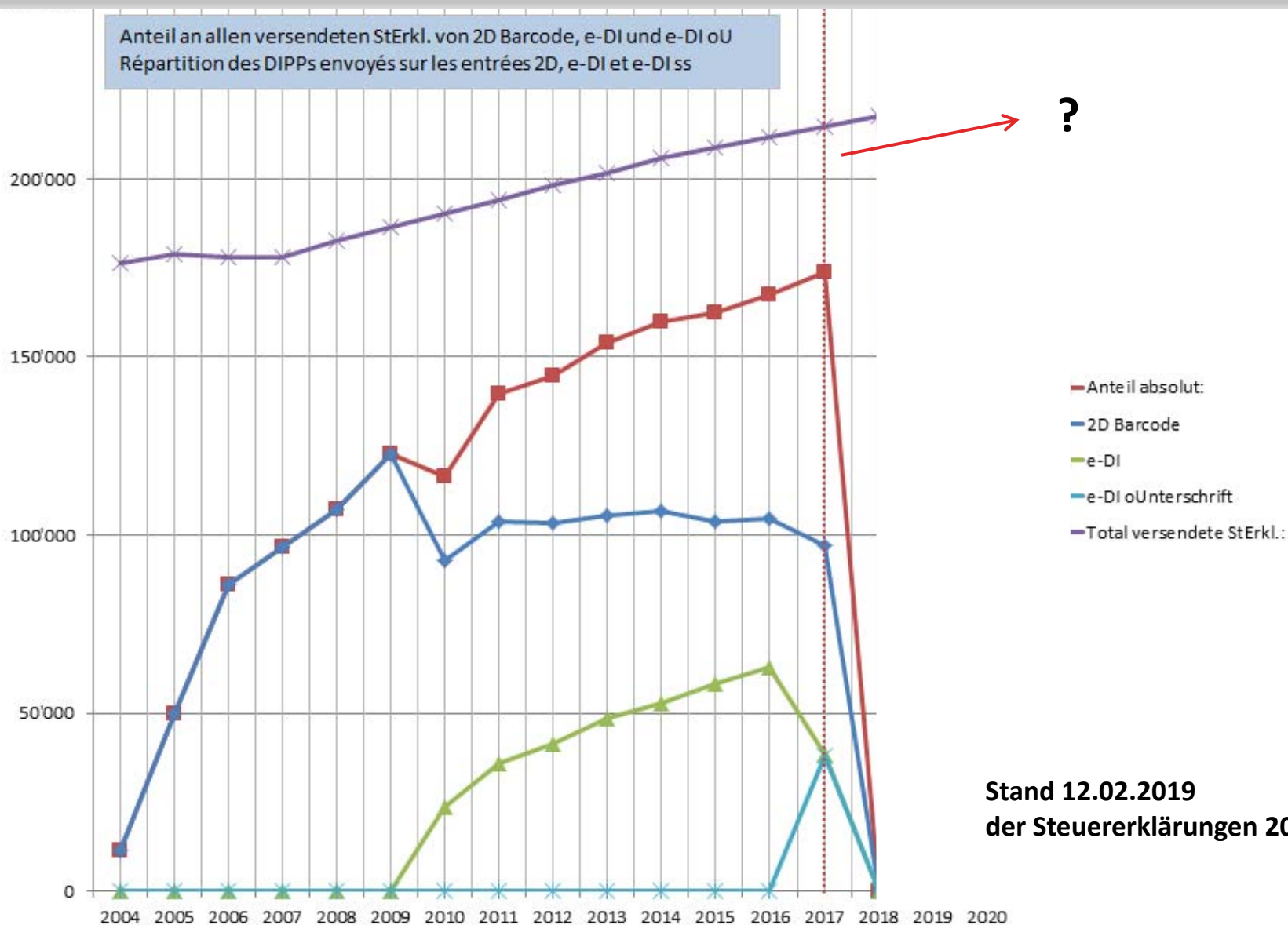
→ Steuerbar ab 2019

VSTax und Tell Tax – Neuerungen

Daniel Köppel
Koordinator Informatik KSV

Erfolg Elektronische Einreichung der StErkl. (Wohnsässige/Permis B)

Neuerungen 2018 VSTax / Tell Tax



Übersicht Neuerungen VSTax 2018 / Tell Tax

VSTax 2018

- Formularanpassungen 2018
- Anpassungen an Windows Defender
- E Steuerauszug: CS, plus neu UBS, WKB und weitere
- Beschränkung Anzahl Übermittlungen wurde aufgehoben, 10 Tage Frist für ohne Unterschrift bleibt aber.
- Beilagen-Verwaltung:
 - Löschen mit der DEL-Taste
 - Import verbessert
 - Aufteilen von Seiten auf verschiedene Kategorien bei mehrseitigen Dokumenten möglich
 - Vorschau verbessert
 - Beilagen-Verwaltung kann vom Programm losgelöst werden.
 - Verbesserte PDF-Engine im Hintergrund

Übersicht Neuerungen VSTax 2018 / Tell Tax

Neuerungen 2018 VSTax / Tell Tax

- Regelwerk für Beilagen (Unter Integritätstest werden die eventuell benötigten Dokumente angezeigt). Für Versand ohne Unterschrift muss aber weiterhin mindestens ein Dokument vorhanden sein.
- Ad-Hoc Scanning via «VSTax QR Code» mit Hilfe von der Tell Tax App.
- Wertschriftenverzeichnis: keine manuelle Eingabe mehr möglich, nur noch via Assistent.
- usw.

Übersicht Neuerungen VSTax 2018 / Tell Tax

Neuerungen 2018 VSTax / Tell Tax

Tell Tax

- Kategorienanpassungen für die Beilagen
- Scannen via «VSTax QR-Code» ohne Kontoerstellung möglich
- Manuelles Auslösen von Fotos vereinfachen
- Scannen für mehrere Steuerpflichtige unter einem Konto möglich (Beilagen an «Dossier» zuweisen, und beim Import auswählen)
- Allgemeine Verbesserungen in der App
- usw.

eSteuerauszug

*Umsetzung von eSteuerauszug bei den Banken
(Steuerperiode 2018)*

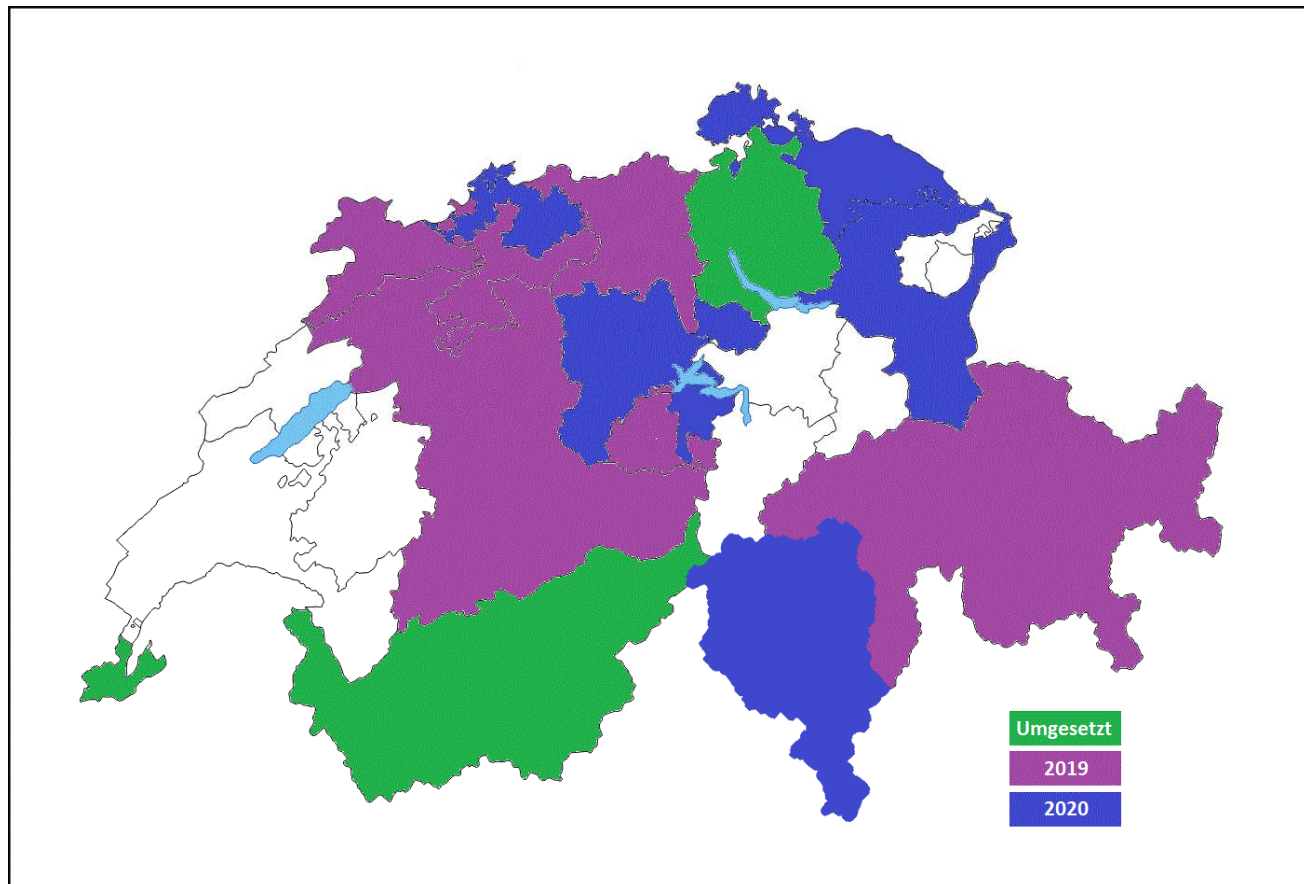


**Walliser
Kantonalbank**

eSteuerauszug

Umsetzung von eSteuerauszug in den Kantonen

Neuerungen 2018 VSTax / Tell Tax

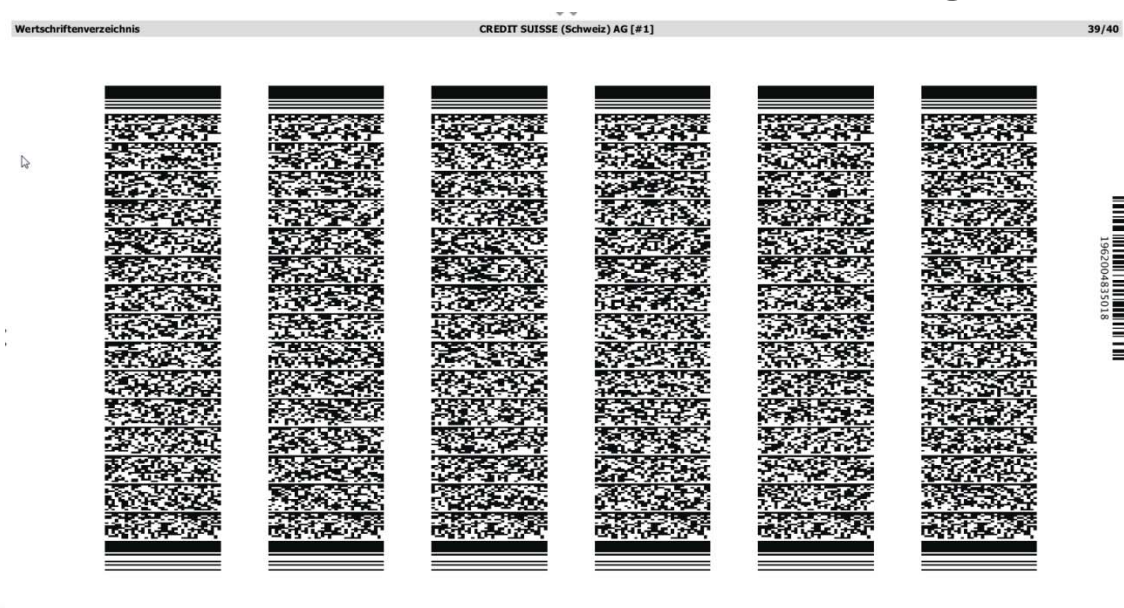


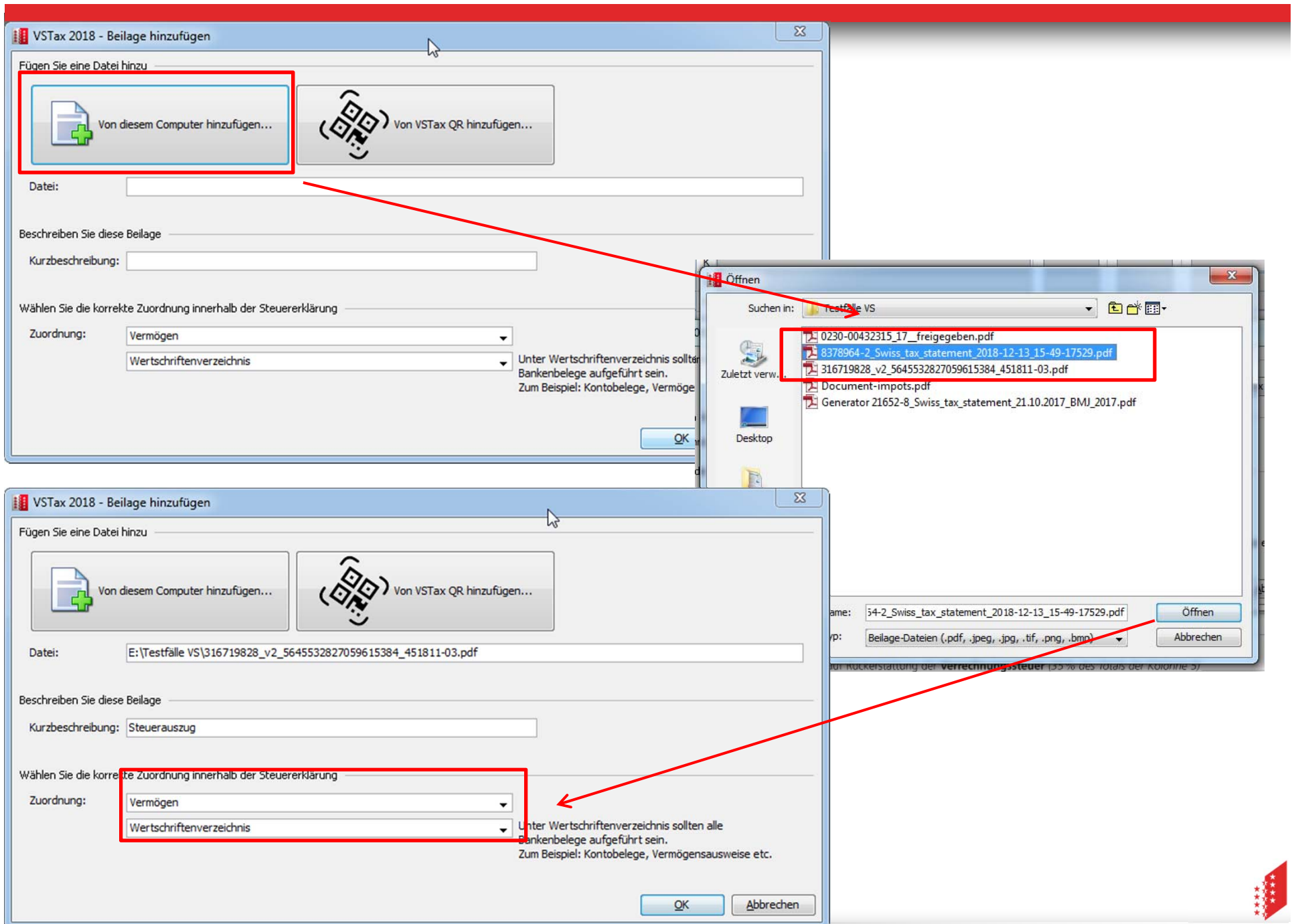
2017	2019	2020
GE	AG	BL
VS	BE	BS
ZH	GR	LU
	JU	NW ¹
	NW ¹	SG
	OW	SH
	SO	TG
	TG ²	TI
		ZG

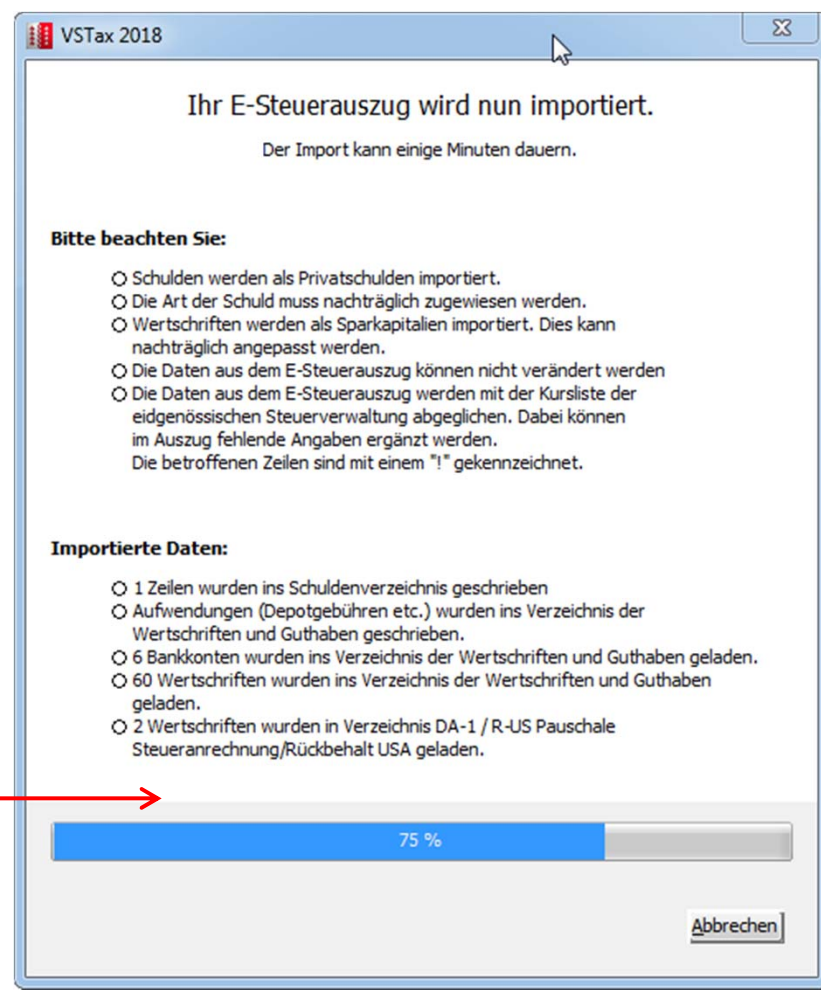
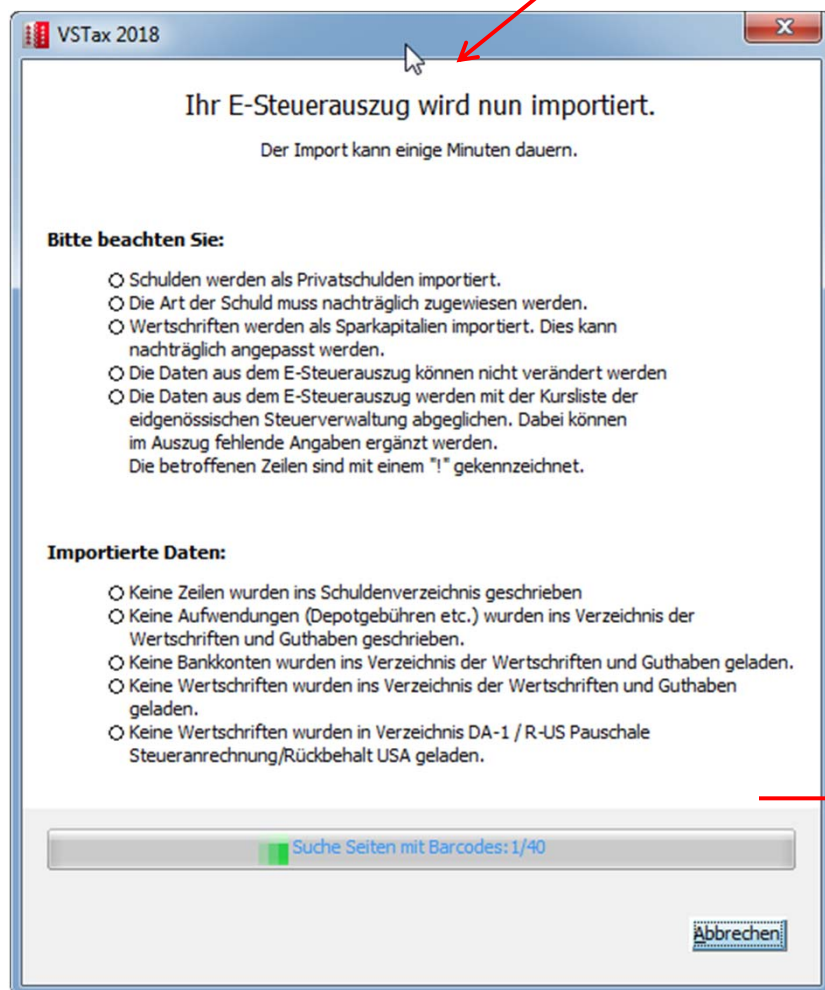
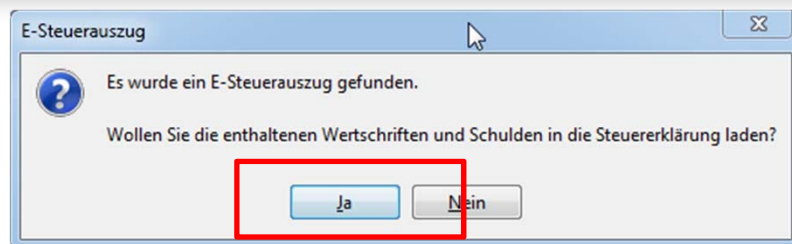
Neuheiten VSTax 2018 im Detail

Import eSteuerauszug

- Neu können PDFs (eSteuerauszüge aus dem eBanking) von mehreren Banken importiert werden.
- Banken: CS, UBS, WKB und weitere
- Beim Import, wenn nicht schon automatisch gewählt, Kategorie «Vermögen» und dann «Wertschriften» wählen
- PDFs haben am Schluss Barcodes die wie folgt aussehen:







in zur Steuererklärung

hins **Vorschau** Bemerkungen

en zur Steuererklärung

sie PDF- oder Bild-Dateien, die Sie als Beilage
erklärung hinzufügen möchten, in diesen Bereich.

Schriftenverzeichnis

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG [#1] (8378964_2_Swiss_tax
ätzliche Belege

[illegible]

Angaben der Codes

A = Sparkapitalien
E = Geschäft Steuerpflichtiger
F = Geschäft Ehegattin
PP = Beteiligungen des Privatvermögens

Übertrag aus allfälligen Beiblättern _____

Übertrag aus Ergänzungsblatt DA-1/R-US _____

Total Aufwendungen für Wertschriften (zu übertragen in Rubrik 1800)
(effektive Spesen gemäss ausgewiesenen Belegen oder bei Pauschalabzug 1%, aber maximum Fr. 1'000.- der Ziffer 4-a)

Total Bruttovermögen und Bruttoerträge

[illegible]

Neuheiten VSTax 2018 im Detail

Details des Wertschriftenverzeichnisses via Assistent

- Eine Analyse hat ergeben, dass schon ein Grossteil der Steuerpflichtigen das Verzeichnis via Assistent ausfüllt.
- Datenqualität ist viel höher, dadurch weniger Reklamationen
- Manuelle Einträge haben bei Steuerpflichtigen beim Import aus dem Vorjahr oft zu Problemen geführt.
- Diese Jahr vielleicht für einige Steuerpflichtige ein kleiner Mehraufwand, aber ab dem nächsten Jahr via Import wird das Ausfüllen viel leichter.
- Aktuelle Daten sind immer online via Webservice abrufbar (eWertschriften), oder falls keine Verbindung besteht, gibt es eine integrierte Datenbank, die regelmässig aktualisiert wird.

Detailverzeichnis der Wertschriften

Codes	Nennwert Stückwert	Valoren-Nr.	Genaue Bezeichnung der Vermögenswerte inkl. Konto-Nr., IBAN-Nr. oder Depot-Nr.	Zugang Kauf Eröffnung	Datum
			Wenn Sie beim Hinzufügen von Belegen die entsprechende Zeile aktiviert haben, wird der Kurztext schon vorbelegt.		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		

VSTax 2018

Wertschriftenkategorien
Wählen Sie die gewünschte Kategorie zur Erfassung aus

Bankkonto	Aktie	Callgeldanlage
Geldwerte Leistung	Anlagefonds	Darlehen
Postkonto	Genossenschaftsanteil	Derivatives Finanzinstrument
Prämiendepot	Genusschein	Festgeld und Treuhandanlagen
Steuerauszug/Depot	GmbH-Anteil	Geldmarktanlage
Stockwerkeigentum	Partizipationsschein	Kassenobligation / Termingeld
Übrige	Raiffeisenanteil	Obligation
		Option
		Optionsanleihe
		Wandelanleihe

Hinweis
Bei Kapitalerträgen, welche einer ausländischen Quellensteuer unterliegen, haben Sie die Möglichkeit, in das Formular DA-1 zu wechseln, um dort die pauschale Steueranrechnung bzw. den Rückbehalt USA zu beantragen.

Wenn Neu:
Doppelklick auf die Zeile,
dann öffnet sich der
Assistent.

Danach die
entsprechende Rubrik
auswählen.

Detailverzeichnis der Wertschriften

Codes	Nennwert Stückwert	Valoren-Nr.	Genaue Bezeichnung der Vermögenswerte inkl. Konto-Nr., IBAN-Nr. oder Depot-Nr.	Zugang Kauf Eröffnung	Datum
			Wenn Sie beim Hinzufügen von Belegen die entsprechende Zeile aktiviert haben, wird der Kurztext schon vorbelegt.		
A	0		K 1, Raiffeisenbank Belalp Simplon		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		
			K		

VSTax 2018

Wertschriftenkategorien
Wählen Sie die gewünschte Kategorie zur Erfassung aus

Bankkonto	Aktie	Callgeldanlage
Geldwerte Leistung	Anlagefonds	Darlehen
Postkonto	Genossenschaftsanteil	Derivatives Finanzinstrument
Prämiendepot	Genusschein	Festgeld
Steuerauszug/Depot	GmbH-Anteil	Geldmarktanlage
Stockwerkeigentum	Partizipationsschein	Kassenobligation
Übrige	Raiffeisenanteil	Obligation
		Option
		Optionsanleihe
		Wandelanleihe

Hinweis
Bei Kapitalerträgen, welche einer ausländischen Quellensteuer unterliegen, haben Sie die Möglichkeit, in das Formular DA-1 zu wechseln, um dort die pauschale Steueranrechnung bzw. den Rückbehalt USA zu beantragen.

Wenn importiert:
Doppelklick auf die Linie,
und danach im Detail die
Mussfelder ausfüllen /
anpassen.

VSTax 2018

Wertschrift erfassen
Konto, Steuerauszug, usw.

Wertpapier | Bemerkungen

Angaben zur Position

Bezeichnung: Konto Vermögensart (Code): A Sparkapitalen
 Kontoart: Privatkonto (Lohnkonto etc.) Datum bei Eröffnung im Steuerjahr: TT.MM.JJJJ
 Staat: CH Schweiz Datum bei Auflösung/Saldierung im Steuerjahr: TT.MM.JJJJ
 IBAN-Nr.: Anteil in %:
 Bank, Gesellschaft:

Guthaben per 31.12.2018

Währung: CHF Franken Total Guthaben: CHF CHF
 Devisenkurs: 1.0000 Aufwandskonto (CHF):
 Buchwert:

Ertrag

Devisenkurs: 1.0000
 VSt. auf Ertrag bis und mit CHF 200 ☐ Ertrag mit Verrechnungssteuer: CHF CHF
 Ertrag ohne Verrechnungssteuer:

Hinweis
Verrechnungssteuerpflichtige Erträge bis und mit CHF 200 auf Kundenguthaben sind belegmässig nachzuweisen.

VSTax 2018

Wertschrift erfassen
Aktie, Anlagefonds, Partizipations- oder Genussschein, GmbH- und Genossenschaftsanteil

Wertpapier **Zu- & Abgänge** Bemerkungen

Angaben zum Wertpapier

Gesellschaft, Titel:

Valoren-Nr.: ISIN: UID:

Wertschriftenart: Vermögenart (Code):

Staat:

Steuerwert per 31.12.2018

☐ Mitarbeiter-Titel Ablauf Sperrfrist: CHF CHF

Wertart: Währung: Devisenkurs:

Stückzahl: Steuerwert pro Stück (CHF): Total Steuerwert:

Nennwert: Aufwendungen (CHF): Buchwert:

Erträge

Ex-Datum	Zahlbar-Datum	Stückzahl per Fälligkeit	Gratis-aktie	Dividende pro Stück (CHF)	Kurs	VSt. (mit/ohne)	Ertrag mit VSt. (CHF)
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ		☐				

Beilage hinzufügen... vorherige nächste Neu Löschen

Beispiel eines Fonds:

- Valoren / ISIN Nummer eingeben
- Suche nach Gesellschaft / Titel auch möglich

Danach Suche starten.

Wenn der Titel gefunden wird, können im zweiten Register die Zu / und oder Abgänge erfasst werden.

VSTax 2018

Wertschrift erfassen
Aktie, Anlagefonds, Partizipations- oder Genussschein, GmbH- und Genossenschaftsanteil

Wertpapier **Zu- & Abgänge** Bemerkungen

Angaben zum Wertpapier

Gesellschaft, Titel: Strategy Fund

Valoren-Nr.: ISIN: CH0001 UID:

Wertschriftenart: Vermögenart (Code): A Sparkapitalien

Staat:

Zusätzliche Angaben

Steuerwert per 31.12.2018

☐ Mitarbeiter-Titel Ablauf Sperrfrist: CHF CHF

Wertart: Währung: Devisenkurs:

Stückzahl: Steuerwert pro Stück (CHF): 164 Total Steuerwert:

Nennwert (CHF): 0 Aufwendungen (CHF): Buchwert:

Erträge

Ex-Datum	Zahlbar-Datum	Stückzahl per Fälligkeit	Gratis-aktie	Dividende pro Stück (CHF)	Kurs	VSt. (mit/ohne)	Ertrag mit VSt. (CHF)	Ertrag ohne VSt. (CHF)
10.04.2018	13.04.2018		☐	0.68	1.0000	mit	0	

Beilage hinzufügen... vorherige nächste Neu Löschen OK Abbrechen

Geben Sie hier die Stückanzahl am 31.12 an.
Gehen Sie danach auf «Zu- & Abgänge», falls Sie welche gekauft und oder verkauft haben.

Wenn alles eingegeben wurde, klicken Sie nochmals auf den Feldstecher damit alles aktuell berechnet wird.

**Geben Sie den Anfangsbestand des Vorjahres an.
Wenn eine Differenz besteht, fügen Sie unten
eventuelle Kauf- und oder Verkaufsdaten ein, mit
der entsprechenden Anzahl der Titel.**

Sie können zum nächsten Titel / Konto gehen.

**Mit Mouse-over sehen Sie immer die
Detailangaben, wenn blaue Ecke vorhanden ist**

Betrag angaben, wenn blade Leere vorhanden ist

A	0	K	Raiffeisenbank Belalp Simplon PK	Nennwert (CHF)	Ertrag pro Stück	Bruttoertrag mit VSt	Bruttoertrag ohne VSt
A	600	K	Strategy Fund, Balanced (CHF), AF	98'400			
		K					
		K					
		K					
		K					
		K					
		K					
		K					
		K					
		K					
		K					
		K					

Zu- und Abgänge

Datum	Stückzahl	Bezeichnung
31.05.2018	100	Zugang, Kauf / Emission / Wiederanlage

Erträge

Datum	Stückzahl	Ertrag pro Stück	Bruttoertrag mit VSt	Bruttoertrag ohne VSt
10.04.2018	500	0.680	340	

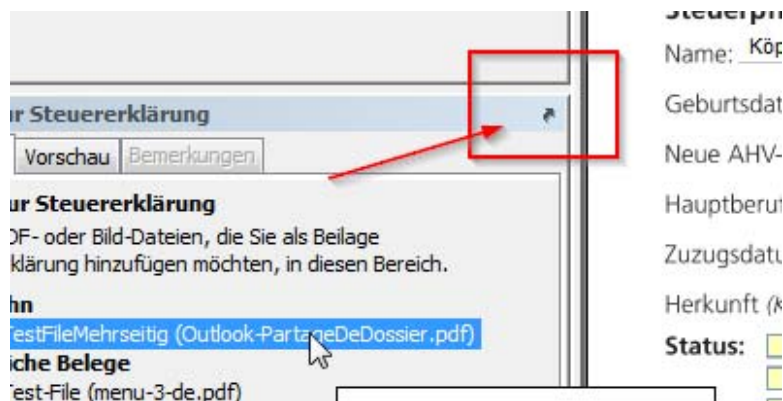
Zusätzliche Angaben

Balanced (CHF)
0

Neuheiten VSTax 2018 im Detail

Beilagenverwaltung

- Folgendes wurde im VSTax 2018 neu erstellt oder verbessert:
 - Löschen der Dokumente in der Beilagenverwaltung via Del-Taste möglich
 - Verbesserter Import der Dokumente
 - Mehrseitige Dokumente können nun einzelnen Belegkategorien zugewiesen werden. Frage erscheint automatisch sobald ein Dokument mehr als 1 Seite hat.
 - Verbesserte Vorschau der Dokumente, inkl. Navigation
 - Die Beilagenverwaltung kann vom VSTax losgelöst werden. In der Grösse frei wählbar.



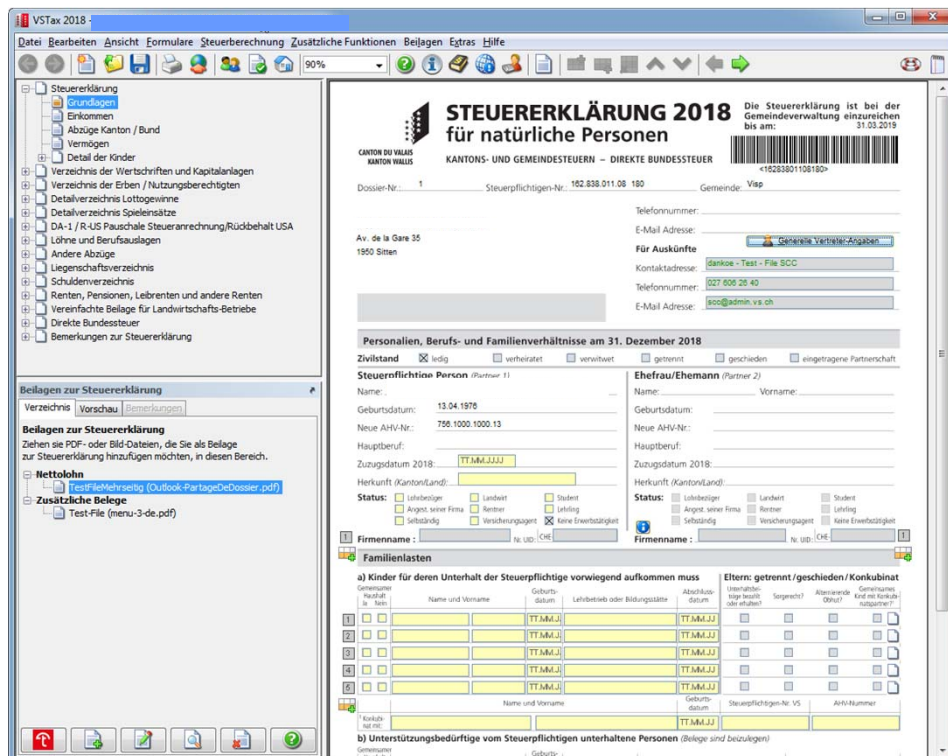
Neuheiten VSTax 2018 im Detail

Beilagenverwaltung: Importmöglichkeiten

- Als lokale Datei (PDF, JPG), die auf dem PC abgespeichert ist. Können auch Dateien aus dem eBanking usw. sein, die heruntergeladen wurden.
- Via Tell Tax mit einem Tell Tax Konto. Daten wurden während dem ganzen Jahr in die Cloud geladen, und können nun beim Ausfüllen importiert werden.
- Neu: Via «VSTax QR» :
 - Kein Tell Tax-Konto notwendig
 - Via VSTax QR-Code im Tell Tax scannen und Belege werden innerhalb von Sekunden mit einer gesicherten Verbindung ins VSTax importiert.
 - Belege werden nicht in der Cloud gespeichert!

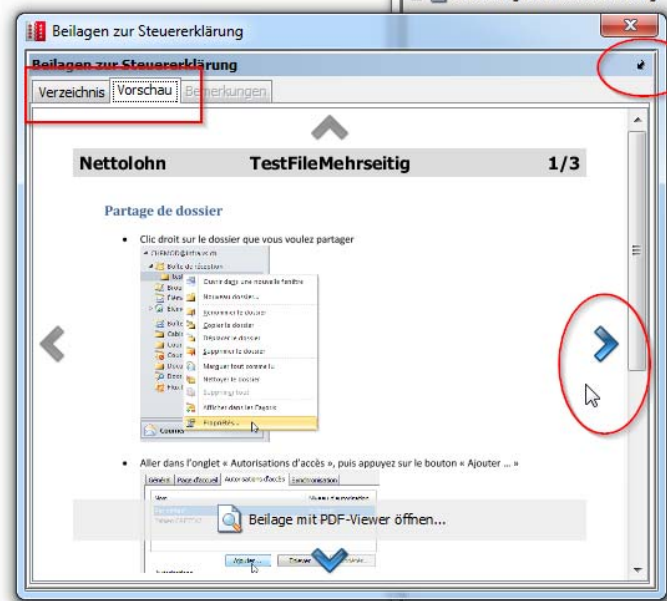
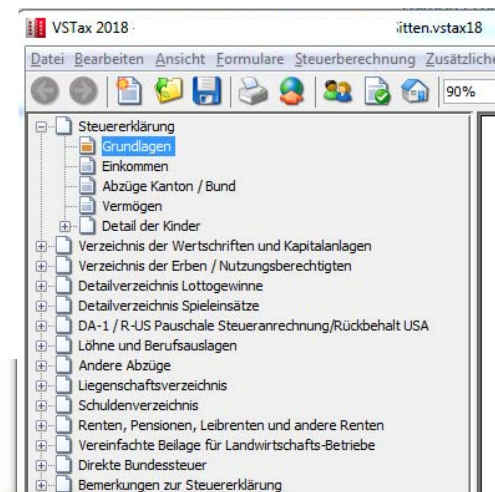
Neuheiten VSTax 2018 im Detail

Beilagenverwaltung: Verwalten der Beilagen



Beilagenverwaltung kann via «Pfeil» herausgelöst und wieder andockt werden.

Im Register «Vorschau» kann mit Hilfe der blauen Pfeile navigiert werden.

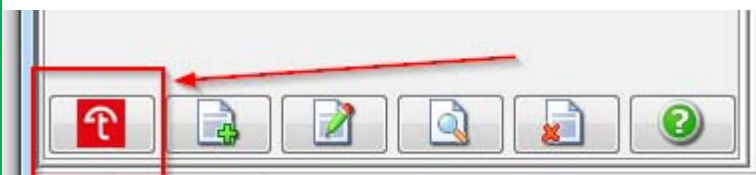


Beilagen können mit den Buttons verwaltet werden:

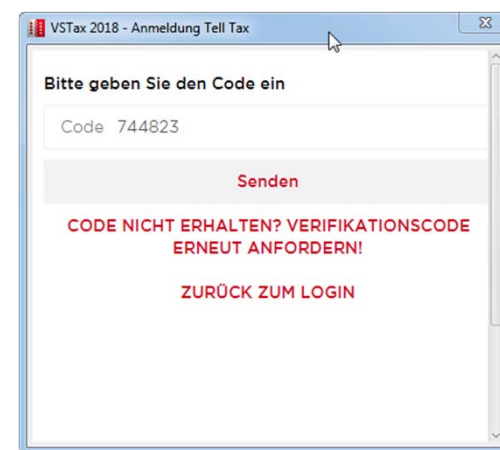
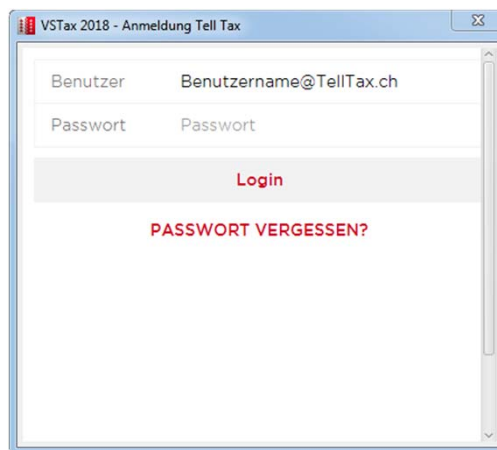
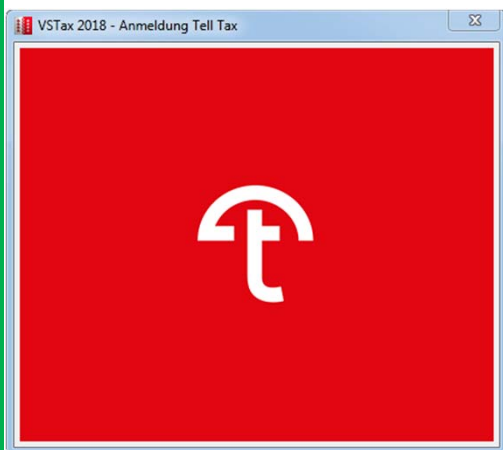
- Import Tell Tax
- Öffnen (externe Anzeige)
- Hinzufügen
- Löschen
- Bearbeiten
- Hilfe

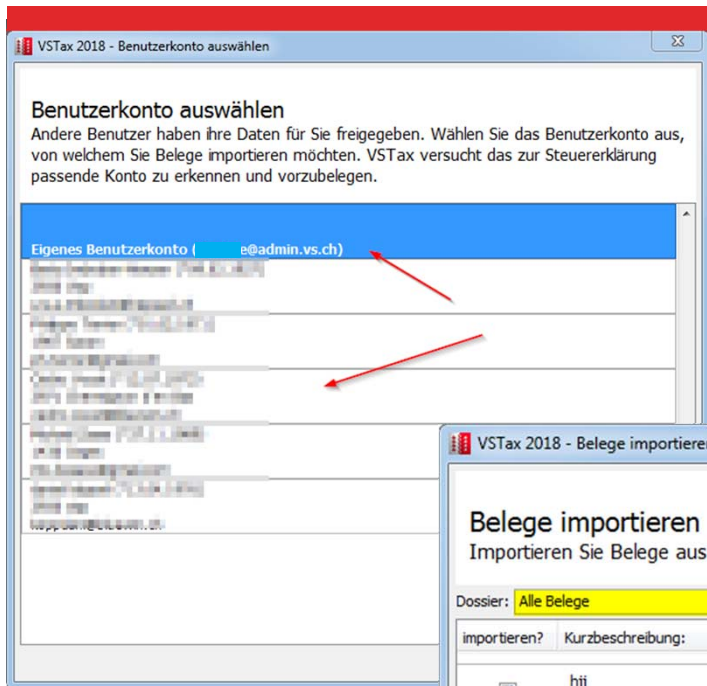
Neuheiten VSTax 2018 im Detail

Beilagenverwaltung: Import Tell Tax



Öffnen Sie via Tell Tax
Button im VSTax Ihr Tell Tax
Konto, um die gewünschten
Belege importieren zu
können

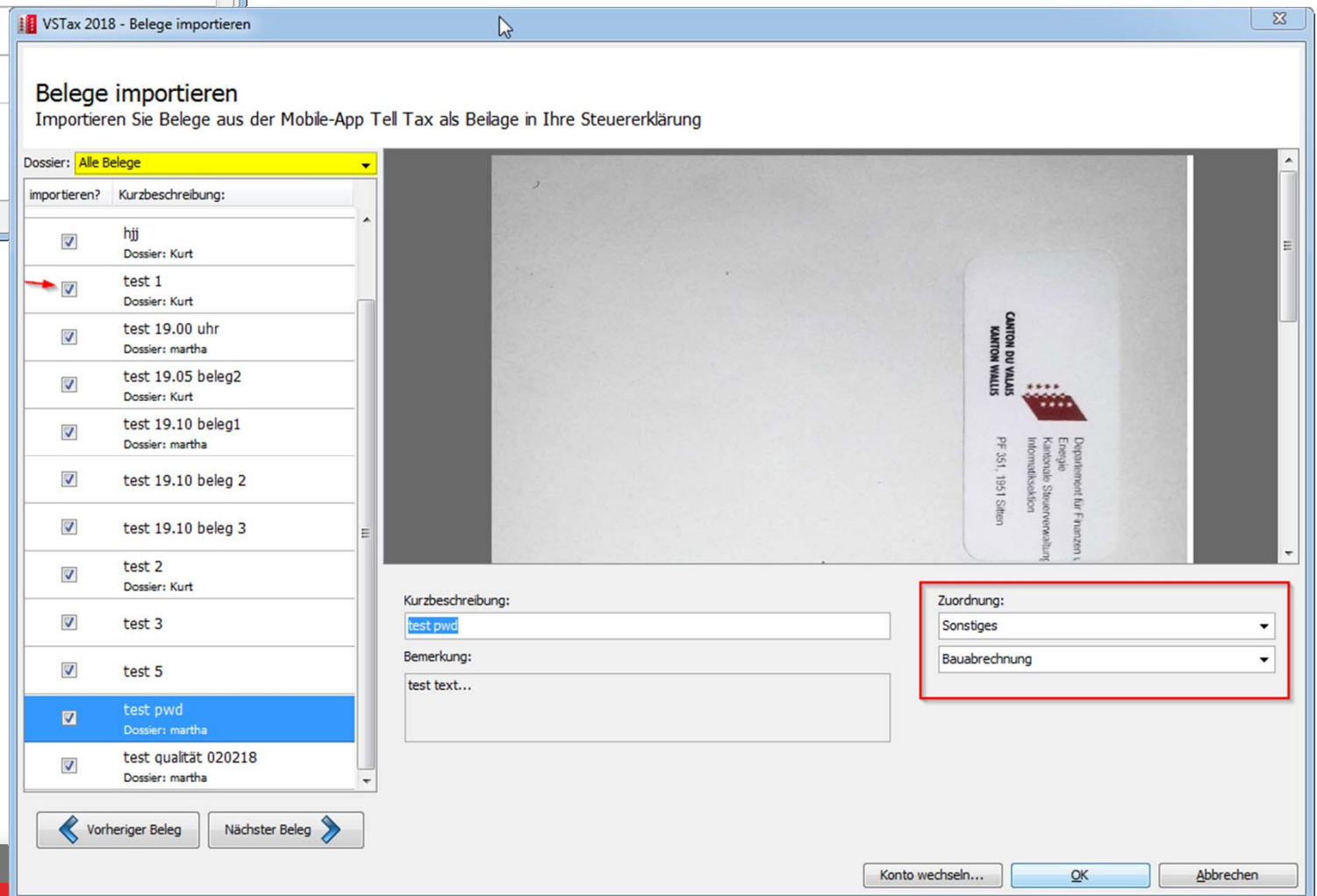




Nach dem erfolgreichen Login in Ihrem Tell Tax Konto wählen Sie aus, für wen Sie die Daten importieren möchten. Dies für den Fall das Sie Berechtigungen von anderen erhalten haben (vor allem Treuhänder).

Folgendes Fenster wird Ihnen angezeigt:

Aktivieren sie mit einem Häkchen die Beilagen die Sie importieren möchten. Falls noch keine Kategorien zugewiesen wurden, können Sie rechts die entsprechende Wahl vornehmen.



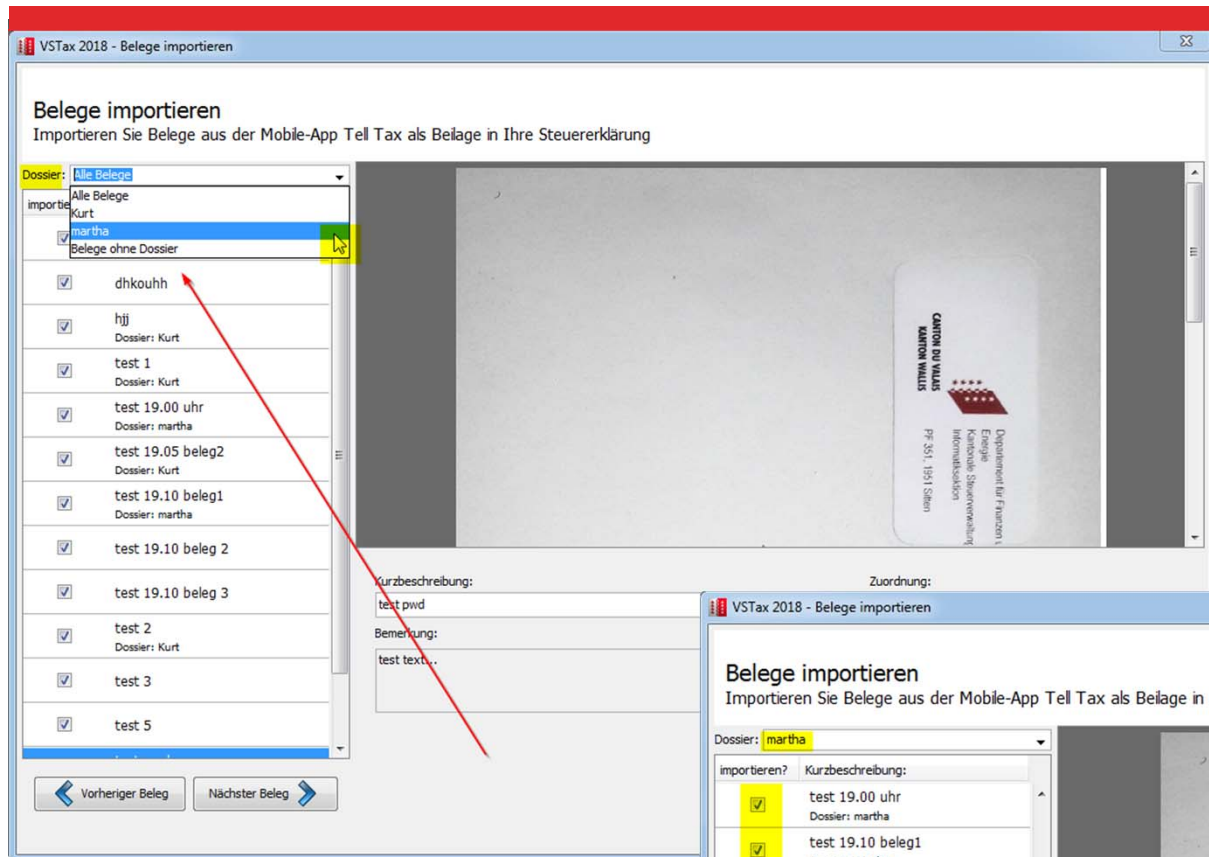
Neuheiten VSTax 2018 im Detail

Beilagenverwaltung: Import Tell Tax für «andere» StPfl.

The screenshots illustrate the steps for importing a Tell Tax document into the VSTax app:

- Screenshot 1:** The app's main screen. At the top, there are three buttons: 'Drehen' (Rotate), 'Zuschneiden' (Crop), and 'Abbrechen' (Cancel). Below these, there is a navigation bar with 'STARTSEITE', 'VSTAX', 'TELL TAX', 'SUPPORT', 'FAQ', 'LINKS', and 'KONTAKTE VSTAX'. The main content area shows the 'Tell Tax App' logo and a description of the app. Below this, there are links to download the app from the Google Play Store and the App Store. At the bottom, there are three buttons: 'WIEDERHOLEN' (Repeat), 'WEITERE SEITE' (Next page), and 'BELEG SENDEN' (Send document).
- Screenshot 2:** The 'EDITIEREN' (Edit) screen. It shows a form with the following fields: 'Titel' (Title) with the value 'hjj', 'Steuerjahr' (Tax year) with the value '2018', 'Kategorie' (Category) with the value 'Einkommen Renten, Pensionen und Erwerbs.', 'Belegdatum' (Document date) with the value '05.10.2018', and 'Dossiers:' (Dossiers) with the value 'Kurt, stephane'. A red arrow points from the 'Dossiers:' field to the next screenshot.
- Screenshot 3:** The 'Dossiers' screen. It shows a list of existing dossiers: 'Kurt', 'martha', and 'stephane'. Each dossier has a red checkmark next to it. A keyboard is visible at the bottom of the screen.
- Screenshot 4:** The 'Dossiers' screen. It shows a list of existing dossiers: 'Kurt', 'martha', and 'stephane'. Each dossier has a red checkmark next to it. A keyboard is visible at the bottom of the screen.

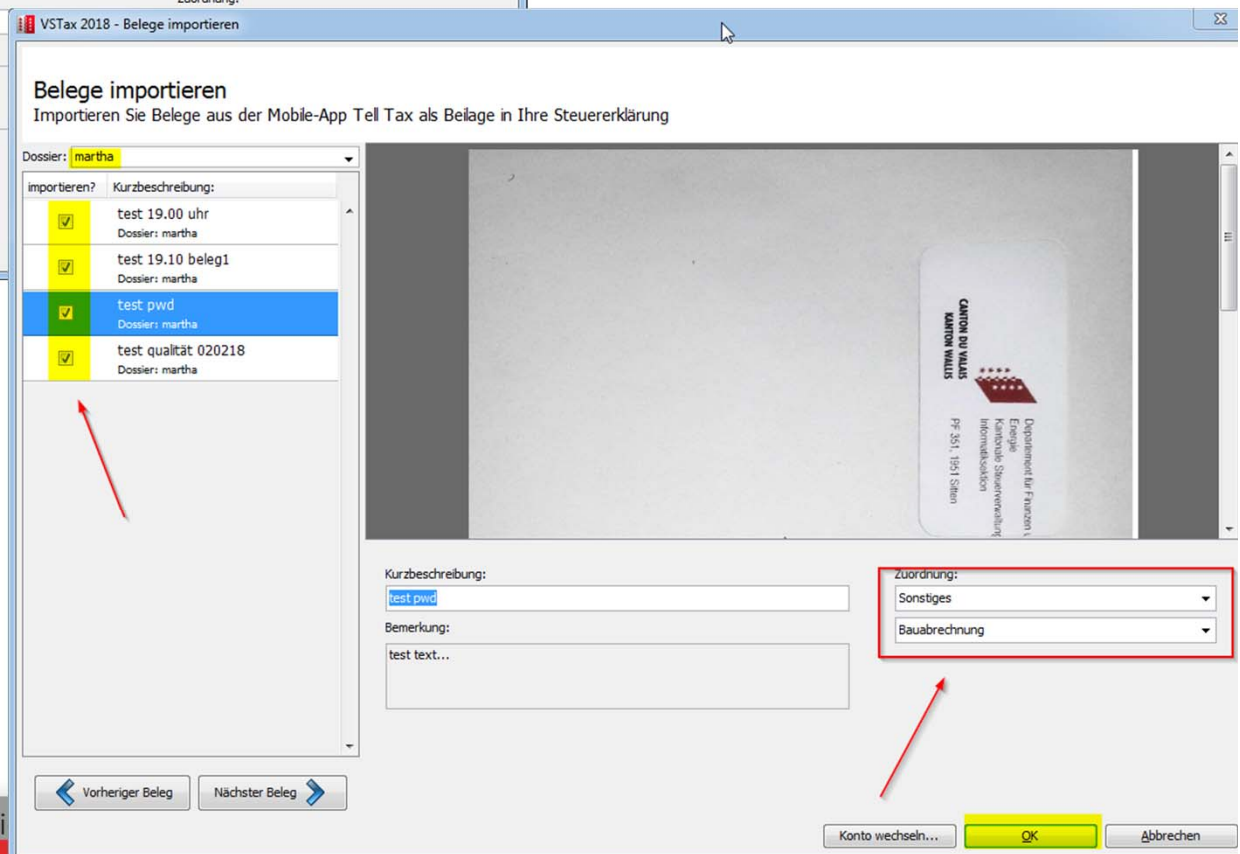
Scannen Sie ein Beleg mit der Tell Tax App (1). Beim Abspeichern wählen Sie neben dem Steuerjahr und Kategorie auch noch das «Dossier» (2). Wenn noch nicht vorhanden, geben Sie den Namen ein (3), oder wählen bereits ein (oder mehrere) bestehendes Dossier, wo Sie Ihren Beleg hinzufügen möchten (4).



Nachdem Sie sich im VSTax mit Ihrem Tell Tax Konto verbunden haben, wählen Sie oben links das Dossier der Person aus, für die Sie die Belege gescannt haben.

Es können auch Belege anderer Dossier danach hinzugefügt werden.

Sobald das Dossier angezeigt wird, können Sie noch einzelne Belege deaktivieren die nicht importiert werden sollten. Sie können auch jederzeit rechts die dazugehörigen Kategorien und Unterkategorien überprüfen, und falls notwendig, ändern. Für den Import klicken Sie auf «OK».

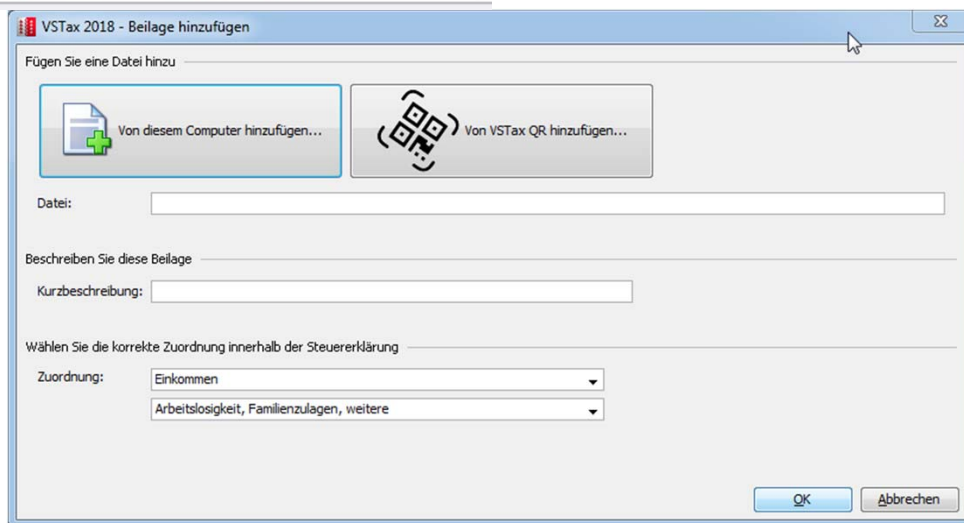


Neuheiten VSTax 2018 im Detail

Beilagenverwaltung: Import via VSTax QR (Tell Tax)

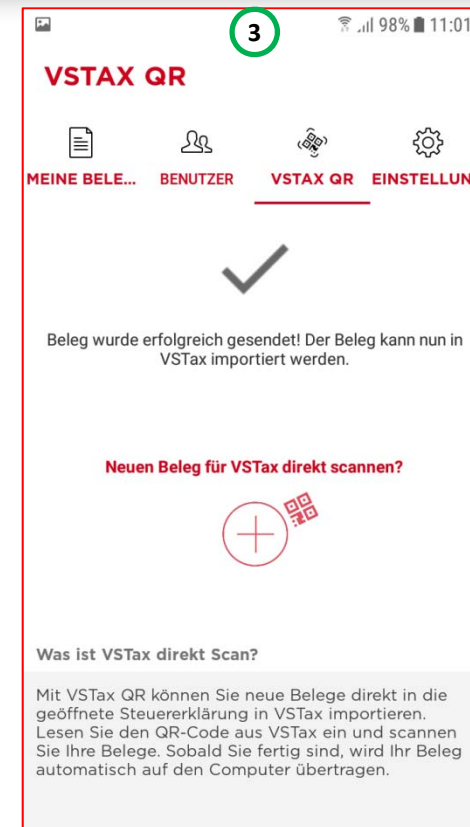
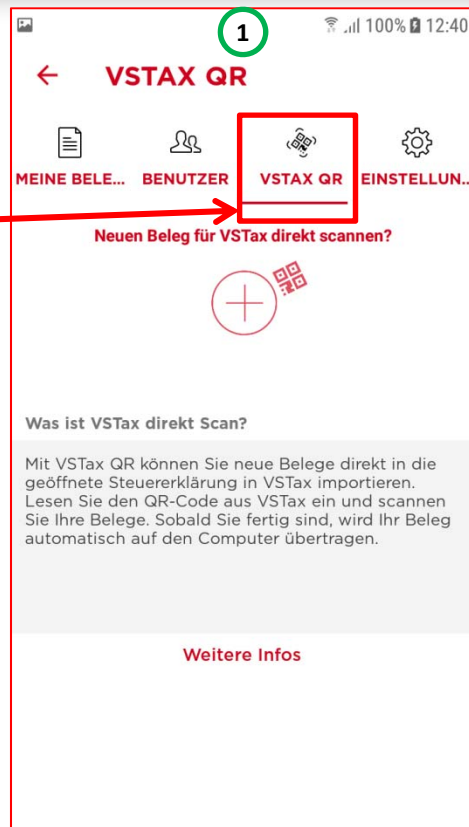


Wählen Sie den Hinzufügen Button in der Beilagenverwaltung



Klicken Sie dann auf «Von VSTax QR hinzufügen» und scannen mit dem Tell Tax (ohne Login) folgenden QR Code:





- 1.) Öffnen Sie das Tell Tax auf Ihrem Smartphone und wählen das «VSTAX QR» (1) ohne sich im Tell Tax einzuloggen. Für den Import via «VSTax QR» ist kein Tell Tax Konto notwendig.
- 2.) Scannen Sie mit dem Smartphone den auf der vorherigen Seite gezeigten QR – Code (2). Eine gesicherte Verbindung zwischen Tell Tax und VSTax Server wird hergestellt. Geben Sie die notwendigen Angaben ein (Steuerjahr, Kategorie, eventuell «Dossier»)
- 3.) Die Tell Tax App zeigt Ihnen an, sobald der Beleg transferiert wurde (3).
- 4.) Gehen Sie zurück ins VSTax und klicken beim Bildschirm auf «Fertig»
- 5.) Der Belege wurde in Ihre VSTax Datei importiert. Wiederholen Sie den Vorgang so oft Sie weitere Belege scannen und importieren möchten.

Neuheiten VSTax 2018 im Detail

Beilagenverwaltung: Integritätstests für Beilagen

Beilagen zur Steuererklärung

Verzeichnis Vorschau Bemerkungen

Beilagen zur Steuererklärung
Ziehen sie PDF- oder Bild-Dateien, die Sie als Beilage zur Steuererklärung hinzufügen möchten, in diesen Bereich.

- Kapitalabfindung**
 - TestFileMehrseitig (Outlook-PartageDeDossier.pdf)
- Zusätzliche Belege**
 - Test-File (menu-3-de.pdf)

Einkommen aus Nebenerwerb (Angabe der Erwerbsart)

	Ehefrau	Steuerpflichtiger
Selbstständig:		
Bruttoeinkommen		
J. AHV-Beiträge	411a	411
Gewinnungskosten: 20 % (min. Fr. 800.-/max. Fr. 2'400.-)		
	410a	410
Unselbstständig:		
Nettoeinkommen		
Gewinnungskosten: 20 % (min. Fr. 800.-/max. Fr. 2'400.-)		
	420a	420
Einkommen als Mitglied der Verwaltung juristischer Personen		
	500a	500

2. RENTEN, PENSIONEN UND ANDERE ENTSCHÄDIGUNGEN (Übertrag von Beilage 1 «Renten + Pensionen»)

AHV und IV-Renten (ohne Ergänzungsleistungen + Hilflosenentschädigungen)	600a	600 22'000
Renten, Leibrenten, Pensionen und andere Renten	610a	
Erwerbsausfallentschädigungen (Leistungen der Militärversicherung, EO, Taggelder und IV-Taggelder)	720a	720

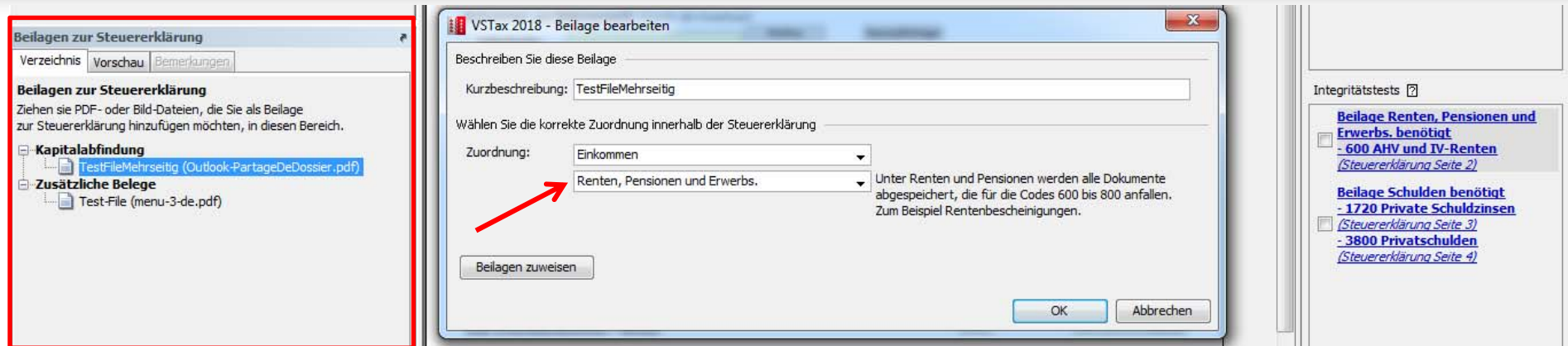
Integritätstests

- ☐ **Beilage Renten, Pensionen und Erwerbs. benötigt - 600 AHV und IV-Renten (Steuererklärung Seite 2)**
- ☐ **Beilage Schulden benötigt - 1720 Private Schuldzinsen (Steuererklärung Seite 3)**
- ☐ **Beilage Schulden benötigt - 3800 Privatschulden (Steuererklärung Seite 4)**

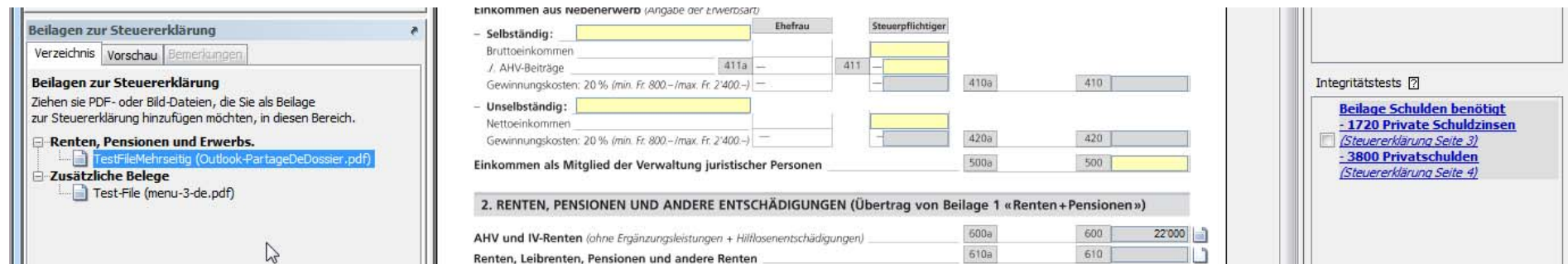
Wenn bei bestimmten Feldern / Rubriken in der Steuererklärung ein Betrag aufgeführt wird, macht das VSTax neu ab diesem Jahr einen Check in den «Integritätstests». Es überprüft ob mindestens ein Beleg bezüglich der eingegeben Rubrik vorhanden ist. In diesem Fall, wenn eine Rente da ist, sollte mindestens ein Beleg mit der Kategorie «Einkommen» / «Renten» vorhanden sein.

Wenn die Steuererklärung gedruckt wird, oder per Internet versendet wird mit Quittung, reicht es wenn das entsprechende Kästchen davor aktiviert wird. Beleg könnte ja auch auf Papier geschickt werden, zusammen mit der StErkl. oder der Internetquittung.

Beim Versand ohne Unterschrift hingegen, ist das Vorhandensein mindestens eines Beleges obligatorisch, ansonsten kann der Versand ohne Unterschrift nicht getätigt werden !



Gehen Sie in der Beilagenverwaltung auf das entsprechende Dokument falls vorhanden, und ändern Sie es. Oder fügen Sie das Entsprechende Dokument via VSTax QR, Tell Tax oder Import vom PC hinzu.



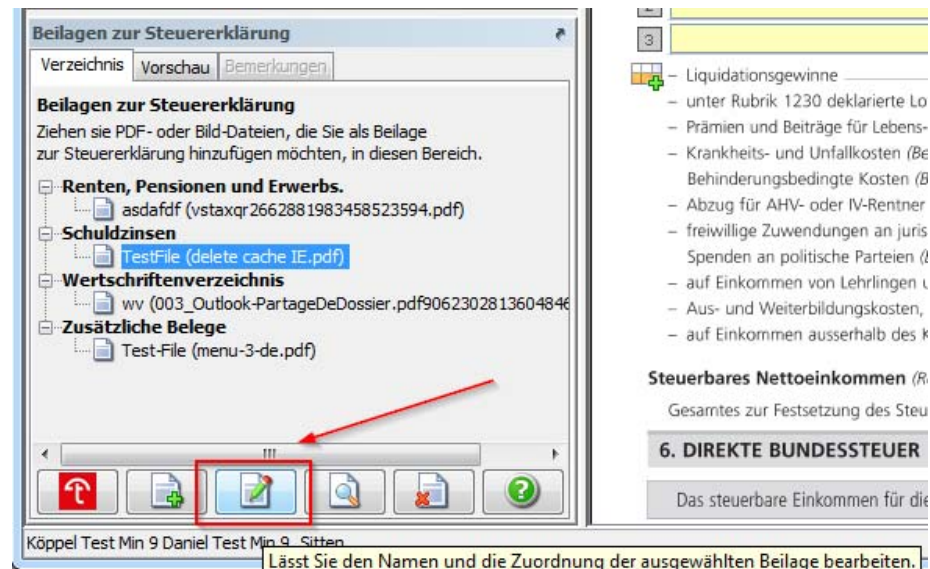
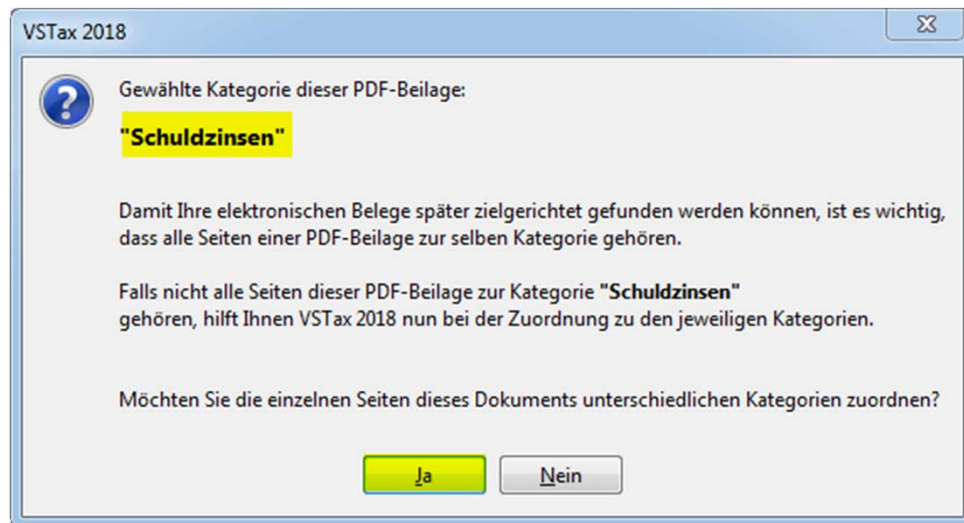
Sobald wie in diesem Fall mindestens ein Dokument des Typs Renten ist, verschwindet der Integritätstest.

Gehen Sie für die weiteren Test analog vor oder aktivieren Sie das Kästchen davor.

Sobald alle obligatorischen Tests und die Integritätstest korrigiert und oder aktiviert wurden, kann das Dossier ohne Unterschrift versendet werden.

Neuheiten VSTax 2018 im Detail

Beilagenverwaltung: Mehrseitiges PDF verschiedenen Kategorien zuweisen



Die Seiten können wie folgt einzelnen Kategorien zugewiesen werden:

- Frage erscheint beim Import eines mehrseitigen Belegs
- Oder nachträglich durch Klicken auf den Button «Bearbeiten» und dann auf «Beilagen zuweisen»



Der Bearbeitungsdialog öffnet sich.

Gehen Sie auf Seite 1 und geben eine «Kurzbeschreibung» ein. Wählen Sie danach die Zuordnung (Kategorie) und Unterkategorie für den Beleg.

Klicken Sie danach auf «nächste Seite».

VSTax 2018 - Beilagen zuweisen

Bitte ordnen Sie die einzelnen Seiten einer Kategorie mit der Kurzbeschreibung zu.
Die entsprechenden Seiten werden dann in der jeweilig zugewiesenen Kategorie im VSTax verfügbar sein.

Seite 1 ☐ Seite löschen

Kurzbeschreibung:
Seite 1

Zuordnung:
Einkommen
Nettolohn
Einkommen Selbstständige inkl. KG
Landwirtschaft
Renten, Pensionen und Erwerbs.
Nebenerwerb
Arbeitslosigkeit, Familienzulagen, weitere
Einkommen aus Liegenschaften
Wertschriftenverzeichnis
Sonstige Einkommen

Seite 1
Seite 2
Seite 3
Seite 4
Seite 5
Seite 6

Internetoptionen

Verbindungen Programme Erweitert
Allgemein Sicherheit Datenschutz Inhalte

Startseite
Geben Sie pro Zeile eine Adresse an, um Startseiten-Registerkarten zu erstellen.
<https://www.vs.ch/steuern>
Aktuelle Seite Standardseite Neue Registerkarte verwenden

Start
☐ Mit Registerkarten der letzten Sitzung starten ☒ Mit Startseite starten
Registerkarten
Ändert die Anzeige von Webseiten auf Registerkarten.
Browserverlauf
Löscht temporäre Dateien, den Verlauf, Cookies, gespeicherte Kennwörter und Webformularinformationen.
☒ Browserverlauf beim Beenden löschen
Löschen... Einstellungen

Darstellung
Farben Sprachen Schriftarten Barrierefreiheit

OK Abbrechen Übernehmen

vorherige Seite nächste Seite

OK Abbrechen

Klicken Sie rechts auf Seite 2. Geben Sie wieder eine «Kurzbeschreibung» an und wählen die gewünschte Kategorie.

Weiter geht's mit «nächste Seite».

VSTax 2018 - Beilagen zuweisen

Bitte ordnen Sie die einzelnen Seiten einer Kategorie mit der Kurzbeschreibung zu.
Die entsprechenden Seiten werden dann in der jeweilig zugewiesenen Kategorie im VSTax verfügbar sein.

Internetoptionen

Verbindungen | Programme | Erweitert

Allgemein | Sicherheit | Datenschutz | Inhalte

Startseite

Geben Sie pro Zeile eine Adresse an, um Startseiten-Registerkarten zu erstellen.

<https://www.vs.ch/steuern>

Aktuelle Seite | Standardseite | Neue Registerkarte verwenden

Start

☐ Mit Registerkarten der letzten Sitzung starten

☒ Mit Startseite starten

Registerkarten

Ändert die Anzeige von Webseiten auf Registerkarten.

Registerkarten

Browserverlauf

Löscht temporäre Dateien, den Verlauf, Cookies, gespeicherte Kennwörter und Webformularinformationen.

☒ Browserverlauf beim Beenden löschen

Supprimer

Löschen... | Einstellungen

Darstellung

Farben | Sprachen | Schriftarten | Barrierefreiheit

OK | Abbrechen | Übernehmen

Seite 2

☐ Seite löschen

Kurzbeschreibung:

Seite 2

Zuordnung:

Abzüge

Schuldzinsen

Seite 1 ✓

Seite 2 ✓

Seite 3

Seite 4

Seite 5

Seite 6

vorherige Seite | nächste Seite

OK | Abbrechen

Wenn Sie bei Seite 3 das Dokument an eine bereits bestehenden Zuordnung anheften möchten, wählen Sie im Feld «Kurzbeschreibung» die bereits bestehende Zuordnung aus. Alle Seiten mit der gleichen Zuordnung werden dann in ein einzelnes Dokument im VSTax zusammengelegt.

VSTax 2018 - Beilagen zuweisen

Bitte ordnen Sie die einzelnen Seiten einer Kategorie mit der Kurzbeschreibung zu. Die entsprechenden Seiten werden dann in der jeweilig zugewiesenen Kategorie im VSTax verfügbar sein.

Seite 3 ☐ Seite löschen

Kurzbeschreibung:

Seite 1

Seite 2

TestFile

Sie haben noch keine Zuordnung ausgewählt. Bitte wählen Sie aus der Liste die passende Zuordnung aus

Seite 1 ✓

Seite 2 ✓

Seite 3

Seite 4

Seite 5

Seite 6

Seite 3 ☐ Seite löschen

Kurzbeschreibung:

Seite 1

Zuordnung:

Einkommen

Nettolohn

Seite 1 ✓

Seite 2 ✓

Seite 3 ✓

Seite 4

Seite 5

Ächste Seite ➔

OK Abbrechen

Sobald Sie alle Seiten zugewiesen haben (alle Seiten haben ein «richtig» Zeichen), klicken Sie auf OK.

VSTax 2018 - Beilagen zuweisen

Bitte ordnen Sie die einzelnen Seiten einer Kategorie mit der Kurzbeschreibung zu.
Die entsprechenden Seiten werden dann in der jeweilig zugewiesenen Kategorie im VSTax verfügbar sein.

Seite 6 ☐ Seite löschen

Kurzbeschreibung:
Seite 2

Zuordnung:
Abzüge
Schuldzinsen

Seite 1 ✓
Seite 2 ✓
Seite 3 ✓
Seite 4 ✓
Seite 5 ✓
Seite 6 ✓

Einstellungen für Websitedaten

Temporäre Internetdateien Verlauf Caches und Datenbanken

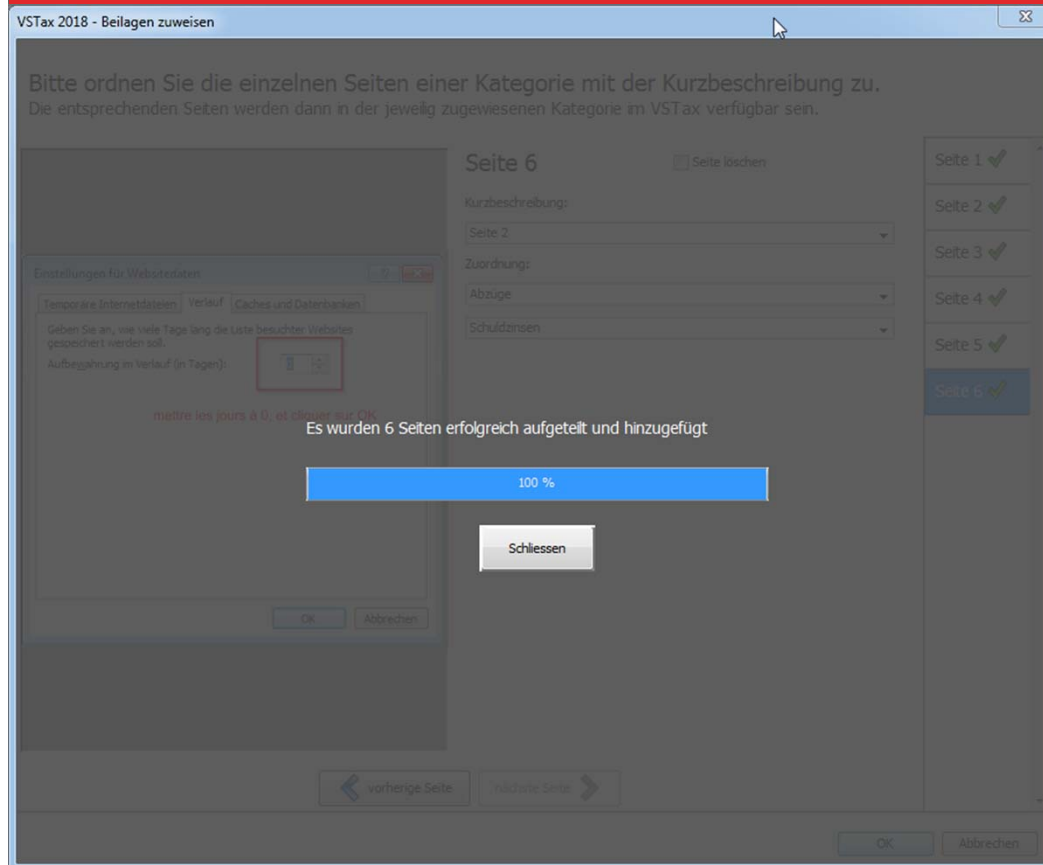
Geben Sie an, wie viele Tage lang die Liste besuchter Websites gespeichert werden soll.
Aufbewahrung im Verlauf (in Tagen):

mettre les jours à 0, et cliquer sur OK

OK Abbrechen

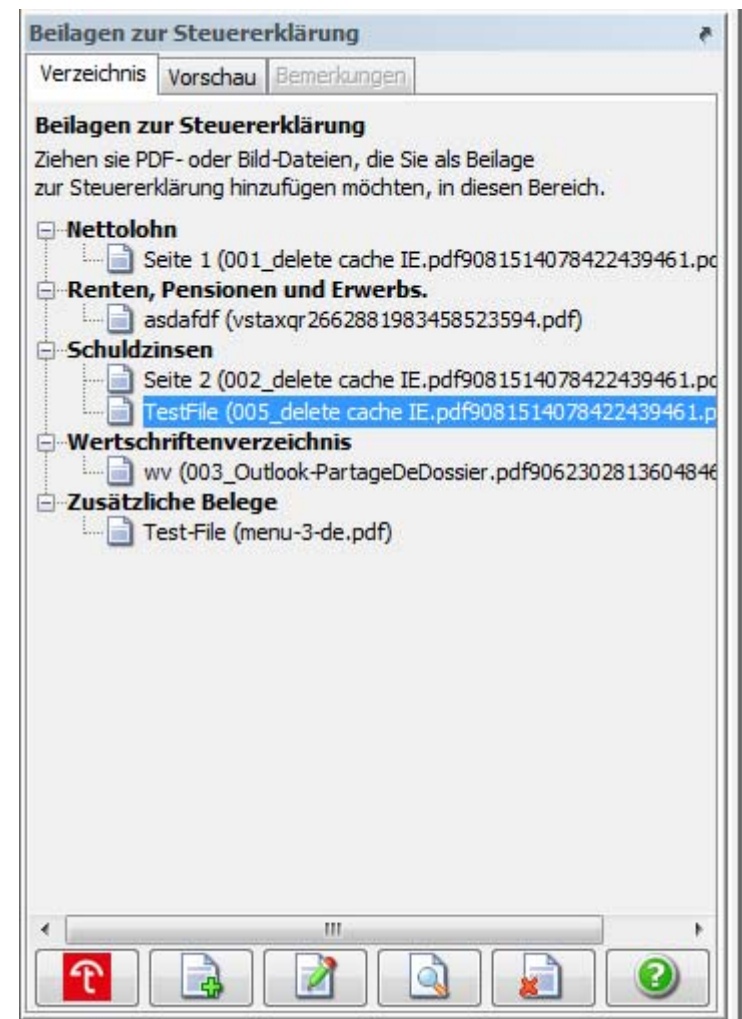
vorherige Seite nächste Seite

OK Abbrechen



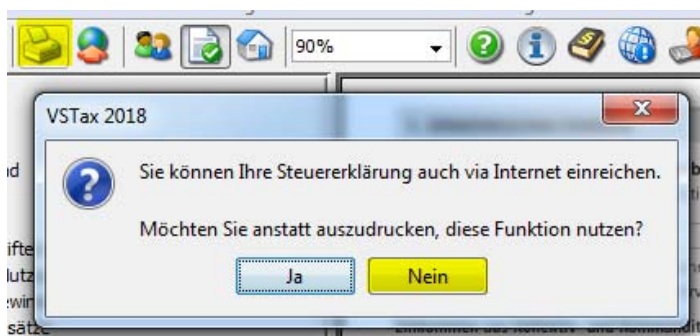
Die einzelnen Seiten werden in die gleichlautenden Kategorien zusammengesetzt und ins VSTax importiert.

Der Import ins VSTax beginnt. Sobald er beendet ist, können Sie auf den Button» Schliessen» klicken.



Neuheiten VSTax 2018 im Detail

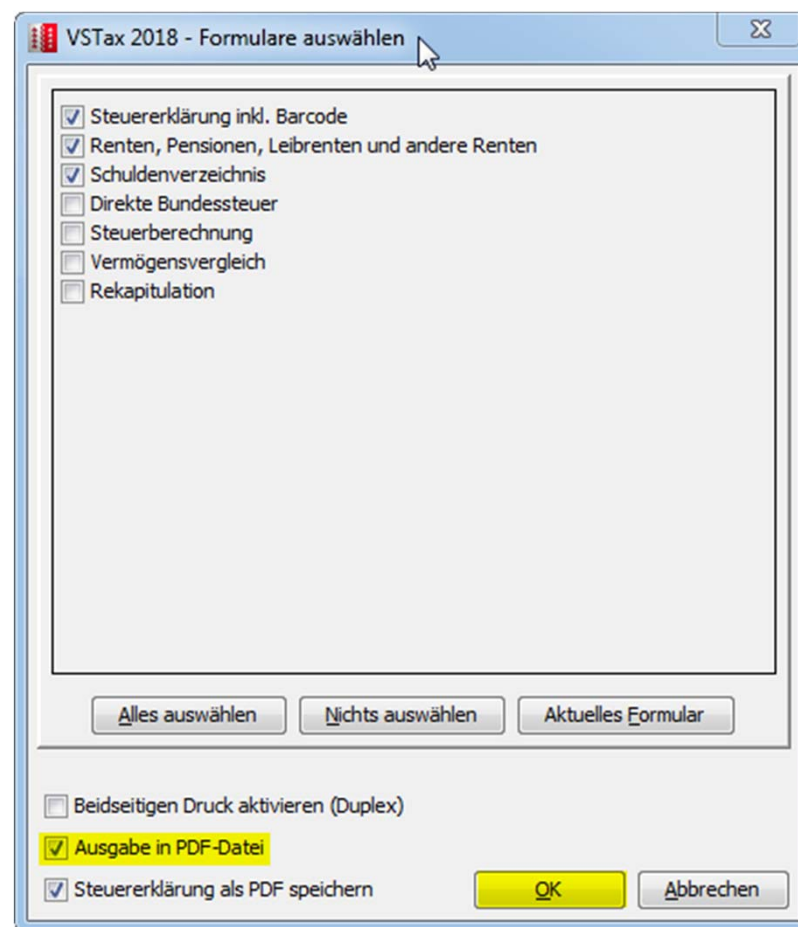
Übermittlung: Kompletter Druck mit 2D Barcode

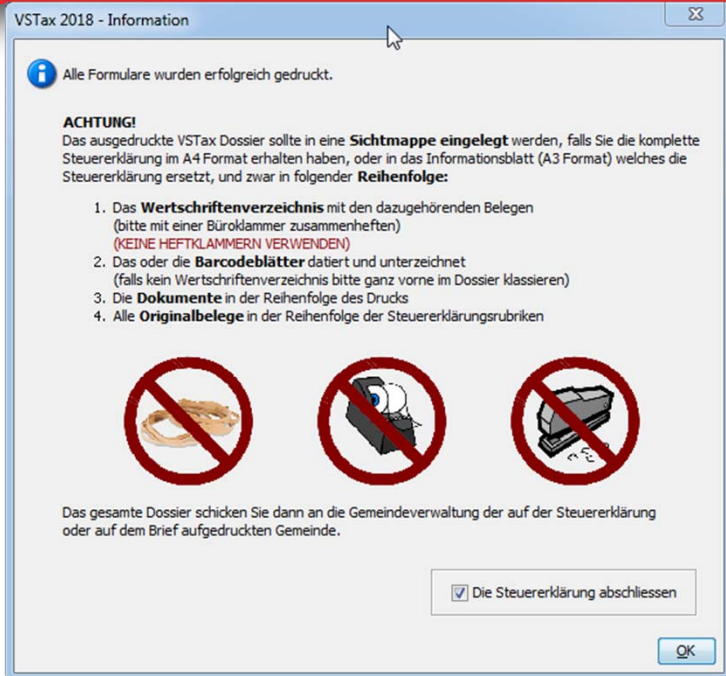


Klicken Sie auf das Druckersymbol in der Icon-Leiste. Die Frage ob Sie per Internet versenden möchten, beantworten Sie mit «Nein».

Das Druckmenü öffnet sich. Die mindestens benötigten Formular sind bereits aktiviert. Aktivieren Sie die anderen falls Sie dies möchten.

Es wird eine PDF Datei entsprechenden Ihrer Auswahl erstellt.





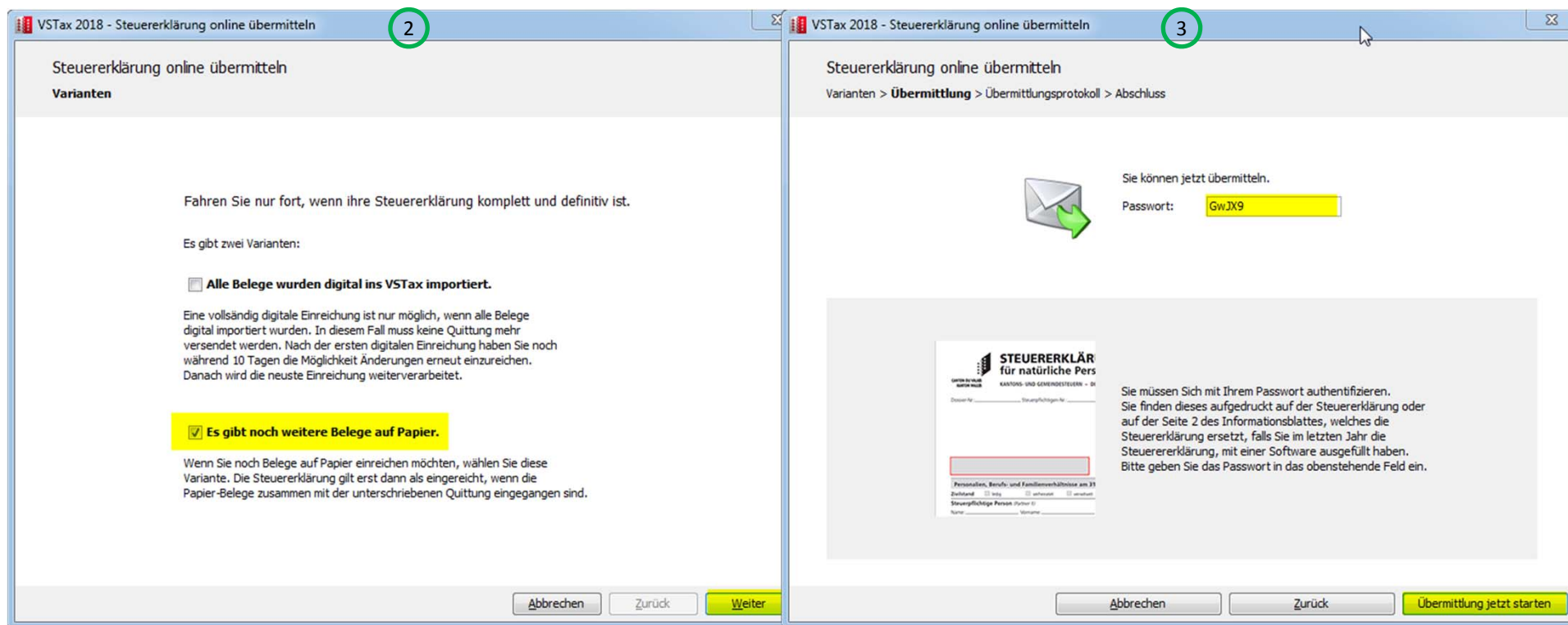
Klicken Sie auf das Druckersymbol in der Icon-Leiste. Die Frage ob Sie per Internet versenden möchten, beantworten Sie mit «Nein».

Das Druckmenü öffnet sich. Die mindestens benötigten Formular sind bereits aktiviert. Aktivieren Sie die anderen falls Sie dies möchten.

Es wird eine PDF Datei entsprechenden Ihrer Auswahl erstellt.

Neuheiten VSTax 2018 im Detail

Übermittlung: via Internet mit Quittung



VSTax 2018 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln

Varianten

Fahren Sie nur fort, wenn ihre Steuererklärung komplett und definitiv ist.

Es gibt zwei Varianten:

☐ Alle Belege wurden digital ins VSTax importiert.

Eine vollständig digitale Einreichung ist nur möglich, wenn alle Belege digital importiert wurden. In diesem Fall muss keine Quittung mehr versendet werden. Nach der ersten digitalen Einreichung haben Sie noch während 10 Tagen die Möglichkeit Änderungen erneut einzureichen. Danach wird die neuste Einreichung weiterverarbeitet.

☒ Es gibt noch weitere Belege auf Papier.

Wenn Sie noch Belege auf Papier einreichen möchten, wählen Sie diese Variante. Die Steuererklärung gilt erst dann als eingereicht, wenn die Papier-Belege zusammen mit der unterschriebenen Quittung eingegangen sind.

Abbrehen Zurück Weiter

VSTax 2018 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln

Varianten > **Übermittlung** > Übermittlungsprotokoll > Abschluss

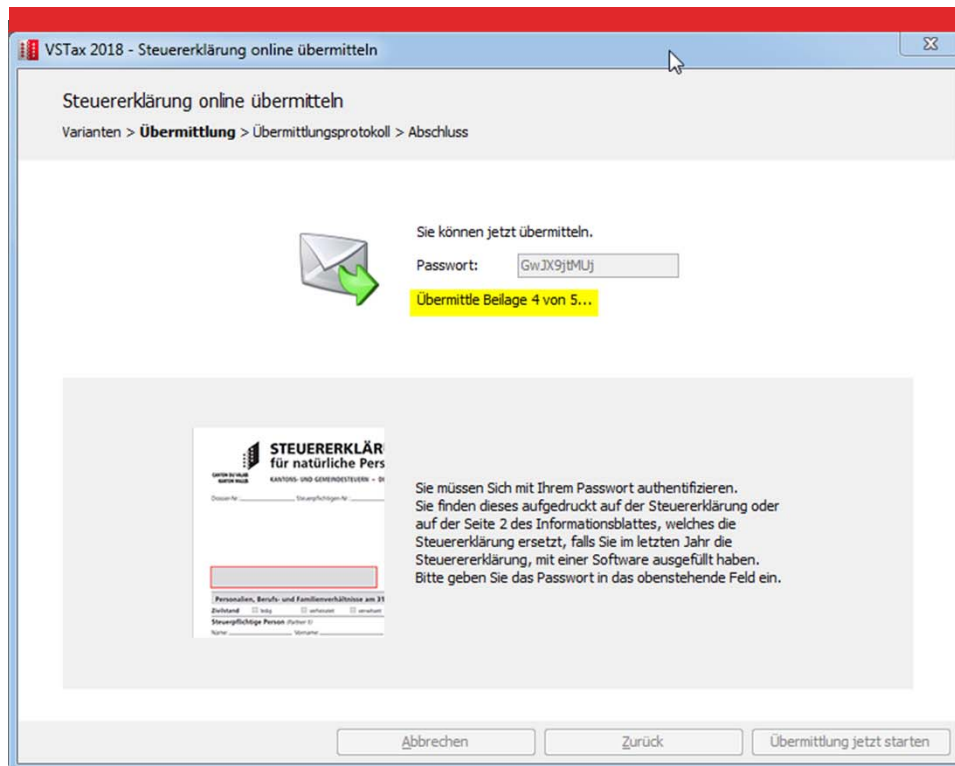
Sie können jetzt übermitteln.

Passwort: GwJX9

Sie müssen sich mit Ihrem Passwort authentifizieren. Sie finden dieses aufgedruckt auf der Steuererklärung oder auf der Seite 2 des Informationsblattes, welches die Steuererklärung ersetzt, falls Sie im letzten Jahr die Steuererklärung, mit einer Software ausgefüllt haben. Bitte geben Sie das Passwort in das obenstehende Feld ein.

Abbrehen Zurück Übermittlung jetzt starten

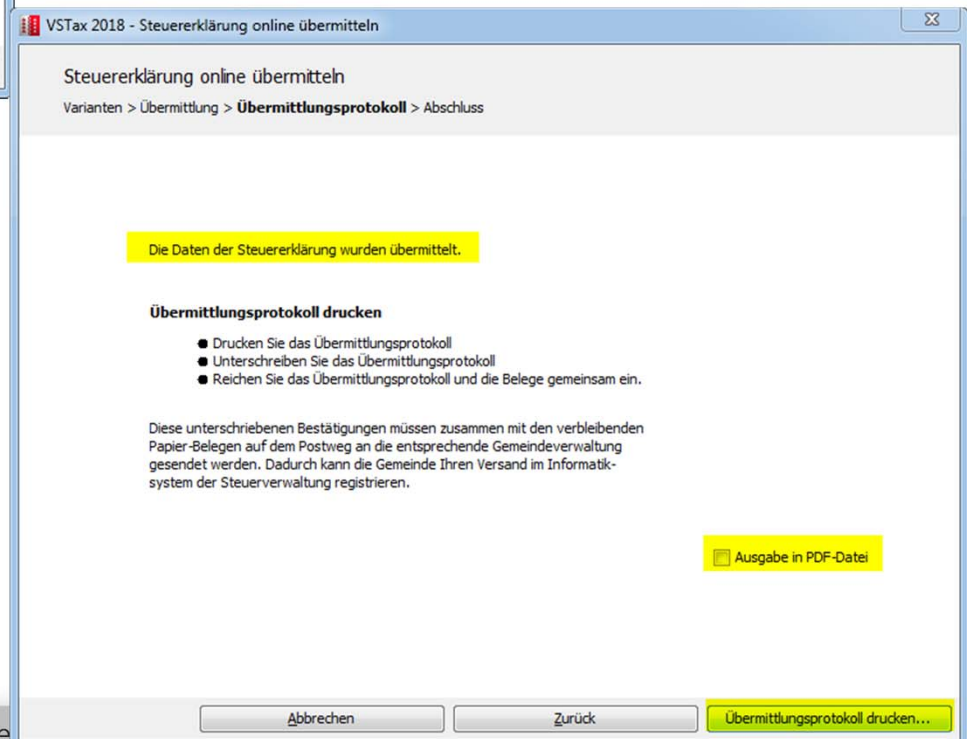
Klicken Sie in der Menü-Leiste auf den Internetversand (1). Beim Fenster das sich dann öffnet, wählen Sie «Es gibt noch weitere Belege auf Papier» (2). Geben Sie Ihr Passwort ein und der Versand beginnt (3).



Die Übermittlung der Daten und der einzelnen Belege kann mitverfolgt werden.

Sobald alles übermittelt wurde, erhalten Sie folgende Anzeige:

Wenn Sie die Quittung nicht direkt drucken möchten, und sie zuerst als PDF Anzeige kontrollieren möchten, aktivieren Sie das entsprechende Kästchen. Klicken Sie zum Abschluss auf Drucken



tmp8967262866526393408.pdf - Adobe Reader

Datei Bearbeiten Anzeigen Fenster Hilfe

Öffnen 1 / 4 98.2% Werkzeuge

**CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS**

Sitten, 25. Januar 2019

Gemeinde: Visp

Referenznummer: 180

Av. de la Gare 35
1950 Sitten

VSTax 2018

Übertragungsprotokoll: Steuererklärung 2018

Belege via Internet: ☒ Ja ☐ Nein

Dossiernummer : 1
AHV-Nummer :
Datum des Internetversands : 25.01.2019
Nummer der Übermittlung : 2

IBAN : CH68 0000 0000 0000 0000 0000 0

Die Belege sind diesem Ausdruck beizulegen,
(wenn nicht per Internet verschickt)

	Ehefrau / Partner		Steuerpflichtige/r	
	Betrag	Leer lassen	Betrag	Leer lassen
1. ERWERBSINKOMMEN / 2. RENTEN				
Selbständige Erwerbstätigkeit	100a		100	
J. nicht verrechnete Verluste	110a		110	
J. pers. AHV-Beiträge	120a		120	
J. Kapitalerträge Gewinn- + Verlustrechnung	130a		130	
Nettoeinkommen	140a		140	
Einkommen aus Gesellschaften	150a		150	
J. nicht verrechnete Verluste	160a		160	
J. pers. AHV-Beiträge	170a		170	
Nettoeinkommen	180a		180	

Auf der Quittung steht
«Übertragungsprotokoll». Drucken und
unterschreiben Sie diese auf den dafür
vorgesehenen Bereichen!

Klicken Sie auf «Fertigstellen».

Sie können auch noch eine auf Ihrer
Steuererklärung basierende
Steuerberechnung drucken, falls Sie
dies wünschen.

VSTax 2018 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln

Varianten > Übermittlung > Übermittlungsprotokoll > **Abschluss**

Vielen Dank.

Vielen Dank, dass Sie VSTax zum Ausfüllen und Versenden Ihrer Steuererklärung verwendet haben.
Die Übermittlung Ihrer Steuererklärung ist nun abgeschlossen.

Vergessen Sie nicht, das Übermittlungsprotokoll zu drucken, zu unterschreiben
und mit noch nicht eingescannten Belegen an die Verwaltung Ihrer Gemeinde zu senden.

Option

Steuerberechnung drucken...

Für private Zwecke. Kein Postversand nötig.

Sie finden diese auch als PDF-Datei in:
C:\Users\j...e\Documents\VSTax\VSTax2018\..._2018.pdf

☒ Die Steuererklärung abschliessen

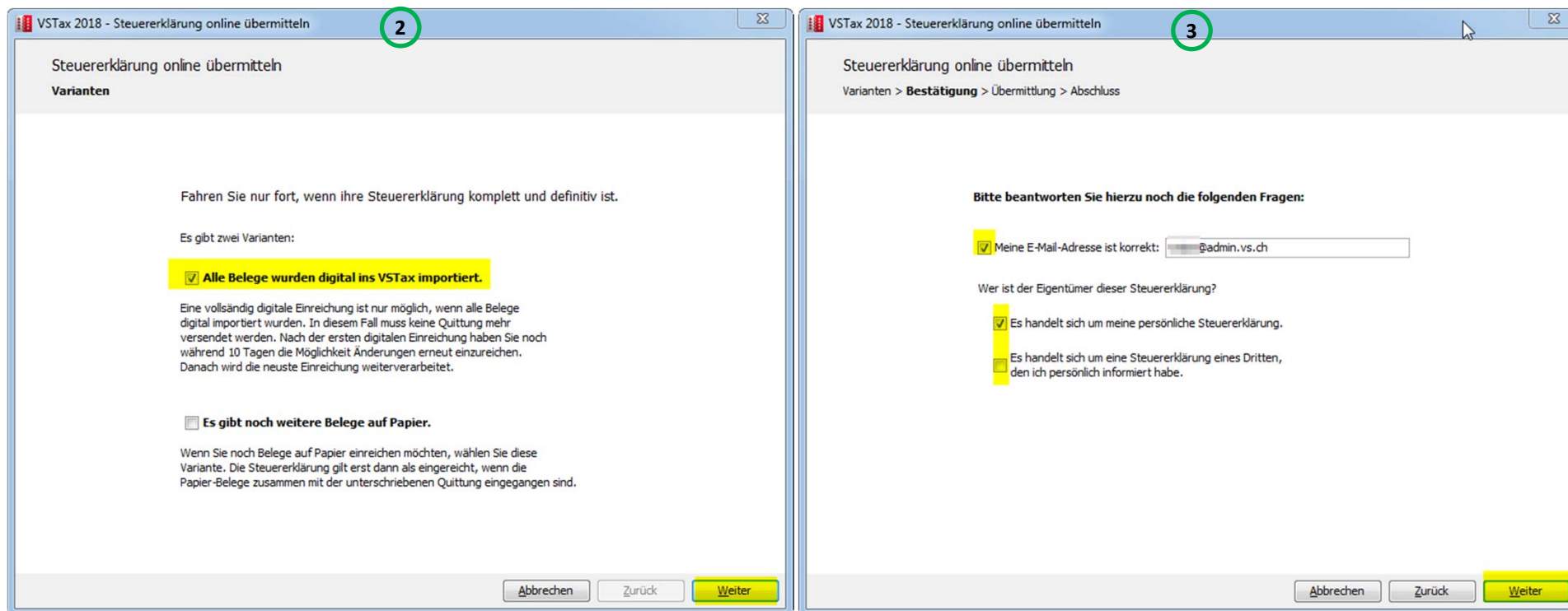
Abbrechen Zurück **Fertigstellen**

Neuheiten VSTax 2018 im Detail

Übermittlung: via Internet ohne Unterschrift (kein Papier)



1



The image displays two screenshots of the VSTax 2018 online submission interface, labeled 2 and 3.

Screenshot 2: The window title is 'VSTax 2018 - Steuererklärung online übermitteln'. The main heading is 'Steuererklärung online übermitteln' with the subheading 'Varianten'. The text reads: 'Fahren Sie nur fort, wenn ihre Steuererklärung komplett und definitiv ist. Es gibt zwei Varianten:'. There are two radio button options:
 - ☒ **Alle Belege wurden digital ins VSTax importiert.** (highlighted in yellow). Below this, it states: 'Eine vollständig digitale Einreichung ist nur möglich, wenn alle Belege digital importiert wurden. In diesem Fall muss keine Quittung mehr versendet werden. Nach der ersten digitalen Einreichung haben Sie noch während 10 Tagen die Möglichkeit Änderungen erneut einzureichen. Danach wird die neuste Einreichung weiterverarbeitet.'
 - ☐ **Es gibt noch weitere Belege auf Papier.** Below this, it states: 'Wenn Sie noch Belege auf Papier einreichen möchten, wählen Sie diese Variante. Die Steuererklärung gilt erst dann als eingereicht, wenn die Papier-Belege zusammen mit der unterschriebenen Quittung eingegangen sind.' At the bottom are buttons for 'Abbrechen', 'Zurück', and 'Weiter'.

Screenshot 3: The window title is 'VSTax 2018 - Steuererklärung online übermitteln'. The main heading is 'Steuererklärung online übermitteln' with the subheading 'Varianten > Bestätigung > Übermittlung > Abschluss'. The text reads: 'Bitte beantworten Sie hierzu noch die folgenden Fragen:'. There are two radio button questions:
 - ☒ **Meine E-Mail-Adresse ist korrekt:** followed by a text field containing '@admin.vs.ch'.
 - **Wer ist der Eigentümer dieser Steuererklärung?** with two options:
 - ☒ **Es handelt sich um meine persönliche Steuererklärung.**
 - ☐ **Es handelt sich um eine Steuererklärung eines Dritten, den ich persönlich informiert habe.** At the bottom are buttons for 'Abbrechen', 'Zurück', and 'Weiter'.

Klicken Sie in der Menü-Leiste auf den Internetversand (1). Beim Fenster das sich dann öffnet, wählen «Alle Belege wurden digital ins VSTax importiert» (2). Überprüfen Sie Ihre Emailadresse und beantworten Sie die Frage darunter. Geben Sie danach Ihr Passwort ein und der Versand beginnt (3).

VSTax 2018 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln
Varianten > Bestätigung > **Übermittlung** > Abschluss

Sie können jetzt übermitteln.

Passwort:

[Übermittle Beilage 4 von 5...](#)

Sie müssen sich mit Ihrem Passwort authentifizieren. Sie finden dieses aufgedruckt auf der Steuererklärung oder auf der Seite 2 des Informationsblattes, welches die Steuererklärung ersetzt, falls Sie im letzten Jahr die Steuererklärung, mit einer Software ausgefüllt haben. Bitte geben Sie das Passwort in das obenstehende Feld ein.

Die Übermittlung der Daten und der einzelnen Belege kann mitverfolgt werden.

Sobald alles übermittelt wurde, erhalten Sie folgende Anzeige:

Sie können ein Protokoll anzeigen lassen (das nicht eingesandt werden muss), die Steuerberechnung drucken und dann den Versand mit einem Klick auf «Fertigstellen» beenden.

Während den nächsten 10 Tagen können Sie den Versand so oft wie möglich für Korrekturen wiederholen. Als Einreiche-Datum gilt das Datum des ersten Versandes.

VSTax 2018 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln
Varianten > Bestätigung > Übermittlung > **Abschluss**

Vielen Dank.

Vielen Dank, dass Sie VSTax zum Ausfüllen und Versenden Ihrer Steuererklärung verwendet haben. Die Übermittlung Ihrer Steuererklärung ist nun abgeschlossen.

Option

Für private Zwecke. Kein Postversand nötig.

Sie finden diese auch als PDF-Datei in:
C:\Users\j...e\Documents\VSTax\VSTax2018\...18.pdf

☒ Die Steuererklärung abschliessen

Ausblick / Fragen

VSTax:

- Treuhandmodus: Verwalten der Emailadressen von Treuhandfirmen für die Berechtigungen die im Tell Tax vergeben werden.
- VSTax Online?

Fragen ?

- KSV – Kontakte (für fachliche und steuerspezifische Fragen):
<https://www.vs.ch/vstax-Kontakte>
- Online-Formular (Download, Installationsprobleme, Passwort usw.):
<https://www.vs.ch/vstax-formular>

Informationen des Team Administrativ

Dietmar Willa

Chef Team Administrativ

- Pflichtenheft
- Planung 2019: Einreichen und Fristen der Steuererklärung 2018
- Juristische Personen: Veranlagungsprotokolle für die Gemeinden
- FidCom
- Steuererlass
- Zentraler Eingang der Steuererklärungen

Pflichtenheft

Das Pflichtenheft wurde neu überarbeitet.

Pflichtenheft

The screenshot displays the official website of the Canton du Valais (Canton of Valais) and the Canton of Wallis. The header features the cantonal logo and navigation links: 'Startseite', 'Organisation' (which is highlighted with a red underline), and 'Kommunikation und Medien'. A search icon is located in the top right corner. Below the header, a breadcrumb trail indicates the current page: 'Organisation > Verwaltung > KSV > Gemeinden > Informationen für die Verwaltung'. The main content area is titled 'INFORMATIONEN FÜR DIE GEMEINDEN' and contains a list of links: 'Orientierungssitzung mit den Gemeinden - Steuerperiode 2017', 'Orientierungssitzung mit den Gemeinden - Steuerperiode 2016', 'Pflichtenheft für die Gemeinden' (highlighted in yellow), 'Zusammensetzung der kommunalen Steuerkommission (GStK)', and 'Katasterwerte und industrielle Steuerwerte'. Below this list, the 'Hundesteuer' section is visible with a link to 'Gesetzesänderung: Hundesteuer'. To the right of the main content, there is a 'KONTAKT' section with an email address: 'scc-team-administratif@admin.vs.ch'. Further to the right, a sidebar contains expandable/collapsible sections: 'Natürliche Personen', 'Juristische Personen', 'Treuhänder', and 'Gemeinden' (which is expanded, showing sub-links like 'Informationen für die Verwaltung', 'Informationen für die Registerhalter', 'FidCom', and 'Zeitplan - Fristen'). At the bottom of the sidebar, there are links for 'Steuern' and 'Links'.

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Startseite **Organisation** Kommunikation und Medien

Organisation > Verwaltung > KSV > Gemeinden > Informationen für die Verwaltung

INFORMATIONEN FÜR DIE GEMEINDEN

- Orientierungssitzung mit den Gemeinden - Steuerperiode 2017
- Orientierungssitzung mit den Gemeinden - Steuerperiode 2016
- **Pflichtenheft für die Gemeinden**
- Zusammensetzung der kommunalen Steuerkommission (GStK)
- Katasterwerte und industrielle Steuerwerte

Hundesteuer

- Gesetzesänderung: Hundesteuer

KONTAKT

Email:

scc-team-administratif@admin.vs.ch

- + Natürliche Personen
- + Juristische Personen
- + Treuhänder
- **Gemeinden**
 - Informationen für die Verwaltung
 - Informationen für die Registerhalter
 - FidCom
 - Zeitplan - Fristen

Steuern

Links

Pflichtenheft

Inhaltsverzeichnis

Pflichtenheft

1. OBLIGATORISCHE UND FREIWILLIGE ARBEITEN	2
2. ALLGEMEINES	3
2.1 Steuererlassgesuche	4
2.2 Kontaktpersonen bei der KSV für die natürlichen Personen	4
3 OBLIGATORISCHE ARBEITEN.....	5
3.1 Register.....	5
3.2 Spezialsteuern	6
3.3 Steuererklärungen	7
3.4 Vorbereitung der Wertschriftenverzeichnisse	9
3.5 Bauabrechnungen	10
4 FREIWILLIGE ARBEITEN	10
4.1 Einschätzungsarbeiten durch die Gemeinden	10
5 BEILAGEN.....	11
5.1 Beilage 1 : Gesuch zur Festlegung der Akontozahlung.....	11
5.2 Beilage 2 : Mitteilungsformular Käufe und Verkäufe für AK/AL.....	13
5.3 Beilage 3 : Zeitplan und Fristen für die Steuerperiode 2018.....	14
5.4 Beilage 4 : Pauschalbesteuerungsgesuch	15

Pflichtenheft - Erinnerung

Allgemeine Informationen

Pflichtenheft

Verwaltung der Einsprachelisten und der Listen für provisorisch eingeschätzte Steuerpflichtige

Wir erinnern Sie daran, dass Sie die Möglichkeit haben die Einsprachelisten und die Listen der provisorisch eingeschätzten Steuerpflichtigen Ihrer Gemeinde direkt übers Internet via das Portal “**FidCom**” zu konsultieren. Es ist das gleiche Portal, welches Sie für den Eingang der Steuererklärungen benutzen.

Formulare und Dateien

Alle Formulare können Sie auf der Internetseite des Staates Wallis unter der Steuerverwaltung (www.vs.ch/steuern) herunterladen. Weitere Formulare sind auf der Seite der Eidgenössischen Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) ebenfalls vorhanden.

Lotteriegewinne

Die Besteuerung der Kantons- und Gemeindesteuern erfolgt durch die Kantonale Steuerverwaltung. Dies geschah auf Wunsch vieler Gemeinden. Somit können die Kantons- und Gemeindesteuern mit den Rückzahlungen der Verrechnungssteuer verrechnet werden. Die Rückzahlung der erhobenen Steuern an die Gemeinden für die Lotteriegewinne wird durch die Sektion Verrechnungssteuer einmal jährlich ausgeführt.

Pflichtenheft - Erinnerung

Steuerpflichtige mit Pauschalbesteuerung

Pflichtenheft

Steuerpflichtige mit Pauschalbesteuerung

Alle Mutationsmeldungen, Belege etc., welche die Pauschalsteuer betreffen, sind direkt an nachfolgende Adresse zu senden lydia.jentsch@admin.vs.ch (Beilage 4 – Informationsformular welches den Gemeinden vom Verantwortlichen für die Pauschalsteuer zugesandt wird):

Kantonale Steuerverwaltung
z. Hd. Herrn Minnig Claudio
Pauschalsteuern
Av. de la Gare 35
1951 Sitten

E-Mail: claudio.minnig@admin.vs.ch

Pflichtenheft - Erinnerung

Register der Steuerpflichtigen

Die Führung der Steuerregister ist im Reglement für die Steuerregisterhalter in den Gemeinden vom 2. April 1969 geregelt.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Steuerregister sind in den Artikeln 224 und 225 StG enthalten.

Der Registerhalter hat die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft und rasch gemäss den bestehenden Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und Reglementen sowie nach den Weisungen der Aufsichtsorgane zu erfüllen.

Register der Steuerpflichtigen

Die Gemeinderegister müssen periodisch nachgeführt werden. **Die Mutationen der Steuerpflichtigen sind** der Kantonalen Steuerverwaltung **regelmässig zu übermitteln und zwar an scc-registres@admin.vs.ch** damit wir in unserer Datenbank immer die aktuellsten Daten haben.

Mutationen

Bei der Ankunft des Steuerpflichtigen aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland, ist es notwendig uns alle Informationen zu liefern. **Geburtsdatum und die AHV Nummer** sind unbedingt nötig, damit die steuerpflichtige Person erfasst werden kann.

Desweiteren bitten wir Sie, den neuen Steuerpflichtigen das Formular „Gesuch um Festlegung der Akontozahlung“ (Beilage 1 - steht auf unserer Web-Seite zur Verfügung) zuzustellen. Dieses Formular muss vom Steuerpflichtigen ausgefüllt werden. **Eine Kopie davon ist der KSV zuzustellen.**

Pflichtenheft - Erinnerung

Wegzug ins Ausland

Wegzug ins Ausland

Diese Situation erfordert eine **besondere Aufmerksamkeit**. Sobald Sie Kenntnis eines möglichen Wegzuges haben, **müssen Sie sofort** beim Steuerpflichtigen die Einreichung einer StE des laufenden Jahres verlangen. (Eine neutrale StE ist verfügbar auf der Website der KSV unter: www.vs.ch/steuern).

Vor der Abreise ist ein besonderes Augenmerk auf eventuelle Kapitalleistungen (**2. Säule, Säule 3a oder andere**), Löhne, Arbeitslosenentschädigungen, Renten und Wertschriftenerträge, welche der Steuerpflichtige erhalten hat, zu richten. **Im Prinzip müssen alle Steuern vor der Abreise erledigt werden.** Die Einkommen können bis zum Wegzugsdatum geschätzt werden.

Es ist zwingend, dass der Steuerpflichtige **einen Vertreter in der Schweiz** bestimmt, damit noch ausstehende Korrespondenzen zugestellt werden können (Art. 127 StG).

Ausserkantonale/Ausiänder

Für die AK und AL sind **alle Mutationen** wie Adressen, Zivilstand, welche Ihnen mitgeteilt werden, **uns zu übermitteln.**

Von **jedem Kauf oder Verkauf, sei es ganz oder teilweise**, bitten wir Sie, das Formular (Beilage 2 - Mitteilungsformular Käufe und Verkäufe für AK/AL) zu benutzen und uns die detaillierten Auskünfte (neuer Erwerb, teilweiser Kauf oder Verkauf, definitiver und vollständiger Verkauf, Eigenmietwert, usw.) zukommen zu lassen. Die Verwendung dieses Dokumentes wird uns alle notwendigen Angaben für die Einschätzung geben. So wird vermieden, dass wir systematisch mit Ihnen Kontakt aufnehmen müssen (das Formular im Excel-Format mit automatischer Berechnung ist verfügbar auf der Website der KSV unter: www.vs.ch/steuern → Gemeinden).

Pflichtenheft - Erinnerung

Wegzug ins Ausland – Beilage 2

Pflichtenheft



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département des finances, des institutions et de la sécurité
 Service cantonal des contributions
 Office Cantonal de la taxation

 Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit
 Kantonale Steuerverwaltung
 Kantonaler Amt für die Einschätzung

MITTEILUNGSFORMULAR DER KÄUFE / VERKÄUFE FÜR DIE AUSSERKANTONALEN- (AK) ODER AUSLÄNDISCHEN (AL) STEUERPFlichtIGEN

GEMEINDE _____ BIS _____

STEUERPERIODE VOM _____

Mutationsdatum (Grundbucheintrag) _____

Daten	VERKÄUFER			KÄUFER		
	AK ☐	AL ☐	WOHNS. ☐	AK ☐	AL ☐	WOHNS. ☐
Steuerpflichtigen-Nr.						
NAME, Vorname						
Sohn (Tochter) des						
Adresse						
PLZ / Ort						
Land / Kanton						
Zivilstand						
Sprache						
Vertreter						
Adresse						
PLZ / Ort						
Gebäudesteuerwert vor dem Verkauf						
Grundgütersteuerwert vor dem Verkauf						
Gebäudesteuerwert nach dem Verkauf						
Grundgütersteuerwert nach dem Verkauf						
Jährlicher Bruttoeigenmietwert	Vermietet ☐			Vermietet ☐		
Anzahl Tage						
Eigenmietwert pro rata						
Differenz Steuerwert						
Korrektur der Aufteilung						
Beschreibung (Whg, Bauland, STWE)						
Verkaufspreis						
Bemerkungen						

Anweisung

Die Daten des Verkäufers und des Käufers, das Datum des Grundbucheintrages sowie die Gebäude- und Grundgütersteuerwerte vor und nach dem Verkauf müssen zwingend ausgefüllt werden. Außerdem ist bitte der Eigenmietwert anzugeben, wenn er Ihnen bekannt ist.

Bitte schicken Sie uns dieses Formular in zweifacher Ausführung zu (es sei denn, der Verkäufer oder der Käufer hat seinen Wohnsitz im Wallis).

Dieses ausgefüllte Formular ist eine wertvolle Hilfe und vermeidet viele Telefonrückfragen während den Einschätzungsarbeiten. Besten Dank für die sofortige Mitteilung.

Pflichtenheft - Erinnerung

Einreichung der Steuererklärung

Die verschiedenen Möglichkeiten für die Einreichung der Steuererklärung:

- 1) **Manuelles Ausfüllen der Steuererklärung:** Zustellung der Steuererklärung mit allen Belegen an die Gemeinde damit diese die Steuererklärung in die A3 Hülle legen kann.
- 2) Übermittlung **der Steuererklärung ohne Unterschrift** via Internet direkt an die KSV. **Die Gemeinde erhält keine Unterlagen mehr zugestellt**, kann die betreffenden Fälle jedoch im FidCom nachschauen.

Sollte der Gemeinde eine Kopie der Steuererklärung in Papierform zugestellt werden, kann diese nicht eingelesen werden (die Steuerklärungen ohne Unterschrift werden automatisch registriert). Sie können diese Steuererklärung an die KSV senden.

- 3) **Übermittlung per Internet:** Zustellung der Übermittlungsbestätigung (Protokoll, Wertschriftenverzeichnis und evtl. Inventarliste der Belege, welche als PDF Datei per Internet übermittelt wurden) mit allen Belegen an die Gemeinde oder Zustellung der Belege als PDF-Datei per Internet.

Die Belege müssen gemäss den Rubriken der Steuererklärung in die A3-Umschläge klassiert werden. Das Wertschriftenverzeichnis wird an erster Position klassiert, vor dem Barcode, damit es ohne Verzögerung vom Team „Erfassung“ aus dem Dossier herausgenommen werden kann.

Sie können alle Steuererklärungen, welche direkt an die KSV geschickt werden im FidCom konsultieren, damit die Umschlaghüllen vernichtet werden können. Die KSV wird diese Steuererklärungen direkt einscannen und archivieren.

Die A3-Umschläge der nicht eingereichten Steuererklärungen bleiben bei den Gemeinden bis die amtlichen Veranlagungen vorgenommen werden.

Die Gemeinden, welche Steuererklärungen ausfüllen, müssen das VSTax benutzen! Der Stempel „Steuererklärung durch die Gemeinde ausgefüllt“ muss auf der Steuererklärung aufgeführt sein!

Pflichtenheft - Erinnerung

Eingangserfassung der Steuererklärungen

Pflichtenheft

Eingang der Steuererklärungen

Der Eingang der StE der Wohnansässigen muss im Informatiksystem (Portal FidCom) erfasst werden. Die Eingaben müssen täglich erfolgen, damit Mahnungen und Bussen verhindert werden können. Es gibt keine Ausnahmen! Bitte konsultieren Sie auch die Beilage 3 „Zeitplan und Fristen für die Steuerperiode 2018“. Das Mahnungs- und Bussenverfahren basiert auf diesen Daten.

Sie können in jedem Fall das Administrative Team benachrichtigen, wenn eine Steuererklärung zu spät erfasst wurde oder ein Fehler gemacht wurde. Die Anfrage zum Annullieren einer Busse usw. muss begründet sein und an folgende Adressen geschickt werden.

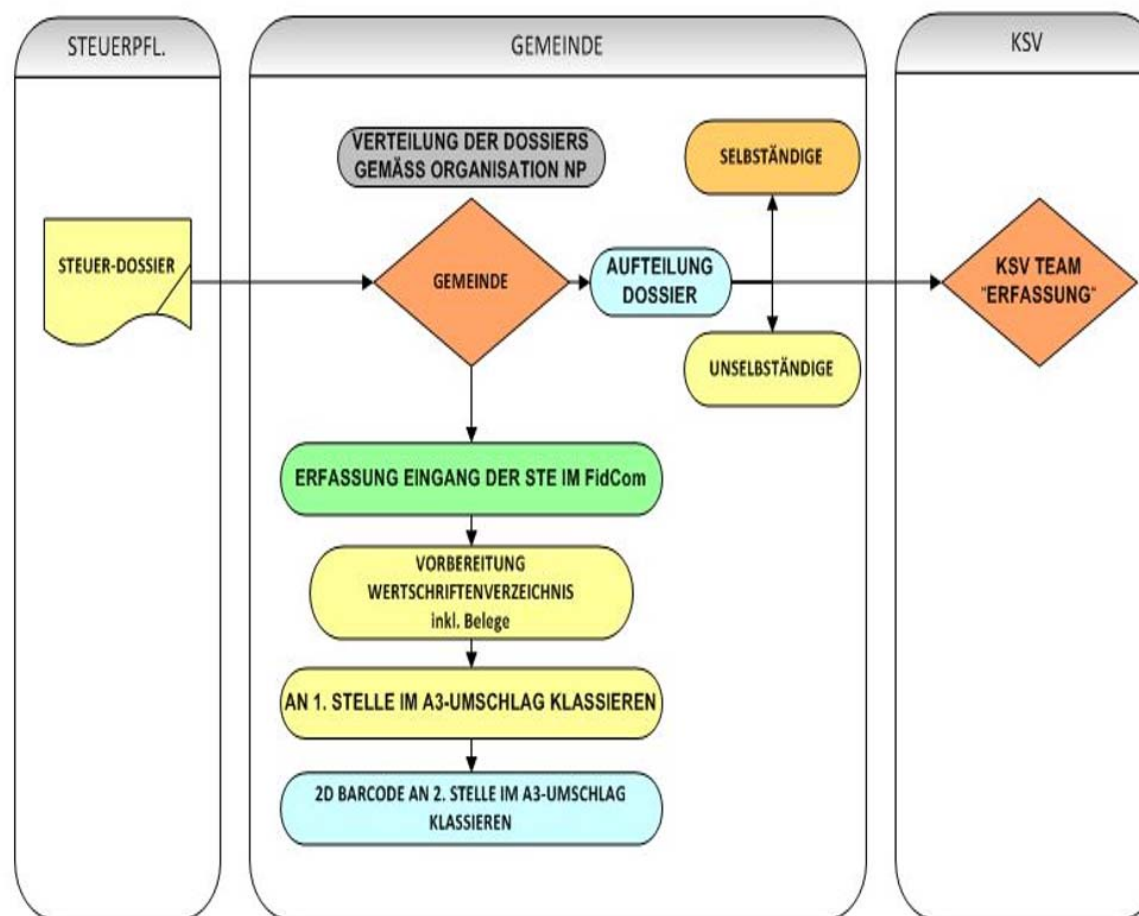
- Für Mahnungen → scc-sommations@admin.vs.ch
- Für Bussen → scc-di@admin.vs.ch



Pflichtenheft - Erinnerung

Arbeitsablauf – Aktenfluss – Gemeinde – Team «Erfassung»

Pflichtenheft



Pflichtenheft - Erinnerung

Arbeitsmappe A3: Reihenfolge der Steuerakten

Pflichtenheft

Umschlag A3

1. Position

Wertschriftenverzeichnis
mit Belegen

2. Position

Barcode oder
Übermittlungsbestätigung

3. Position

Steuererklärung
mit Belegen

Pflichtenheft – Kontaktpersonen

Zenhäusern Pierre-Alain
Tel. 027/606.25.51

Sektionschef der unselbständig Erwerbenden
E-Mail: pierre-alain.zenhaeusern@admin.vs.ch

Volken Enrico
Tel. 027/606.25.46

Regionschef für das Oberwallis
E-Mail: enrico.volken@admin.vs.ch

Grand Jörg
Tel. 027/606.25.30

Adjunkt des Sektionschefs der selbständig Erwerbenden
E-Mail: joerg.grand@admin.vs.ch

Köppel Daniel
Tel. 027/606.26.40

Wirtschaftsinformatiker und Verantwortlicher VSTax
E-Mail: daniel.koeppel@admin.vs.ch

Willa Dietmar
Tel. 027/606.25.85

Chef Administratives Team
E-Mail: dietmar.willa@admin.vs.ch

Schnyder Eduard
Tel. 027/606.00.47

Sachbearbeiter Verrechnungssteuer
E-Mail: eduard.schnyder@admin.vs.ch

vakant
Tel. 027/606.24.92

Chef des Kantonalen Amtes für Inkasso und Spezialsteuern
E-Mail: vakant

Schnydrig Roger
Tel. 027/606.24.90

Verantwortlicher Katasterschätzungen Oberwallis
E-Mail: roger.schnydrig@admin.vs.ch

Pflichtenheft – Information

Pflichtenheft

Abrechnung IFI: Anteil Gemeinde

 Département für Finanzen und Energie
Kantonale Steuerverwaltung
Sektion Verrechnungssteuer

Av. de la Gare 35
1951 Sitten

Rechnung

P.P. CH-1951 Sitten Post CH AG

Unser E-mail: scc@admin.vs.ch
Unsere Referenz: Team Adm.
Kunden-Nr.:
Objekt-Nr.:
Belegnummer:
Datum: 24.01.2019

IFI-Abrechnung / Gemeinde 2017

Gemäss Abrechnung vom 21.01.2019

Bezeichnung	Betrag in CHF
	117.67
	30.02
	15.18
	51.67

Wir senden Ihnen eine Liste von Steuerpflichtigen, bei welchen wir die pauschale Steueranrechnung auf Kapitalerträgen gewährt haben.

Informationen zur pauschalen Steueranrechnung sowie zur Berechnung des Anrechnungsanteils können Sie aus dem Merkblatt DA-M unter der Webseite www.estv.admin.ch sowie aus dem Kreisschreiben 31 vom 2. Juni 2015 unter der Webseite der www.steuerkonferenz.ch entnehmen.

Einsprache

Im Falle einer Beanstandung können Sie innert 30 Tagen bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Verrechnungssteueramt, Av. de la Gare 35, 1950 Sitten, Einsprache erheben.

Pflichtenheft – Information

Gemeindesteuern auf Lotteriegewinne

Notre réf.
Votre réf.

wid

A rappeler lors de toute correspondance

Date 10 février 2019

Aux responsables
des Services fiscaux
des communes du Valais romand

An die Verantwortlichen
der Steuerabteilungen
der Oberwalliser Gemeinden

Impôt communal sur gains de loterie - Gemeindesteuern auf Lotteriegewinne

Madame, Monsieur,

Nous vous faisons parvenir, ci-joint, le listing détaillé par contribuable, pour votre commune, correspondant aux gains de loterie taxés par notre office du 01.01.2018 – 31.12.2018.

Le montant vous sera remboursé directement par l'Administration des finances sur votre compte.

Nous restons volontiers à votre disposition pour de plus amples informations.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Guten Tag

Wir senden Ihnen als Beilage eine detaillierte Liste von Steuerpflichtigen Ihrer Gemeinde, bei welchen die Sektion Verrechnungssteuer vom 01.01.2018 – 31.12.2018 Lotteriegewinne veranlagt hat.



Einreichen Steuererklärung 2018

Steuererklärung 2018

		Natürliche Personen		Juristische Personen	
		Bemerkungen: Falls die Steuererklärung nicht fristgerecht hinterlegt wird, treten für den Steuerpflichtigen folgende Massnahmen ein: - Eine Mahnung mit Gebühr - Falls bereits gemahnt: Ordnungsbusse - Falls bereits gemahnt und gebüsst: Amtliche Veranlagung		Bemerkungen: Falls die Steuererklärung nicht fristgerecht hinterlegt wird, treten für den Steuerpflichtigen folgende Massnahmen ein: - Eine Mahnung mit Gebühr - Falls bereits gemahnt: Ordnungsbusse - Falls bereits gemahnt und gebüsst: Amtliche Veranlagung	
Déclaration 2017 - Steuererklärungen 2017	Januar	11.01.2019	Rechnungstellung an die Treuhänder der Fristverlängerungsgesuche 2017	25.01.2019	Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der oben unter Bemerkungen aufgeführten Massnahmen
		25.01.2019	Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der oben unter Bemerkungen aufgeführten Massnahmen		
		Ab 30.01.2019	Versand der Steuererklärungen 2018 an die Steuerpflichtigen		
	Februar		Ganzer Monat: Hinterlegen der Steuererklärungen und Fristenverlängerungen per ESR und/oder Internet	Ab 26.02.2019	Druck und Versand der Steuererklärungen 2018
	März		Ganzer Monat: Hinterlegen der Steuererklärungen und Fristenverlängerungen per ESR und/oder Internet		01.03.2019 Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der oben unter Bemerkungen aufgeführten Massnahmen
		01.03.2019	Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der oben unter Bemerkungen aufgeführten Massnahmen	01.03.2019	

Einreichen Steuererklärung 2018

Steuererklärung 2018

		Natürliche Personen		Juristische Personen	
		Bemerkungen: Falls die Steuererklärung nicht fristgerecht hinterlegt wird, treten für den Steuerpflichtigen folgende Massnahmen ein: - Eine Mahnung mit Gebühr - Falls bereits gemahnt: Ordnungsbusse - Falls bereits gemahnt und gebüsst: Amtliche Veranlagung		Bemerkungen: Falls die Steuererklärung nicht fristgerecht hinterlegt wird, treten für den Steuerpflichtigen folgende Massnahmen ein: - Eine Mahnung mit Gebühr - Falls bereits gemahnt: Ordnungsbusse - Falls bereits gemahnt und gebüsst: Amtliche Veranlagung	
		31.03.2019	Letzte Frist fürs Hinterlegen der Steuererklärung 2018		
	April	 26.04.2019	Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der oben unter Bemerkungen aufgeführten Massnahmen		
	Mai	24.05.2019	Blockieren der Fristverlängerungsgesuche über ESR		
	Juni	 07.06.2019	Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der oben unter Bemerkungen aufgeführten Massnahmen	30.06.2019	Allgemeine Frist für das Hinterlegen der Steuererklärung

Einreichen Steuererklärung 2018

Steuererklärung 2018

		Natürliche Personen		Juristische Personen	
		Bemerkungen: Falls die Steuererklärung nicht fristgerecht hinterlegt wird, treten für den Steuerpflichtigen folgende Massnahmen ein: - Eine Mahnung mit Gebühr - Falls bereits gemahnt: Ordnungsbusse - Falls bereits gemahnt und gebüsst: Amtliche Veranlagung		Bemerkungen: Falls die Steuererklärung nicht fristgerecht hinterlegt wird, treten für den Steuerpflichtigen folgende Massnahmen ein: - Eine Mahnung mit Gebühr - Falls bereits gemahnt: Ordnungsbusse - Falls bereits gemahnt und gebüsst: Amtliche Veranlagung	
Déclaration 2018 - Steuererklärungen 2018	Juli	31.07.2019	Ablauf der Fristverlängerung für die Unselbständigen	19.07.2019	Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der oben unter Bemerkungen aufgeführten Massnahmen
	August	23.08.2019	Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der oben unter Bemerkungen aufgeführten Massnahmen	23.08.2019	Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der oben unter Bemerkungen aufgeführten Massnahmen
	September	27.09.2019	Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der oben unter Bemerkungen aufgeführten Massnahmen	27.09.2019	Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der oben unter Bemerkungen aufgeführten Massnahmen
	Oktober	31.10.2019	Ablauf der Fristverlängerung für die Selbständigen und die Treuhandbüros	31.10.2019	Ablauf der Fristverlängerungen

Einreichen Steuererklärung 2018

Steuererklärung 2018

		Natürliche Personen		Juristische Personen	
		Bemerkungen: Falls die Steuererklärung nicht fristgerecht hinterlegt wird, treten für den Steuerpflichtigen folgende Massnahmen ein: - Eine Mahnung mit Gebühr - Falls bereits gemahnt: Ordnungsbusse - Falls bereits gemahnt und gebüsst: Amtliche Veranlagung		Bemerkungen: Falls die Steuererklärung nicht fristgerecht hinterlegt wird, treten für den Steuerpflichtigen folgende Massnahmen ein: - Eine Mahnung mit Gebühr - Falls bereits gemahnt: Ordnungsbusse - Falls bereits gemahnt und gebüsst: Amtliche Veranlagung	
	November	↓ 04.11.2019	Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der oben unter Bemerkungen aufgeführten Massnahmen	↓ 04.11.2019	Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der oben unter Bemerkungen aufgeführten Massnahmen
	Dezember	↓ 06.12.2019	Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der oben unter Bemerkungen aufgeführten Massnahmen	↓ 06.12.2019	Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der oben unter Bemerkungen aufgeführten Massnahmen
		31.12.2019	Blockierung Fidcom zur Erfassung der Verlängerungen per Internet durch die Treuhandbüros (Blockierung ab 19.00 Uhr)	31.12.2019	Blockierung Fidcom zur Erfassung der Verlängerungen per Internet durch die Treuhandbüros (Blockierung ab 19.00 Uhr)
		31.12.2019	Letzte Frist für Fristverlängerungen von Spezialfällen	31.12.2019	Letzte Frist für Fristverlängerungen von Spezialfällen
	Januar 2019	↓ 07.01.2020	Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der oben unter Bemerkungen aufgeführten Massnahmen	↓ 07.01.2020	Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der oben unter Bemerkungen aufgeführten Massnahmen

Amtliche Veranlagungen

Geplante Daten

- 01.03.2019
- 23.08.2019
- 27.09.2019
- 04.11.2019
- 06.12.2019
- 07.01.2020

Taxations d'office pour l'année - 2015 - 2016

2015

N° Commune	Commune	No de dossier	N° de contribuable	Année	Nom	Prénom	Date de naissance	Genre contribuable
1001	1001	1001	1001	2015	1001	1001	10.10.1980	M

2016

N° Commune	Commune	No de dossier	N° de contribuable	Année	Nom	Prénom	Date de naissance	Genre contribuable
1001	1001	1001	1001	2016	1001	1001	10.10.1980	M
1002	1002	1002	1002	2016	1002	1002	10.10.1980	M
1003	1003	1003	1003	2016	1003	1003	10.10.1980	M

Taxation d'office

Vous recevrez par-email la liste des taxations d'office.

Les communes sont priées de retourner les fourres A3 vides au team administratif.
Les listes des communes sont envoyées à leurs adresses e-mail officielles.



Druck Steuererklärungen

Geplante Daten

21.01. - 30.01.19	Druck Hüllen A3 für Gemeinden
31.01. - 15.02.19	Druck Steuererklärungen natürliche Personen
26.02. - 27.02.18	Druck Steuererklärungen juristische Personen
04.03. - 08.03.19	Druck Steuererklärungen AK und AL
28.03. - 05.04.19	Druck Hüllen A3 AK und AL



JP: Veranlagungsprotokolle für Gemeinden

Tests mit den Gemeinden laufen:

Brig-Glis, Leuk, Lens, Sitten, Saillon, Martigny und Bagnes

Steuererklärung 2018

- Ab Ende Februar sollten die Gemeinden eine CSV-Datei mit den notwendigen Daten in MCF herunterladen können, um den Steuerpflichtigen ihre Steuern in Rechnung zu stellen.
- Das an die Steuerzahler gesendete VP kann wie bei natürlichen Personen im Portal FidCom eingesehen werden.
- Die Administratoren der Gemeinden werden in der Lage sein, den Verantwortlichen die Rechte auf Zugang zu den Dateien zu gewähren.

FidCom

Neuigkeiten für die juristischen Personen

- ☐ Das WebTa ist nicht mehr verfügbar
- ☐ Folgende Funktionalitäten sind im Portal FidCom verfügbar: **Register mit den Veranlagungsprotokollen**

FidCom

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

EMPfang STEUERERKLÄRUNGEN **ABFRAGE** STEUER

Gemeindeverwaltung Leuk FR DE Abmelden DIEWIL

Kantonale Steuerverwaltung

Abfrage der Juristischen Personen

FIDCOM

Individuelle Abfrage

Veranlagungsjahr * Partner-Nr. Nr IDE UID Nr. - Suche nach einer UID

2018 Nummer

CHE-

Firmenname 1 Firmenname 2

Sie können Platzhalter in der Textsuche verwenden. Der * entspricht einer unbestimmten Anzahl Zeichen. Zum Beispiel, C* entspricht CC oder CAT.

Suchen

Abfrage

Natürliche Person

Juristische Person

FidCom

Partner-Nr.	Nr IDE	▲ Firmenname 1	Firmenname 2	Veranlungstyp
10025456	CHE-395.032.684	Offroad Asset Management SA		

FIDCOM

Detail einer Juristischen Person

Steuerpflichtiger

10025456 / CHE-395.032.684
Offroad Asset Management SA
Rue de la Porte-Neuve 2
1950 Sion

Veranlungsprotokoll



Veranlungsjahr 2018
Status Veranlung Ordentlich
Datum der Veranlung
Beginn Einsprache IC
Änderungsmotiv Einsprache IC
Beginn Einsprache IF
Änderungsmotiv Einsprache IF
IBAN Nummer

Impression test sur système vipsapqas
Département des finances et de l'énergie
Service cantonal des contributions
Commission d'impôts des personnes morales
Av. de la Gare 35
1951 Sion

N° de partenaire : 10025456
N° IDE : CHE-395.032.684
N° objet contrat : 3231.001384.1800
Commune : Sion
Taxation : 027/606.00.10 - brirol@admin.vs.ch
Date : 27.11.2018

P.P. CH-1951 Sion Poste CH SA

Offroad Asset Management SA
c/o Fabien Von Roten
chemin du Creux-de-Nax 9
1967 Bramois

PROCES-VERBAL DE TAXATION ORDINAIRE 2018

Impôt sur le bénéfice :		CHF
Résultat selon comptes déposés		50,000
Résultat imposable en Suisse		50,000
Résultat imposable dans le canton du Valais		50,000
Impôt sur le capital :		CHF
Capital libéré		700,000
Capital imposable dans le canton du Valais		700,000

FidCom

Abfrage der Liste der provisorischen Veranlagungen und der Liste der Einsprachen

FidCom

The screenshot displays the FidCom web application interface. At the top, there is a navigation bar with the following elements: the logo of the Canton of Valais (Kanton Wallis), the text 'CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS', and several menu items: 'EMPfang', 'STEUERERKLÄRUNGEN', 'ABFRAGE', and 'STEUER'. To the right of these menu items is a dropdown menu currently showing 'Administration communale Sion', and further right are links for 'FR', 'DE', 'Abmelden', and 'DIEWIL'.

Below the navigation bar, the main content area is titled 'Kantonale Steuerverwaltung'. Underneath this, there is a breadcrumb trail: 'Veranlagung / Juristische Person / Liste der provisorischen Veranlagungen'. The main heading for the section is 'FIDCOM'. Below this, the sub-heading is 'Abfrage der provisorischen Veranlagungen'.

The search form contains the following fields and controls:

- Jahr**: A text input field.
- Partner-Nr.**: A text input field.
- Nr IDE UID Nr. - Suche nach einer UID Nummer**: A text input field.
- CHE-**: A text input field.
- Anfangsdatum**: A date selection field with a calendar icon.
- Enddatum**: A date selection field with a calendar icon.
- Suchen**: A blue button with a magnifying glass icon.

On the right side of the interface, there is a sidebar with two main sections:

- Natürliche Person**: Contains two links: 'Liste der provisorischen Veranlagungen' and 'Liste der Einsprachen'.
- Juristische Person**: Contains two links: 'Liste der provisorischen Veranlagungen' (highlighted in blue) and 'Liste der Einsprachen'.

A large red arrow points from the 'Suchen' button towards the 'Liste der provisorischen Veranlagungen' link under the 'Juristische Person' section.

FidCom

Exportieren des Reportings *provisorische Veranlagungen* ins Excel

FidCom

FIDCOM

Abfrage der provisorischen Veranlagungen 

Jahr

Partner-Nr.

Nr IDE UID Nr. - Suche nach einer UID Nummer

CHE-

Anfangsdatum 

Enddatum 

Partner-Nr.	Nr IDE	Jahr	Wohnsitzgemeinde	Firmenname 1	Firmenname 2	Veranlagungsdatum
10048803	CHE-190.533.898	2018	Esch	ALPCEM SA		08.03.2018
10048803	CHE-190.533.898	2016	Esch	ALPCEM SA		20.07.2017
10048803	CHE-190.533.898	2014	Esch	ALPCEM SA		24.06.2016
10005884	CHE-188.187.826	2018	Esselberg	W. B. Immobilien AG		20.04.2018
10005884	CHE-188.187.826	2014	Esselberg	W. B. Immobilien AG		16.03.2017

FidCom

*Exportieren des Reportings **provisorische Veranlagungen** ins Excel : **Resultat***

FidCom

Partner-Nr.	UID-Nr.	Jahr	Wohnsitzgemeinde	Firmaname 1	Firmaname 2	Veranlagungsdatum
1	000000000000000000	2018	Basel	Basel		08.03.2018
2	000000000000000000	2018	Basel	Basel		20.07.2017
3	000000000000000000	2018	Basel	Basel		24.06.2016
4	000000000000000000	2018	Basel	Basel		20.04.2018
5	000000000000000000	2018	Basel	Basel		16.03.2017
6	000000000000000000	2018	Basel	Basel		12.01.2017
7	000000000000000000	2018	Basel	Basel		26.11.2018
8	000000000000000000	2018	Basel	Basel		16.09.2016
9	000000000000000000	2018	Basel	Basel		20.04.2018
10	000000000000000000	2018	Basel	Basel		18.05.2017
11	000000000000000000	2018	Basel	Basel		18.05.2017
12	000000000000000000	2018	Basel	Basel		03.05.2018
13	000000000000000000	2018	Basel	Basel		03.05.2018
14	000000000000000000	2018	Basel	Basel		18.05.2017

FidCom - Erinnerung

Anleitung für die FidCom Administratoren der Gemeinden

FidCom

The screenshot shows the website of the Canton of Valais, specifically the FidCom portal for municipalities. The header includes the logo of the Canton of Valais and navigation links: Startseite, Organisation (highlighted), and Kommunikation und Medien. A search icon is also present. Below the header, a breadcrumb trail reads: Organisation > Verwaltung > KSV > Gemeinden > FidCom. The main content area is titled 'INFORMATIONEN FIDCOM PORTAL FÜR DIE GEMEINDEN'. It contains a warning section ('ACHTUNG') about the responsibilities of the municipality administrator, a list of steps for creating or activating a FidCom account, and a 'KONTAKT' section with a link to 'FidCom Support' and a document titled 'Anleitung für die FidCom Administratoren der Gemeinden'. On the right side, there is a sidebar with a list of links: Natürliche Personen, Juristische Personen, Treuhänder, Gemeinden (highlighted), Informationen für die Verwaltung, Informationen für die Registerhalter, FidCom (highlighted), Zeitplan - Fristen, Steuern, Links, VSTax, Tell Tax, Einschätzungshilfe, Steuerrechner, and Kontakt.

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Startseite **Organisation** Kommunikation und Medien

Organisation > Verwaltung > KSV > Gemeinden > **FidCom**

INFORMATIONEN FIDCOM PORTAL FÜR DIE GEMEINDEN

Erläuterungen zum Portal FidCom

ACHTUNG: Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass es nicht in der Verantwortung der KSV liegt, wenn Fehler aufgrund einer falschen Verwaltung der Konten erfolgen. Der Administrator der Gemeinde ist voll für die Verwaltung der Konten verantwortlich. Zum Beispiel Deaktivieren eines Kontos FidCom eines ehemaligen Mitarbeiters, der die Gemeinde verlassen hat. Oder andere Fälle, die in die Verantwortung des Administrators fallen, wie auch der Hinweis, dass sie dem Steuergeheimnis unterliegen.

Falls Sie ein FidCom Konto erstellen möchten, befolgen Sie bitte die folgenden Etappen:

1. Ich habe noch keinen IAM Benutzernamen und möchte mich einschreiben.
2. Ich habe meinen Benutzernamen und mein IAM Passwort erhalten und möchte mein Konto aktivieren
3. Ich möchte der KSV mitteilen, dass ich Administrator / Mitarbeiter der Gemeinde bin
4. Ich habe bereits ein FidCom Konto und möchte nun den Eingang der Steuererklärungen tätigen.

KONTAKT

FidCom Support

Dokumente:

- Anleitung für die FidCom Administratoren der Gemeinden

- ☐ Natürliche Personen
- ☐ Juristische Personen
- ☐ Treuhänder
- ☒ **Gemeinden**
 - Informationen für die Verwaltung
 - Informationen für die Registerhalter
 - FidCom**
 - Zeitplan - Fristen
- Steuern
- Links
- VSTax
- Tell Tax
- Einschätzungshilfe
- Steuerrechner
- Kontakt

FidCom - Erinnerung

Abfrage der eingereichten Steuererklärungen ohne Unterschrift

FidCom

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

EMPfang

STEUERERKLÄRUNGEN

ABFRAGE

STEUER

Administration communale Valais

FR

DE

Abmelden

DIEWIL

Kantonale Steuerverwaltung

Verwaltung der Steuererklärungen / Abfrage Erfassung der Eingänge

FIDCOM

Abfrage der Eingänge

Jahr *

2018

Anfangsdatum

Enddatum

Status des Eingangs

Eingereichten Steuererklärungen ohne Unterschrift

Benutzer

Wählen Sie einen Benutzer

Suchen

Verwaltung der Steuererklärungen

Eingabe des Eingangs der Steuererklärung

Annullierung eines Eingangs der Steuererklärung

Abfrage der Eingänge

Dossiernummer	Steuerpflichtigennummer	Jahr	Name	Vorname	Datum der Frist	Datum der Mahnung	Datum der Busse	Eingangsdatum e-DI	Eingangsdatum	DE - Retour sans signature	Benutzer
00000	123 456 789 00	2018	Bögelin	Fiona					08.02.2019	X	
00000	123 456 789 00	2018	De	Max-De					11.02.2019	X	
12345	000 000 000 00	2018	Blond	Emmanuel					08.02.2019	X	
12345	123 456 789 00	2018	Abendauer	Maximilian					06.02.2019	X	
12345	123 456 789 00	2018	Blondin	Chloé					08.02.2019	X	

129

KSV – Informationssitzung für Gemeinden – Zermatt 15.2.2019

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

FidCom - Erinnerung

Abfrage der eingereichten Steuererklärungen bei der KSV

FidCom

CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS **EMPfang** **STEUERERKLÄRUNGEN** **ABFRAGE** **STEUER** Administration communale Sion ▼ FR DE Abmelden DIEWIL

Kantonale Steuerverwaltung

Verwaltung der Steuererklärungen / Abfrage Erfassung der Eingänge

FIDCOM

Abfrage der Eingänge

Jahr * 2018 Anfangsdatum Enddatum

Status des Eingangs Wählen Sie einen Status Benutzer SCC / KSV ✕

Suchen

Verwaltung der Steuererklärungen

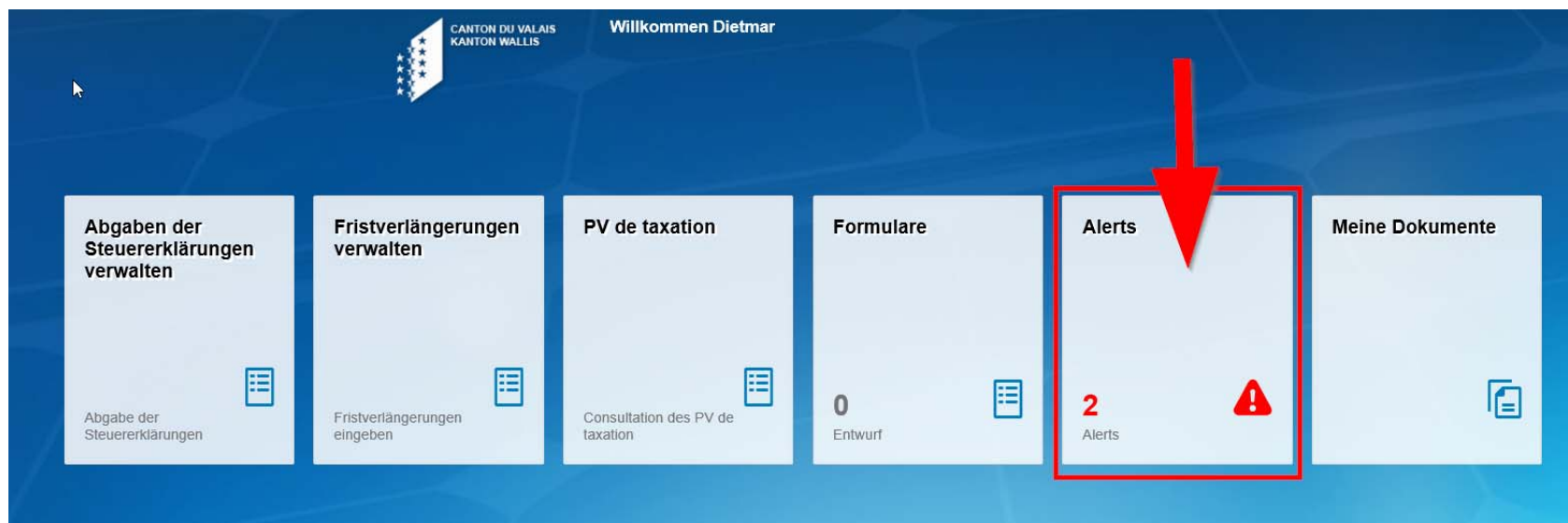
- Eingabe des Eingangs der Steuererklärung
- Annullierung eines Eingangs der Steuererklärung
- Abfrage der Eingänge**

Dossiernummer	Steuerpflichtigennummer	Jahr	Name	Vorname	Datum der Frist	Datum der Mahnung	Datum der Busse	Eingangsdatum e-DI	Eingangsdatum	DE - Retour sans signature	Benutzer
02590	125.194.036.10	2018	Bornet	Thierry					11.02.2019		SCC / KSV
04344	125.001.897.95	2018	Cordima	Luigi					07.02.2019		SCC / KSV
06558	125.292.069.04	2018	Dubois	Raymonde					05.02.2019		SCC / KSV

Fidcom - Information

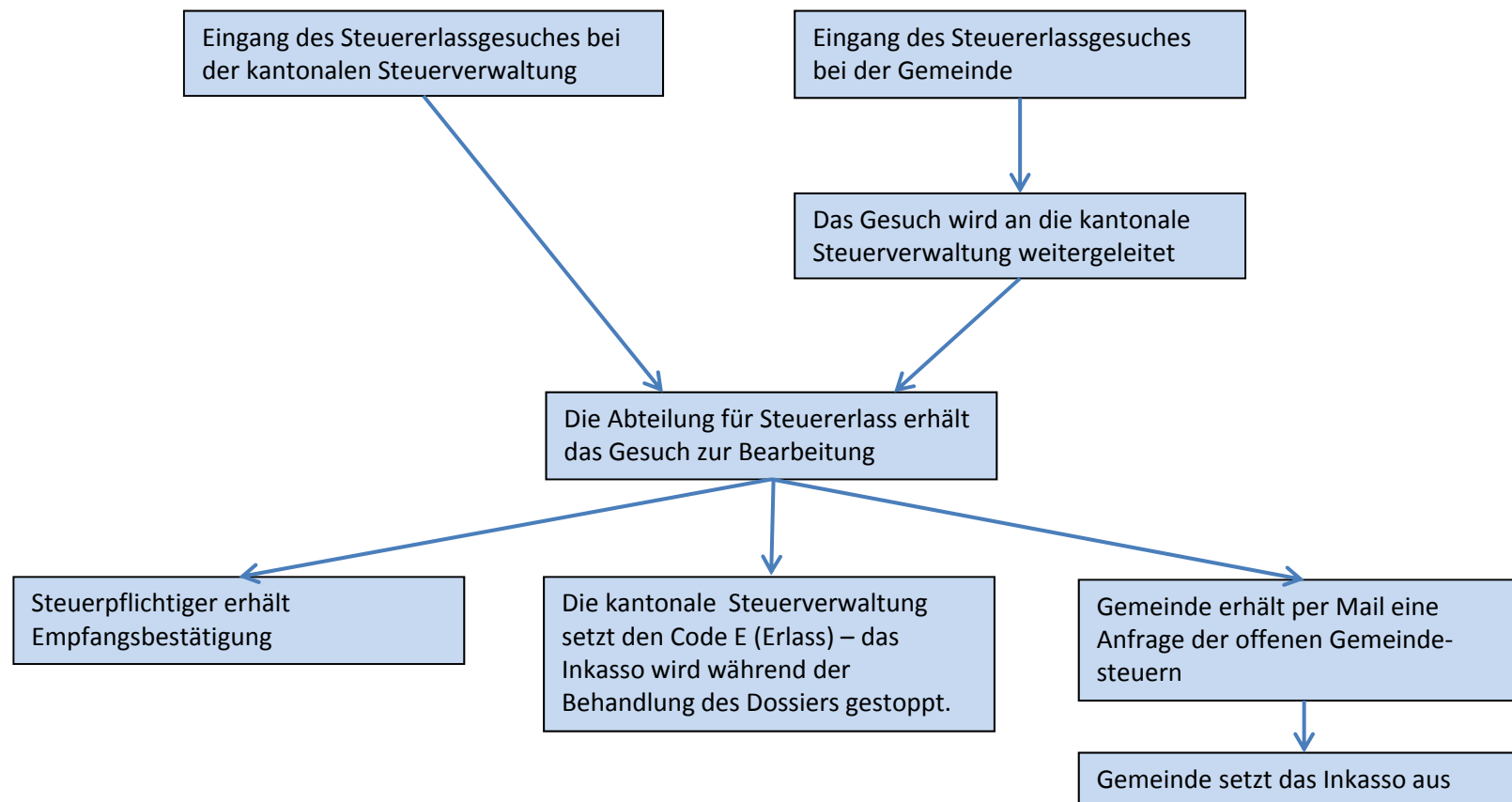
*Zur Zeit werden falsche Meldungen unter **Alerts** angezeigt.
Das Problem ist bekannt und wird demnächst korrigiert.*

FidCom



Steuererlass: Ablauf

Steuererlass



Steuererlass: Ablauf

Steuererlass

1

Ist der Betrag der Kantonssteuer kleiner als CHF 50.00, wird der Betrag ohne Prüfung des Gesuches ausgebucht.

Die Gemeinde wird informiert, dass keine Beträge für die Kantons- und Bundesteuern offen sind. Falls die Gemeindesteuern kleiner als CHF 500.- sind, wird das gesamte Dossier zur Beurteilung an die Gemeinde geschickt.

2

Das häufigste Verfahren

Unter Berücksichtigung und Prüfung der Unterlagen (Berechnung Existenzminimum etc.) wird von der kantonalen Steuerverwaltung eine Vormeinung erstellt.

Die Gemeinde erhält per Mail die Vormeinung sowie eine Kopie des gesamten Dossiers zur Beurteilung.

Wurde von der Gemeinde ein Beschluss gefällt, wird dieser schriftlich der kantonalen Steuerverwaltung mitgeteilt.

Stimmt die Gemeinde der Vormeinung der kantonalen Steuerverwaltung zu, wird das Schreiben an den Steuerpflichtigen mit dem definitiven Beschluss zugestellt. Die Gemeinde erhält eine Briefkopie.

Ist die Gemeinde nicht derselben Meinung wird das Dossier nochmals geprüft. Der Entscheid wird dann durch die Steuererlasskommission gefällt. Der Steuerpflichtige erhält ein Schreiben mit dem definitiven Beschluss. Die Gemeinde erhält eine Briefkopie.

3

Falls keine offenen Beträge bei der Kantons- und Bundessteuer vorhanden sind:

- Ist die ausstehende Gemeindesteuer höher als CHF 500.- wird das Dossier von der kant. Steuerverwaltung bearbeitet.
- Ist die ausstehende Gemeindesteuer kleiner als CHF 500.00 wird das gesamte Dossier zur Beurteilung an die Gemeinde geschickt.

Zentraler Eingang der Steuererklärungen

Zentraler Eingang StE



Zentraler Eingang der Steuererklärungen

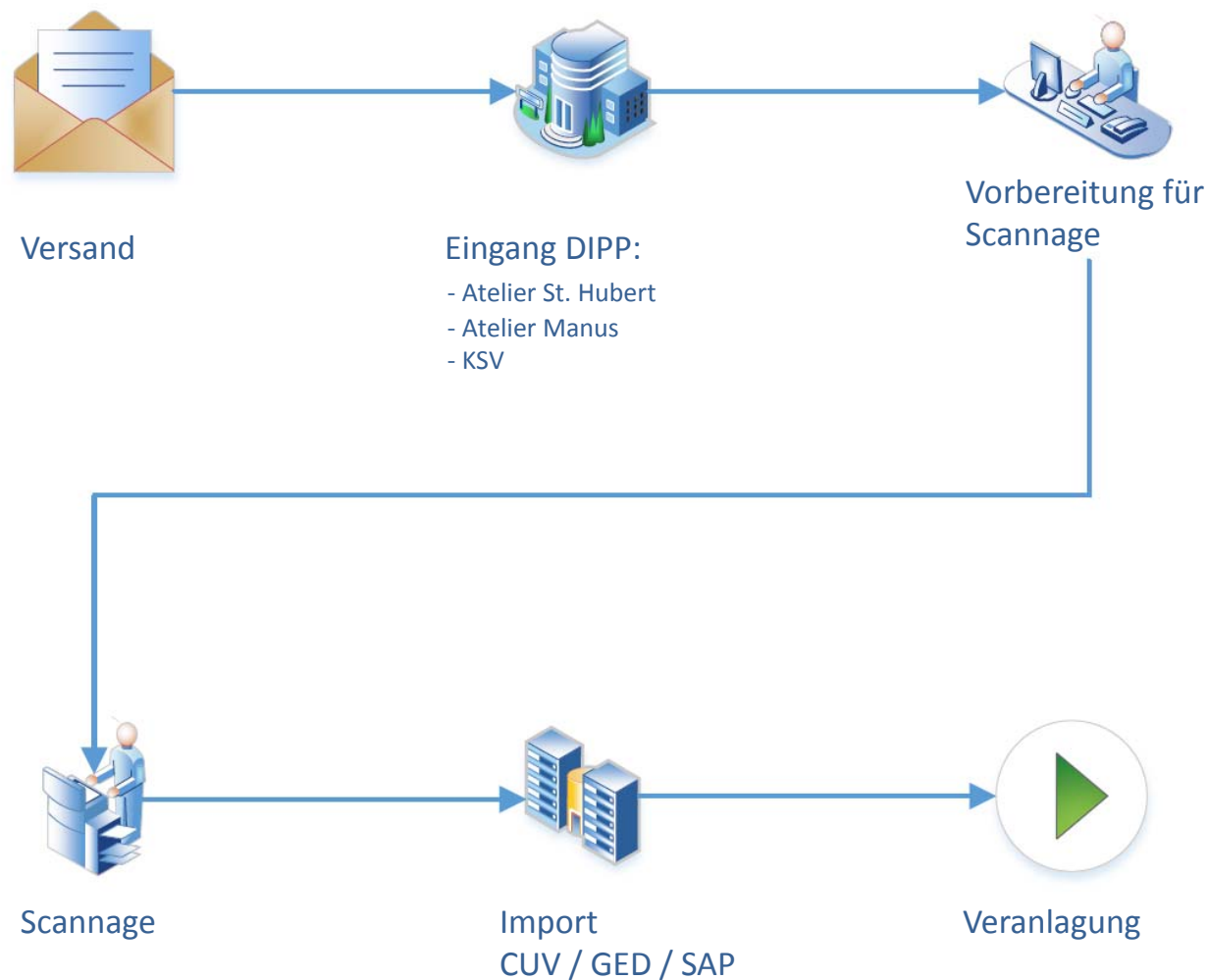
Idee

- Anpassung der bestehenden Infrastruktur (Steuererklärungen der natürlichen Personen ohne Unterschrift)
- Die Formulare der Steuererklärungen der natürlichen Personen müssen nicht bzw. nur leicht angepasst werden.
- Die derzeitige Organisation der Einschätzung muss nicht neu geregelt werden.

➔ Diese Überlegungen sind insofern von Bedeutung, als mittelfristig ein neues CUV geplant ist.

Zentraler Eingang der Steuererklärungen

Zentraler Eingang StE



Zentraler Eingang der Steuererklärungen

Realisierung

Zentraler Eingang StE

1. Etappe

Steuerperiode
2018

2. Etappe

Steuerperiode
2019

3. Etappe

Steuerperiode
2020

Zentraler Eingang der Steuererklärungen

Zentraler Eingang StE

1. Etappe

Meilenstein	Frist
Anpassung CUV	Beginn Steuerperiode 2018
Vor-Scanning der bei der KSV deponierten Steuererklärungen	Beginn Steuerperiode 2018
Erstellen neue Scannage –Klasse	Während der Steuerperiode 2018

2. Etappe

Meilenstein	Frist
Anpassungen VSTAX und Steuererklärungen	Vor Versand Steuererklärungen 2019
Zentraler Eingang der Steuererklärungen der natürlichen Personen mit drei Test Gemeinden bei St. Hubert, Manus und KSV	Beginn Steuerperiode 2019
Anpassung der Arbeitsprozesse	Während der Steuerperiode 2019

3. Etappe

Meilenstein	Frist
Zentraler Eingang der Steuererklärungen der natürlichen Personen für alle Walliser Gemeinden bei St. Hubert, Manus und KSV	Beginn Steuerperiode 2020

Fragen – Plenum?



Danke für die Aufmerksamkeit!

- ▶ Sie finden diese Präsentation und weitere Informationen auf:
- ▶ www.vs.ch/steuern

